

DVPr

DEUTSCHE
VERWALTUNGS-
PRAXIS

63. Jahrgang
Dezember 2012
ISSN 0945-1196
C 2328
138/2012012

12/2012

Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung

Abhandlungen

Jürgen Vahle

Videoüberwachung durch Private und durch öffentliche Stellen

Manuela Kupsch

Das TSK-Training als Teil der Bachelor-Ausbildung

Peter Eichhorn

ABC – Glossar – XYZ

Ralf Klomfaß

Vergabe von Straßennamen durch Auktion

Marit Sademach

Hinweise für die Klausurbearbeitung im öffentlichen Recht

Fallbearbeitungen

Iris Wiesner/Paul Strumann

Rechnungssysteme/Kostenrechnung

Rechtsprechung

Kein Auskunftsanspruch eines abgelehnten Bewerbers gegen Arbeitgeber

Schaden durch Wurzeln in der Entwässerungsleitung

Polizeiliches Verbot der Kartenabgabe bei Fußballspielen an Gastverein

Fußweg über Privatgrundstück nach Bebauungsplan

Gemeindeanteil an den Straßenbaukosten

Auskunftspflicht trotz möglicher Selbstbelastung

Sonderurlaub für Beamten im Gemeinderat

Anspruch auf Ergänzung der Tagesordnung des Rates

Auswirkungen von Spielgeräten eines Kinderspielplatzes

Barrierefreiheit bei Besuchertoiletten

Anspruch der Gemeinde auf das Regenwasser

Ausschluss aus der Fraktion

Auskunft über Person eines Behördenbeschäftigten

Speicherung von Daten in polizeilichen Datenbanken

Anspruch auf Einsicht in Akten des Jugendamtes

Wurzeln des Stadtbaumes im Privatkanal

Übermittlung von Arbeitnehmerdaten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Entschädigung wegen Diskriminierung eines schwerbehinderten Bewerbers

Schrifttum

Die DVP im Dezember 2012/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vable

Videüberwachung durch Private und durch öffentliche Stellen. 486

Aufgrund der modernen (Video-)Technik ist es heute möglich, andere Personen intensiv zu überwachen und Aufzeichnungen über sie zu erstellen, die gegenüber anderen (früheren) Formen der Dokumentation erhebliche Vorteile bieten. Allerdings ist damit auch die Gefahr des Missbrauchs verbunden, z.B. durch Verfälschungen oder Entstehung eines erheblichen Überwachungsdrucks.

Demgemäß ergeben sich Grenzen für den Einsatz der Videotechnik insbesondere aus dem – verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) geschützten – allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der speziellen Ausformung des Rechts am eigenen Bild. In der Anwendung optischer Überwachungstechniken kann zudem eine Erhebung personenbezogener Daten und damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung liegen. Dahinter steht die (zutreffende) Vorstellung, dass auch Bilder wegen ihres Personenbezugs als „Daten“ aufgefasst werden können. Derartige Schutzbarrieren sind nötig nicht nur für Videüberwachungen im privaten Bereich bzw. durch private Verwender, sondern auch im Hinblick auf staatliche Überwachungsaktivitäten.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Grenzen der privaten und staatlichen Videoüberwachung und geht dabei auf folgende Aspekte ein:

Videografieren durch Private

- I. Rechtliche Grundlagen
 1. Schutzrechte
 2. Datenschutzrechtliche Normierung

II. Fallgruppen

1. Einsatz der Videotechnik zur Abwehr von Beeinträchtigungen
2. Videografieren zu Beweis Zwecken
3. Kontrolle von Arbeitnehmern

Videografieren durch öffentliche Stellen

- I. Spezielle Regelungen
 1. Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - a) „Übersichts“aufnahmen, flächendeckende (offene) Videoüberwachung
 - b) Einsatz gegen bestimmte Personen, insbesondere verdeckte Videoüberwachung
 2. Maßnahmen der Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
 - a) Straftaten
 - b) Ordnungswidrigkeiten
 3. „Überwachungsgeneralklausel“

Verwertung, Verwertungsverbote

- I. Videoaufzeichnungen durch Private
- II. Videoaufzeichnungen durch öffentliche Stellen

Manuela Kupsch

Das TSK-Training als Teil der Bachelor-Ausbildung. 492

Das Training sozialer Kompetenzen (TSK) hat sich als wichtiger Bestandteil im Bachelor-Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW etabliert. Über 3 Studienjahre verteilt nehmen die Studenten jährlich an insgesamt 96 Lehrveranstaltungen teil. Gleichwohl genießt das TSK-Training keinen unumstrittenen Ruf und wird häufig belächelt.

Über die 3 Studienjahre werden in den Trainings sozialer Kompetenzen verschiedenste thematische Bereiche abgedeckt. Während im TSK I die Präsentation und die Kommunikation im Vordergrund steht, zielt das TSK II auf die Themen Teamarbeit und Moderation ab. Im TSK III schließlich liegt die maßgebliche Aufmerksamkeit auf dem Thema Konfliktmanagement. Inwieweit diese Trainings unter den vorgenannten Thematiken praxisrelevant sind, sollen einige Beispiele aus der Praxis verdeutlichen.

Peter Eichhorn

ABC-Glossar-XYZ. 496

Hier wird das Glossar zu wichtigen Begriffen der Verwaltungssprache fortgesetzt.

Ralf Klomfaß

Vergabe von Straßennamen durch Auktion. 498

Dieser Beitrag stellt die Idee vor, zum Ausgleich kommunaler Finanzdefizite Straßennamen künftig an den Meistbietenden im Wege einer Auktion zu vergeben. Der Verfasser ist der Meinung, dass kommunale Vertreter mit dieser zusätzliche Einnahmen generierenden Maßnahme eine moderne Kommunalverwaltung mit innovativem Vorgehen präsentieren können, auch gegenüber der Sparsamkeit einfordernden Aufsichtsbehörde.

Marit Sademach

Hinweise für die Klausurbearbeitung im öffentlichen Recht . . 501

Eine möglichst umfassende Stoffbeherrschung und Klausurtraining sind sicherlich wichtig für das erfolgreiche Schreiben von Klausuren, aber nicht allein entscheidend. Eine solide Klausurtechnik kann und wird ebenso dazu beitragen, die gewünschten Klausurergebnisse auch tatsächlich zu erzielen.

Die Verfasserin gibt Hinweise aus ihrer Erfahrung, u.a. als Korrektor und Leiterin von Arbeitsgemeinschaften. Dabei geht sie sowohl auf die Vorbereitung auf die Klausur, wie auch auf den Umgang mit der Aufgabe und die inhaltlichen und stilistischen Anforderungen an eine gelungene Klausur ein.

Fallbearbeitungen

Iris Wiesner/Paul Strumann

Rechnungssysteme/Kostenrechnung. 507

Es handelt sich um die Staatsprüfungsklausur 2009 im Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst, Studiengang Verwaltungswirtschaftslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Inhaltlich geht es um Buchungsvorgänge, eine Teilergebnisrechnung, eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung sowie eine sekundäre Kostenverrechnung nach dem Stufenleiterverfahren.

Rechtsprechung

Edmund Beckmann

Neuere Rechtsprechung zum Satzungsrecht 514

Der Verfasser stellt einige grundlegende Rechtsprechungsentscheidungen zum Satzungsrecht von 2007 bis 2012 vor.

Der Rechtsprechungsteil enthält außerdem Entscheidungen zu den Themen

Kein Auskunftsanspruch eines abgelehnten Bewerbers gegen Arbeitgeber (EuGH, Urteil vom 19.04.2012 – C-415/10).....	517
Schaden durch Wurzeln in der Entwässerungsleitung (OVG Hamburg, Urteil vom 20.01.2012 – 1 Bf 86/11).....	517
Polizeiliches Verbot der Kartenabgabe bei Fußballspielen an Gastverein (OVG Hamburg, Beschluss vom 13.04.2012 – 4 Bs 78/12).....	518
Fußweg über Privatgrundstück nach Bebauungsplan (OVG Koblenz, Urteil vom 22.11.2011 – 3 C 10248/11).....	522
Gemeindeanteil an den Straßenbaukosten (OVG Koblenz, Urteil vom 12.01.2012 – 6 A 10971/11).....	522
Auskunftspflicht trotz möglicher Selbstbelastung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.04.2012 – 8 ME 49/12).....	522
Sonderurlaub für Beamten im Gemeinderat (OVG Magdeburg, Beschluss vom 20.12.2011 – 1 L 164/11).....	523
Anspruch auf Ergänzung der Tagesordnung des Rates (OVG Münster, Beschluss vom 18.08.2011 – 15 A 1574/11).....	523
Auswirkungen von Spielgeräten eines Kinderspielplatzes (OVG Münster, Beschluss vom 29.08.2011 – 2 A 547/11).....	524
Barrierefreiheit bei Besuchertoiletten (OVG Münster, Urteil vom 24.01.2012 – 7 A 1977/10).....	524
Anspruch der Gemeinde auf das Regenwasser (OVG Münster, Beschluss vom 17.04.2012 – 15 A 1407/11).....	524
Ausschluss aus der Fraktion (OVG Saarlouis, Beschluss vom 20.04.2012 – 2 B 105/12).....	525
Auskunft über Person eines Behördenbeschäftigten (VGH Kassel, Urteil vom 23.02.2012 – 8 A 1303/11).....	525
Speicherung von Daten in polizeilichen Datenbanken (VG Ansbach, Urteil vom 27.03.2012 – AN 1 K 11.01375).....	526
Anspruch auf Einsicht in Akten des Jugendamtes (VG Augsburg, Urteil vom 27.09.2011 – 3 K 09.1571).....	526
Wurzeln des Stadtbaumes im Privatkanal (BGH, Urteil vom 13.01.2012 – V ZR 136/11).....	526
Übermittlung von Arbeitnehmerdaten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BAG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 ABR 46/10).....	527
Entschädigung wegen Diskriminierung eines schwerbehinderten Bewerbers (BAG, Urteil vom 16.02.2012 – 8 AZR 697/10).....	527

Schrifttum 528

Die Schriftleitung

Impressum

Redaktion:

Chefredakteur
Verwaltungsdirektor a.D. Werner Finke
Alsweder Str. 16, 32312 Lübbecke,
Tel. und Fax (057 41) 52 68
Mobil: 0171/8 35 20 41
E-Mail: FINKE.LK@t-online.de

Regierungsdirektor Günter Haurand
Gadderbaumer Straße 15 a, 33602 Bielefeld
E-Mail: haurand@web.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle
Dornberger Str. 38, 33615 Bielefeld,
E-Mail: jvahle@web.de

Prof. Holger Weidemann
Südstraße 16, 28857 Syke
Tel. (05 11) 1 60 94 09

E-Mail: holger.weidemann@nds-sti.de

Verlag: Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Georgsplatz 1, 20099 Hamburg
Tel. (0 40) 70 70 80-3 06, Telefax (0 40) 70 70 80-3 24
E-Mail: vertrieb@deutsche-verwaltungs-praxis.de
www.deutsche-verwaltungs-praxis.de
ISSN 0945-1196

Anzeigen: Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Hanna Fronert, Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,
Tel. (02 28) 3 07 89-0, Telefax (02 28) 3 07 89-15,
E-Mail: maxibonn@t-online.de

Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 28 gültig. Anzeigenschluss jeweils am 01. des Vormonats. Die Verwendung von Anzeigenausschnitten oder Inhaltsteilen für Werbezwecke ist nicht gestattet.

Auslieferung: Stuttgarter Verlagskontor SVK GmbH
Rotebühlstr. 77, 70178 Stuttgart
Tel. 0711/6672-0, Fax 0711/6672 1974
koehler-mittler@svk.de

Die DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS erscheint in 12 Ausgaben. Bezugsgebühr jährlich 79,90 € einschl. 7 % Mehrwertsteuer. Preis je Heft einzeln 7,80 €. Bestellungen in Buchhandlungen oder beim Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 104504, 20031 Hamburg. Kündigung des Abonnements schriftlich 6 Wochen vor Bezugsjahresende. Kein Anspruch bei Behinderung der Lieferung durch höhere Gewalt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Die in der DEUTSCHEN VERWALTUNGS-PRAXIS enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, alle Rechte sind vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Verlages unter vollständiger Quellenangabe gestattet. Das Zitierungsrecht bleibt davon unberührt. Die mit Namen oder Initialen der Verfasser gekennzeichneten Artikel decken sich nicht immer mit der Meinung der Redaktion. Bei Zuschriften an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern der Einsender nicht ausdrücklich andere Wünsche äußert. Für amtliche Veröffentlichungen übernimmt die Redaktion keine Haftung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Durch die Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag auch das Recht zur teilweisen Veröffentlichung.

Produktionsmanagement:
impress media GmbH, Mönchengladbach

Liebe Leserinnen und Leser,

eine Zielvereinbarung ist nach Wikipedia eine Führungstechnik, bei der sich eine Führungskraft und ihr Mitarbeiter über die Erreichung von Zielen der Organisation einigen. In einem Lehrbuch steht, dass diese Führungstechnik aus dem „Management by Objectives (MbO)“ herrührt (Schmidt, Betriebswirtschaftslehre und Management, 6. Aufl. 2004, S. 169).

Zielvereinbarungen sind offenbar sehr verbreitet. Es gibt sie auch im öffentlichen Dienst, sie können mit Tarifbeschäftigten und Beamten geschlossen werden.

Es fragt sich, was konkret in einer Zielvereinbarung mit Verwaltungsmitarbeitern geregelt werden soll. Privatunternehmen haben es insoweit einfach. Sie orientieren sich am Umsatz und am Ertrag und verlangen von ihren Mitarbeitern eine Steigerung. Bankberater können sich zum Beispiel verpflichten, im nächsten Quartal 22,5% mehr hauseigene Anlageprodukte an den Mann bzw. die Frau zu bringen. Aus nahe liegenden Gründen kommen vergleichbare Zielvereinbarungen im öffentlichen Dienst nicht in Frage, mal abgesehen von der (verwarnungsgeldpflichtigen) Verfolgung von Falschparkern. Kein Professor schreibt einen brillanten Aufsatz für eine renommierte Fachzeitschrift, weil er sich gegenüber der Hochschulleitung dazu verpflichtet hat. Wenn er es kann, dann tut er es wahrscheinlich ohnehin. Anderenfalls reicht es eben nur für eine Kolumne in der „Bäckerblume“.

Die Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde können ihren Vorgesetzten jedoch immerhin versprechen, fachlich besser, freundlicher, schneller und fleißiger zu werden. Das würde allerdings etwas einfältig klingen. Man hat sich deshalb zum Beispiel überlegt, Polizisten zu verpflichten, die Unfallzahlen bei jugendlichen Kraftfahrern zu senken und mehr Straftäter zu fassen. Die Erfolge lassen sich anhand von Statistiken kontrollieren. Natürlich müssen die jungen Autofahrer und die Delinquenten etwas „mitspielen“.

Der öffentliche Dienst ist sehr lange ohne Zielvereinbarungen ausgekommen. Wenn ein Vorgesetzter mit seinem Mitarbeiter unzufrieden war, hat er das gesagt und den fraglichen Mitarbeiter notfalls angewiesen. Durch eine Zielvereinbarung soll aber darüber hinaus erreicht werden, dass der Mitarbeiter den Zielen des Unternehmens bzw. der Behörde innerlich zustimmt und seine Motivation steigt. Mitarbeiter, denen der Abschluss einer Zielvereinbarung angetragen wird, werden das natürlich in der Regel machen. Es gibt Angebote von Vorgesetzten, die man nicht ablehnen kann. Gute und leistungswillige Mitarbeiter fühlen sich jedoch unter Umständen gegängelt und reagieren womöglich verärgert. Schwache wiederum, vor allem solche, die sich bereits in der inneren Emigration befinden, unterschreiben im Zweifel alles. Warum auch nicht? Vielleicht gibt es später gar keine Erfolgskontrollen, und ansonsten lassen sich, wenn es nicht so läuft wie versprochen, viele Entschuldigungsgründe aus dem Hut zaubern. Zielvereinbarungen lohnen sich trotzdem – für die zahlreichen Seminarveranstalter, „Coaches“, Unternehmensberater und Workshop-Betreiber, die den Verwaltungen beibringen wollen, wie man das richtig macht. Der Schulungsbedarf scheint gewaltig zu sein, zumal gruppenspezifische Besonderheiten zu beachten sind. Schulsekretärinnen bekommen andere Zielvereinbarungen als beispielsweise Förster und Bademeister. Findige Anwälte bieten im Internet ihre Hilfe bei der Abfassung von Zielvereinbarungen an. Offenbar muss dabei mit zahlreichen rechtlichen Risiken gerechnet werden. Soweit ich feststellen konnte, ist noch keine Behörde auf die Idee gekommen, eine/n Zielvereinbarungsbeauftragte/n (ZVB) zu bestellen. Ich stelle diesen Vorschlag hiermit zur Diskussion.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Jürgen Vahle*

Videüberwachung durch Private und durch öffentliche Stellen

A. Einleitung

Aufgrund der modernen (Video-)Technik ist es heute möglich, andere Personen intensiv zu überwachen und Aufzeichnungen über sie zu erstellen, die gegenüber anderen (früheren) Formen der Dokumentation erhebliche Vorteile bieten. Allerdings ist damit auch die Gefahr des **Missbrauchs** verbunden. Videoaufzeichnungen können verfälscht werden, indem Vorgänge aus einem konkreten Lebenszusammenhang gerissen werden und nur ein Teilausschnitt präsentiert wird. Insbesondere kann die abgebildete Person je nach Art der Überwachung u. U. zu einem Objekt „degradiert“, d. h. einem erheblichen Überwachungsdruck ausgesetzt werden. Demgemäß ergeben sich Grenzen für den Einsatz der Videotechnik insbesondere aus dem – verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) geschützten – **allgemeinen Persönlichkeitsrecht**¹ in der speziellen Ausformung des **Rechts am eigenen Bild**.² In der Anwendung optischer Überwachungstechniken kann zudem eine Erhebung personenbezogener Daten und damit ein **Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** liegen.³ Dahinter steht die (zutreffende) Vorstellung, dass auch Bilder wegen ihres Personenbezugs als „Daten“ aufgefasst werden können.

Derartige Schutzbarrieren sind nötig nicht nur für Videüberwachungen im privaten Bereich bzw. durch private Verwender, sondern auch im Hinblick auf staatliche Überwachungsaktivitäten. Denn auch die Behörden – vor allem die Polizeibehörden – gehen zunehmend dazu über, die Videotechnik für ihre Zwecke zu nutzen. Beispielsweise verfügte die Polizeidirektion Hannover bereits im Frühjahr 2001 an 75 Standorten über Videokameras, um ggf. bei Vorliegen einer Straftat oder einer konkreten Gefahr die Bilder der Kamera aufzuzeichnen.⁴ Nach einem – als erfolgreich eingestuft – Modellversuch in Regensburg⁵ wurde im September 2002 in Nürnberg eine funkgesteuerte mobile Videüberwachungsanlage in Nürnberg in Betrieb genommen.⁶ Im Frühjahr 2002 fand in Bielefeld ein erster Probelauf in einem als kriminalitätsbelastet eingestuften öffentlichen Park statt.⁷ Die Reaktionen auf die Aufstellung von Videokameras im öffentlichen Bereich sind zwiespältig, in der Regel aber überwiegend positiv.

Umfassend eingerichtete **Videüberwachungszonen** sollen dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der Bürger⁸ zu stärken. Sie können andererseits einen weiteren Schritt zum „Big Brother“ darstellen. Allerdings ist Deutschland noch (relativ weit) entfernt von den Ver-

hältnissen in Großbritannien, dem Mutterland der Videüberwachung.⁹ Der Wunsch, „selbstbestimmt und unbeobachtet zu leben“, muss auch in Ansehung der Videüberwachung als Ausfluss der Freiheitsrechte respektiert werden.¹⁰ Die **Eignung** speziell der flächendeckenden Überwachung öffentlicher Räume zur Gefahrenabwehr bzw. Kriminalprävention wird ebenfalls unterschiedlich beurteilt.¹¹ Kritiker befürchten bloße **Verdrängungseffekte** dergestalt, dass eine (videüberwachte) kriminelle „Szene“ sich lediglich verlagert oder aufsplittert.¹² Den Bürgern werde nur eine **Scheinsicherheit** suggeriert, weil die bloße Überwachung keine Straftaten verhindere, sondern lediglich der Strafverfolgung diene. Es bleibt abzuwarten, ob mit solchen Maßnahmen die „Rückeroberung der Allmende“¹³ gelingt. **Exzesse** im Rahmen der Videüberwachung lassen sich selbstverständlich nicht ausschließen, sie beruhen allerdings nicht auf unzureichenden rechtlichen Vorgaben, sondern auf deren mangelhafter Umsetzung. So kann kein Zweifel darüber bestehen, dass es grob rechtswidrig ist, in einem Schwimmbad die Besucherinnen und Besucher in den Umkleidekabinen mittels Kameras zu beobachten.¹⁴

B. Videografieren durch Private

I. Rechtliche Grundlagen

1. Schutzrechte

Das durch Videoaufnahmen beeinträchtigte **Recht am eigenen Bild** wird durch § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) geschützt. Der rechtliche Schutz nach dieser Vorschrift erstreckt sich jedoch nur auf die **Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung** von Bildnissen. Der Begriff der Verbreitung wird allerdings umfassend ausgelegt; er umfasst jede Form der Verbreitung, auch im privaten Bereich. Immerhin lässt sich der Ausnahmeregelung des § 23 KUG entnehmen, dass der Schutz des Rechts am eigenen Bild in bestimmten Fallgruppen ausgeschlossen oder zumindest gemindert ist. Dies gilt etwa für **prominente Personen** („Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte“) sowie in den Fällen, in denen die abgelichtete Person nur als „**Beiwerk**“ neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint. Gegen den videografiebegeisterten Urlauber etwa ist somit z. B. kein Abwehrrecht gegeben, wenn es diesem (nur) um die Abbildung eines Urlaubs panoramas geht, nicht aber um das Ablichten einer einzelnen Person. Im Übrigen verweist die Vorschrift auf die „**berechtigten Interessen**“ des Abgebildeten, die auch bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Videografierens nicht verletzt werden dürfen (§ 23 Abs. 2).

* Prof. Dr. Jürgen Vahle lehrt an einer Fachhochschule in NRW.

1 BVerfGE, NStZ 1983, S. 84.

2 S. z. B. BVerfGE 101, S. 361.

3 S. grundlegend: BVerfGE 65, S. 1 ff.; s. im Übrigen die Nachweise bei Kloepfer/Breitkreutz, DVBl. 1998, S. 1151.

4 LT-Drucks. 14/2502, S. 2.

5 Mache u. Reichl, DPoBl. 1/2003, S. 16.

6 Die Polizei 2002, S. 354.

7 Kubera, DPoBl. 1/2003, S. 20; Bücking, DPoBl. 1/2003.

8 Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts. 5. Aufl. 2012, Kap. G, Rdn. 199, S. 780 f.; Vahle, NVwZ 2001, S. 165.

9 Nürnberger, Die Polizei 2000, S. 230, nach Leopold, DPoBl. 1/2003, S. 13, ist von einer wöchentlichen Steigerungsrate von 500 auszugehen; s. auch Roll, DPoBl. 1/2003, S. 2.

10 Petri, in: Lisken/Denninger (Fn. 8), Kap. G, Rdn. 3 ff., S. 718 ff.

11 Skeptisch z. B. Stolle/Hefendehl, Krim. Journal 2002, S. 257.

12 S. die Nachweise bei Zöller, NVwZ 2005, S. 1235, 1236.

13 Volkmann, NVwZ 2001, S. 361.

14 S. Bericht in Datenschutz Nachrichten 2/2001, S. 33.

Hauptschranke gegen (unbefugtes) Videografieren ist das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**. Der Schutzbereich des Grundrechts geht weiter als § 22 KUG. Bereits die **Herstellung** eines Bildnisses ohne Einwilligung der abgebildeten Person kann einen unzulässigen Eingriff darstellen; dies gilt auch dann, wenn keine Verbreitungsabsicht besteht.¹⁵ Andere (Grund-)Rechte bieten nur punktuell inhaltlichen Schutz gegen das unerwünschte Videografieren. Dies gilt etwa für das **Wohnungsgrundrecht** (Art. 13 GG), das z. B. ein polizeiliches „Hineinvideografieren“ in den geschützten räumlichen Bereich thematisch erfasst.

2. Datenschutzrechtliche Normierung

Eine wesentliche Regelung für den Videotechnikeinsatz durch Privatpersonen enthält § 6b BDSG („Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“). Die Vorschrift bezieht sich damit nur auf **öffentlich zugängliche Räume**. Hierbei handelt es sich um Räume, die nach dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten **von jedermann** betreten werden dürfen.

Beispiele: Verkaufsräume, Ausstellungsräume, Bahnsteige und Schalterhallen¹⁶, Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage auf oder an einem öffentlichen Weg¹⁷

Der Videotechnikeinsatz wird hiernach unter zwei alternativen Voraussetzungen erlaubt: **1. zur Wahrnehmung des Hausrechts** und **2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen** für konkret festgelegte Zwecke.

Beide Alternativen können sich freilich überschneiden. Letztlich wird man auch bezüglich der ersten Alternative verlangen müssen, dass das Hausrecht nur zur Durchsetzung berechtigter Belange in dieser Form ausgeübt werden darf. Der Videoeinsatz wird sich daher oft auf **Teilbereiche** beschränken müssen, in denen **Sicherheitsgefahren** bestehen, die mittels dieser Technik zumindest reduzierbar sind. Zu beachten ist zudem, dass „**schutzwürdige Interessen der Betroffenen**“ der Maßnahme nicht entgegen stehen.

Von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen kann in aller Regel **nicht** ausgegangen werden, wenn die Videoüberwachung der **Hauptzweck** oder zumindest ein **wesentlicher Nebenzweck der Geschäftstätigkeit** ist.

Beispiel: Videografieren mit dem Ziel, die hierdurch gewonnenen Bilder zwecks Werbung aus einem Lokal in das Foyer zu übertragen, um Kunden anzulocken

In Übereinstimmung mit dem Gesetzeszweck dürften die meisten Überwachungsanlagen **Sicherheitsinteressen** verfolgen. Hierzu zählen insbesondere der Schutz des Eigentums, die Vermeidung von Laddiebstählen und der Schutz von Kunden vor Überfällen.

Beispiele: Überwachung von Geldautomaten, Schließfächern und schwer überwachbaren, jedoch gefährdeten Außenbereichen baulicher Anlagen

Der Aufsteller der Anlage ist verpflichtet, die Tatsache der Beobachtung und die „verantwortliche Stelle“ durch geeignete Maßnahmen **erkennbar** zu machen (z. B. durch Schilder). Maßgebend ist, dass ein „Durchschnittsbürger“ die Videoüberwachung ohne weiteres als solche erkennen kann. Die Kennzeichnung der verantwortlichen Stelle soll dem Betroffenen die Möglichkeit geben, sich bei einer bestimmten Person bzw. Institution beschweren zu können und ggf. Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen. Auf einer Hinweistafel müssen vor allem auch die **sog. Erreichbarkeitsdaten** – Adresse, Telefonnummer – der **verantwortlichen Stelle** angegeben werden. Allein die Sichtbarkeit der Anlage in einem bestimmten Bereich – z. B. auf dem Parkplatz vor einer Gaststätte – lässt nämlich noch nicht eindeutig erkennen, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (hier: Gastwirt) auch für die Überwachung verantwortlich ist. Vielmehr könnte ein Sicherheitsdienst, der Grundstückseigentümer oder ein Verwalter die Videoüberwachung angeordnet bzw. veranlasst haben.

Aus der Zulässigkeit der (Video-)Beobachtung folgt nicht automatisch die Zulässigkeit der **Verarbeitung bzw. Nutzung** der gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse. Das Gesetz verpflichtet dazu, in einem weiteren Prüfschritt festzustellen, ob gerade auch die in Aussicht genommene Verarbeitung oder Nutzung zum Erreichen des verfolgten Zwecks **erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass **schutzwürdige Interessen** des Betroffenen überwiegen. Diese Prüfung ist insbesondere bei der Anwendung digitaler Videoüberwachungssysteme geboten. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen sind in besonderer Weise berührt, wenn automatisierte Verfahren z. B. zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung, zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden, die in dem zur Videoüberwachung eingesetzten System verfügbar und einsatzbereit sind. Nur ausnahmsweise kann der Einsatz automatisierter Systeme zur Personenerkennung in Betracht kommen, etwa wenn der zulässige Zweck auf andere Weise effektiv nicht erreicht werden kann.

Werden durch die Videoüberwachung erhobene **Daten einer bestimmten Person zugeordnet**, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung zu **benachrichtigen**. Damit soll die Transparenz der Verarbeitung bzw. Nutzung hergestellt werden.

Die Daten sind **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer Speicherung entgegenstehen. Möglichst kurzfristig – i. d. R. innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen – sollte die verantwortliche Stelle prüfen, ob das angefallene Videomaterial (noch) benötigt wird.

Umgekehrt kann die Löschung ausgeschlossen sein, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch **schutzwürdige Interessen des Betroffenen** beeinträchtigt werden oder eine **rechtliche Aufbewahrungspflicht** besteht (s. § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 und 2 BDSG).

Beispiel: Der Betroffene macht einen (z. B. Schadens-)Ersatzanspruch geltend macht, für dessen Durchsetzung er auf den Nachweis durch die Videobilder angewiesen ist.

Aus diesen Regelungen lässt sich im Übrigen schließen, dass die reine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ohne ein Speichermedium („**verlängertes Auge**“) von § 6b BDSG nicht erfasst wird.¹⁸

¹⁵ Allgemeine Ansicht, s. z. B. *LG Aschaffenburg*, NJW 2012, S. 787.

¹⁶ *Felixberger*, DSB 4/2002, S. 8.

¹⁷ *BGH*, Urteil v. 8. 4. 2011 – V ZR 210/10.

¹⁸ *Königshofen*, RDV 2001, S. 220, 221 ff.; *Gola*, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 6b Rn. 10, allerdings unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Erkennbarmachung; a. A. z. B. *Scholz*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, § 6b Rn. 65.

Beispiel: Videoüberwachung eines Parkhauses, bei der die Bilder nur auf einen Bildschirm übertragen werden, der vom Wachpersonal oder einem Pförtner beobachtbar ist.

II. Fallgruppen

Trotz der Normierung der Videoüberwachung in § 6b BDSG bleibt es schwierig, die Grenzen des Einsatzes entsprechender Überwachungsanlagen trennscharf zu ziehen, weil der Gesetzgeber zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die der Konkretisierung bedürfen. Zur Präzisierung der Grenzen zulässiger Videoüberwachung können daher nach wie vor die in der Rspr. entschiedenen Fälle bzw. Fallgruppen herangezogen werden. Hauptkriterium für die Zulässigkeit einer Videoüberwachungsmaßnahme sind die Grundsätze der **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit**.¹⁹ Zu prüfen ist danach, ob die Maßnahme zur Zweckerreichung (z. B. Abwehr einer Gefahr) tauglich ist und ob gleichermaßen wirksame, aber weniger belastende Mittel zur Verfügung stehen.

1. Einsatz der Videotechnik zur Abwehr von Beeinträchtigungen

Vielfach schützen Bürger sich bzw. ihr Eigentum gegen Angriffe von „außen“ durch eine ausgeklügelte Sicherheitstechnik. Dazu gehört auch der Einsatz von Videoaufzeichnungsanlagen. Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Schutzmaßnahmen ist, dass sie im Einzelfall zur **Wahrung überwiegender privater Interessen** gerechtfertigt sind. Erfasst eine private Videoüberwachungseinrichtung z.B. (auch) öffentliche Wege, so kann die Maßnahme (nur) zur **Abwehr strafbarer Handlungen** bei (hinreichender) Gefährdungslage ausnahmsweise erlaubt sein. Dies gilt auch bezüglich der Aufstellung von **Videokameraattrappen**, weil auch diese geeignet sind, einen **Überwachungsdruck** zu erzeugen.²⁰ Es genügt, wenn Dritte eine Überwachung durch Kameras objektiv befürchten müssen.²¹

Beispiele:

1. Die Parteien des Rechtsstreits sind Grundstücksnachbarn und wohnen auf einander gegenüberliegenden, durch einen etwa 1,20 m breiten öffentlichen Zugangsweg getrennten Grundstücken. Die Beklagte hatte – nachdem vom Weg aus öfters Unrat auf ihr Grundstück geworfen worden war – auf ihrem Anwesen eine Videokamera installieren lassen, die einen Teil des Zugangswegs in seiner gesamten Breite erfasste. Mittels der Videoanlage nahm die Beklagte aufgrund einer automatischen Programmierung nachts und in Zeiten ihrer Abwesenheit Aufzeichnungen vor. In diesem Überwachungsvorgang sieht der *BGH*²² einen rechtswidrigen Eingriff in das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Eingriffe seien recht massiv, weil die gezielte Überwachung eines bestimmten Stücks eines öffentlichen Wegs über längere Zeiträume und mit Regelmäßigkeit die Bewegungen der Betroffenen in erheblichem Umfang und dokumentarisch registriere. Diesem gewichtigen Eingriff stünden auf der anderen Seite keine gleichwertigen Gründe entgegen. Zwar dürfe ein Grundstückseigentümer geeignete Schutzmaßnahmen für sein Eigentum ergreifen. Dieses dürfe aber nicht in unverhältnismä-

ßiger Weise auf Kosten des Eingriffs in hochrangige Rechtsgüter unbeteiligter Dritter – Recht am eigenen Bild – geschehen. Ein solcher Eingriff könne nur dann zulässig sein, wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte des Eingreifenden – etwa: Angriffe auf die Person und die unmittelbare Wohnsphäre – nicht in anderer Weise zumutbar abgewehrt werden könnten (z. B. durch Bewegungsmelder).

2. Eine private Videoüberwachung darf sich nach Ansicht des *OLG München*²³ auch auf den öffentlichen Verkehrsraum erstrecken, wenn hinreichende Gründe – insbesondere drohende Straftaten – vorliegen und die Maßnahme auf den notwendig mit erfassten öffentlichen Bereich beschränkt ist. Das Gericht verlangt allerdings eine ausreichende Vorsorge, um die Gefahr von Manipulationen oder missbräuchlicher Verwendung der Anlage möglichst gering zu halten, z. B. durch eine Dokumentation. Für die Zulässigkeit der Überwachung spielte des Weiteren eine Rolle, dass die Bildsignale der Kameras nicht laufend aufgezeichnet, sondern auf Monitore eines Werkschutzes übertragen wurden. Nur im Alarmfall wurden Aufzeichnungen vorgenommen.

3. Einem stark seh- und gehbehinderten Mieter hat das *AG Köln*²⁴ das Recht zum Einbau einer Videoanlage zwecks Überwachung der Wohnungstür zugebilligt.

4. Das *AG Zerbst*²⁵ hat eine verdeckte Videoüberwachung zur Ermittlung von für „wildes Urinieren“ in einem Mietshauskeller verantwortlichen Personen für gerechtfertigt erachtet. Allerdings hatte der (Serien-)Täter erhebliche Belästigungen und Kosten (u. a. infolge Einschaltung einer Schädlingsbekämpfungsfirma) verursacht, so dass die Entscheidung nicht verallgemeinerungsfähig erscheint.

5. Eine Videoüberwachungsanlage im Aufzug eines Mietshauses ist nicht zulässig, wenn die Mietparteien dieser Maßnahme nicht zugestimmt haben. Im Übrigen vermisste das *KG*²⁶ ausreichende Gründe (etwa: Sachbeschädigungen im Aufzug) für die Kamera

Der Einsatz einer Videokamera zur Kontrolle von Besuchern einer **Eigentumswohnungsanlage** in deren Eingangsbereich ist an die **Zustimmung aller Wohnungseigentümer** gebunden, weil es sich um eine bauliche Veränderung i. S. des § 22 Abs. 1 WEG handelt.²⁷

2. Videografieren zu Beweis Zwecken

Die Videotechnik kann des Weiteren als Mittel zur Gewinnung von Beweismaterial eingesetzt werden. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden, wenn andere gleichwertige Beweismittel nicht zur Verfügung stehen. So ist z. B. durch eine – offene – Videoaufnahme bei einem **ärztlichen Eingriff** der Nachweis eines Behandlungsfehlers geführt worden.²⁸ Strenge(re) Regeln gelten freilich für den **heimlichen** (verdeckten) Einsatz der Videokamera. Entscheidend ist

23 Beschluss v. 13. 2. 2012 – 20 U 4641/11.

24 NJW-RR 1995, S. 1226.

25 NJW-RR 2003, S. 1595.

26 Beschluss vom 4. 8. 2008 – 8 U 83/08.

27 *OLG Köln*, Beschluss v. 9. 5. 2007 – 16 Wx 13/07; *AG Frankfurt a. M.*, NJW-RR 2003, S. 158; s. auch *KG*, NJW 2002, S. 702 u. *OLG Karlsruhe*, NJW 2002, S. 2799.

28 *OLG Hamm*, NJW 1999, S. 1787.

19 *Kramer*, DSB 5/2011, S. 20.

20 *AG Berlin-Lichtenberg*, NJW-RR 2008, S. 1693.

21 *BGH*, Urteil v. 16. 3. 2010 – VI ZR 176/09.

22 NJW 1995, S. 1955.

insoweit auch, ob und inwieweit in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingegriffen wird. Erstrecken sich solche Filmaufnahmen nicht auf die (unantastbare) Intimsphäre der abgebildeten Person, hängt die Zulässigkeit maßgeblich von einer Abwägung der beteiligten Interessen ab.²⁹ Allerdings gibt es auch hier rechtliche Schranken, die sich aus der Privatsphäre und dem Anspruch auf Schutz des Rechts am eigenen Bild ergeben.

Beispiel: Ein Mieter ist nicht verpflichtet, fotografische/video-graphische Aufnahmen in seiner Wohnung zu Beweis Zwecken (der Vermieter wollte die „Unordnung“ in der Wohnung des von ihm gekündigten Mieters dokumentieren) zu dulden.³⁰

3. Kontrolle von Arbeitnehmern

Arbeitgeber – unter Einschluss der öffentlichen Verwaltung – sind vielfach versucht, ihre Mitarbeiter aus unterschiedlichen Gründen zu kontrollieren, und greifen deshalb auch zum Mittel der Videoaufzeichnung. Als Maßstab für die Zulässigkeit greift die Vorschrift des § 6b BDSG allerdings nur dann ein, wenn der **Arbeitsplatz öffentlich zugänglich** ist, z. B. bei einem Museumswärter.^{30a} Insoweit gelten die in der Rspr. entwickelten Regeln sowie die – generalklauselartig formulierten – §§ 28 und 32 BDSG. Eine Neuregelung der Videoüberwachung von Arbeitsplätzen ist geplant.^{30b}

Grundsätzlich ist die Einführung einer Videoüberwachung in einem Betrieb zulässig.³¹

Dass die **Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Arbeitnehmer verletzt werden können, liegt auf der Hand. Das (häufige bzw. durchgehende) Videografieren von Arbeitnehmern zu **bloßen Kontrollzwecken** ohne hinreichenden Anlass wird demgemäß **prinzipiell als unzulässig** bewertet.

Zulässig sind demgegenüber Filmaufzeichnungen, die (nur) **bestimmte Produktionsvorgänge dokumentieren**, nicht aber das Verhalten einzelner Mitarbeiter in den Mittelpunkt stellen (s. hierzu § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG). Das darf allerdings **kein Dauerzustand** werden.³² Denn die Pflicht eines Arbeitnehmers, unter ständiger Beobachtung durch eine Videokamera zu arbeiten, verletzt sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.³³ Umstritten sind insbesondere optische Überwachungsmaßnahmen zur **Verhinderung von Straftaten**, vor allem von Diebstählen durch Arbeitnehmer oder Kunden. Insoweit ist stets zu prüfen, ob **mildere Maßnahmen** – etwa der Einsatz von Warenhausdetektiven – genügen, um den angestrebten Schutzzweck zu erreichen.³⁴ Dies gilt vor allem bei einer Mitarbeiterkontrolle durch verdeckte Videokameras. Denn regelmäßig dürfte es genügen, wenn in dem fraglichen diebstahlgefährdeten Bereich eine **offene** Aufzeichnungsanlage installiert wird.³⁵ Besteht allerdings ein **hinreichend konkreter Verdacht** auf heimlich begangene strafbare Handlungen, der **nicht oder nur schwer mit anderen**, das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (ggf. stärker) währenden **Mitteln** geklärt werden kann, so kann auch eine verdeckte Videoüberwachung zulässig sein.³⁶

29 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, S. 241.

30 AG Frankfurt a. M., Urt. v. 16. 1. 1998 – 33 C 2515/97.

30a Gola (Fn. 18), § 6b Rn. 9.

30b Scholz, in: *Simitis* (Fn. 18), § 6b Rn. 50.

31 BAG, DB 2008, S. 2144.

32 Däubler, Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2001, Rz. 721, S. 199.

33 ArbG Dortmund, CR 1989, S. 715.

34 Däubler (Fn. 32), a. a. O.

35 BAG, RDV 1988, S. 30.

36 BAG, DVP 2004, S. 86.

Auch bei einer zulässigen Videokontrolle müssen bestimmte „**sensible**“ **Bereiche ausgenommen** werden. Hierzu zählen etwa Umkleidekabinen und der Sanitärbereich, wohl auch die – ein Mindestmaß an Privatheit gewährenden – Büros der einzelnen Arbeitnehmer. In concreto billigte das *SG München*³⁷ lediglich die Videoüberwachung auf einer Ausstellungsfläche eines Autohauses und im Werkstattbereich. Zudem fordert die Rspr. (teilweise) ausdrücklich, dass ein konkreter Tatverdacht gegen die zu überwachenden Arbeitnehmer vorliegt.³⁸

Soll trotz der dargestellten erheblichen Schranken eine Videoanlage eingerichtet werden, ist – wie bereits angedeutet – auf die **Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter** zu achten. Denn dem Betriebsrat steht bei allen technischen Überwachungseinrichtungen – dazu gehören auch **Fernseh-, Film- und Videoanlagen** – ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu.³⁹

Ein nicht eingeholtes Einverständnis des Betriebsrats ist aber im Kündigungsschutzprozess nicht zu berücksichtigen, wenn der Betriebsrat der Kündigung in Kenntnis des durch die Überwachung gewonnenen Beweismittels zugestimmt hat.⁴⁰

Entsprechendes gilt hinsichtlich der (geplanten) Kontrolle von Beschäftigten im **öffentlichen Dienst** nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG bzw. dem jeweiligen LPersVG.⁴¹

C. Videografieren durch öffentliche Stellen

I. Spezielle Regelungen

Je nach dem Zweck lassen sich Videoeobachtungen dem Bereich der Gefahrenabwehr – Schutz vor Verletzungen der Rechtsordnung, Verhinderung von Straftaten – oder dem der Strafverfolgung bzw. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, d. h. der Aufklärung bereits begangener Delikte, zuordnen.

1. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

a) „Übersichts“aufnahmen, flächendeckende (offene) Videoüberwachung

Schon bloße „**Übersichtsaufnahmen**“ können einen **Grundrechtseingriff** darstellen. So sind Videoüberwachungsmaßnahmen bei **öffentlichen Versammlungen** geeignet, die Entscheidungsfreiheit der Teilnehmer zu beeinträchtigen, und deshalb als Grundrechtseingriff qualifiziert worden.⁴² Eine Videoüberwachung hat auch ohne Speicherung der Bilder jedenfalls bei relativ kleinen Versammlungen Eingriffsqualität; sie kann ggf. das Gefühl des Überwachtwerdens mit den damit verbundenen Unsicherheiten und Einschüchterungseffekten erzeugen.⁴³

Umstritten ist, ob es sich bei der Videoüberwachung um einen Eingriff in das Versammlungsrecht (Art. 8 Abs. 1 GG) handelt. Dagegen spricht, dass die Polizei mit einer (angemessenen) Überwachung nicht gezielt in die Versammlungsfreiheit eingreift. Etwas anderes muss bei „**exzessiver**“ Überwachung gelten, die den (unzulässigen) Zweck verfolgt, die innere Entscheidungsfreiheit zur Teilnahme zu

37 CR 1991, S. 417.

38 LAG Baden-Württemberg, BB 1999, S. 1439.

39 Däubler/Kittner/Klebe, BetrVG, 7. Aufl. 2000, § 87 Rn. 135 ff., 165.

40 BAG, Urteil v. 27. 3. 2003 – 2 AZR 51/02.

41 BVerwG, CR 1991, S. 553.

42 OVG Bremen, DVBl. 1990, S. 1048.

43 OVG NRW, DVBl. 2011, S. 175.

beeinträchtigen. Es liegt ansonsten vielfach „nur“ ein Eingriff in das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) vor.⁴⁴ Erst recht gilt dies, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen ohne Versammlungscharakter bzw. Ansammlungen handelt.⁴⁵

Rechtlich vergleichsweise unbedenklich sind mehr oder weniger unspezifische Übersichtsaufnahmen etwa im Zusammenhang mit öffentlichen **Demonstrationen und sonstigen Großveranstaltungen**. Sie dürfen regelmäßig schon dann vorgenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von den Teilnehmern Gefahren ausgehen können, z. B. durch randalierende Fußballfans (s. zu den Rechtsgrundlagen: §§ 12a, 19a VersG und – beispielhaft – § 15 PolG NRW).

Je nach **Landespolizeirecht** können Polizei- und Ordnungsbehörden auch **allgemein zugängliche Flächen und Räume** unter eine optische Überwachung stellen (§ 21 Abs. 3 PolG BW, § 32 Abs. 3 Nds. SOG, § 15a PolG NRW).⁴⁶ Damit soll insbesondere auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung an **Kriminalitätsschwerpunkten** bzw. in als besonders bedrohlich eingestuften Bereichen (z. B. Fußgängerunterführungen, einsame Parks, öffentliche Parkhäuser) gestärkt werden. Als Kriminalitätsbrennpunkt ist ein solcher Ort dann zu qualifizieren, wenn sich seine Kriminalitätsbelastung **deutlich** von anderen Orten innerhalb derselben Stadt abhebt.⁴⁷ Eine Videobeobachtung nach diesen Normen dient der **Verhütung von Straftaten**. Eine konkrete Gefahr wird nicht vorausgesetzt; es handelt sich bei Maßnahme der Gefahrenvorsorge im „Vorfeld“ konkreter Gefahren. Es muss allerdings die Annahme gerechtfertigt sein, dass auch in Zukunft in dem überwachten Bereich weitere Straftaten begangen würden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung (Abschreckung) erforderlich ist (s. z. B. § 15a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW).

Beispiel: Überwachung der Reeperbahn mit polizeilichen Videokameras zum Schutz der Besucher und Anwohner⁴⁸

Falls die Beobachtung **nicht offenkundig** ist, so muss sie regelmäßig durch **geeignete** Maßnahmen **erkennbar** gemacht werden (s. z. B. § 15a Abs. 1 Satz 2 PolG NRW). Die Tatsache der Überwachung für den Bürger muss – z. B. auf Grund der Wahrnehmbarkeit der Aufnahmekameras oder von Hinweisschildern – unschwer erkannt werden können. Die Bekanntgabe der Standorte von Überwachungskameras im Internet genügt insoweit nicht.⁴⁹

Die materielle Rechtmäßigkeit der **Aufzeichnung** hängt von der jeweiligen Fassung des einschlägigen Polizeigesetzes ab. Nach Art. 32 Abs. 2 BayPAG kann die Polizei beispielsweise die Bild- und Tonaufnahmen – oder –aufzeichnungen anfertigen, wenn die Maßnahme sich auf „verrufene“ Orte bezieht, d. h. solche, an denen sich üblicherweise Personen aufhalten, die z. B. dort Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG).

Aufzeichnungen werden im Übrigen in der Regel hauptsächlich für spätere **Strafverfahren** von Nutzen sein. Voraussetzung ist freilich, dass

ein geeignetes Hintergrundsystem mit gespeicherten Namen und Bildern eine Identifizierung der gefilmten Straftäter ermöglicht.⁵⁰

b) Einsatz gegen bestimmte Personen, insbesondere verdeckte Videoüberwachung

Die Polizeigesetze der Länder erlauben gezielte, insbesondere verdeckte Videoaufnahmen zur Abwehr (schwerer) **konkreter** Gefahren (aa), insbesondere aber auch (s. bb) zum Zwecke der **(vorbeugenden) Bekämpfung von Straftaten** (Aufgabe der Gefahrenabwehr, s. z. B. § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW). Als „verdeckt“ kann der Einsatz eines solchen Überwachungsmittels dann gelten, wenn es „getarnt“ so eingesetzt wird, dass der Betroffene es nicht erkennen soll oder kann.⁵¹ Je nach der Gesetzeslage in den Bundesländern kann sich das Videografieren auch gegen den Inhaber einer **Wohnung** richten (s. cc).

aa) Abwehr konkreter Gefahren

Die Landespolizeigesetze erlauben Bildaufnahmen und – aufzeichnungen zur Abwehr **konkreter** oder gegenwärtiger (= unmittelbar bevorstehender) Gefahren für **hochwertige Rechtsgüter**, insbesondere Leib, Leben und Freiheit einer Person (s. z. B. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW). Zwar können videografische Maßnahmen keine Gefahr unmittelbar beseitigen, sie können jedoch notwendige **Informationen** liefern, um eine Gefahrenlage effektiv zu bereinigen.

Beispiel: Bei einem Banküberfall nehmen die Täter zwei Geiseln. Als die Täter die Bank mit den Geiseln verlassen, zeichnet die Polizei den Vorgang per Video auf. Die Aufnahmen können u. U. Rückschlüsse auf mitgeführte Waffen, den Zustand des Opfers und andere für eine Befreiung relevante Fakten erlauben.

bb) Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten

Als **Betroffene** kommen bei dieser Variante zum einen solche Personen in Betracht, die mutmaßlich **Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen**, des Weiteren aber auch bloße „**Kontakt- oder Begleitpersonen**“ (s. beispielhaft für eine gesetzliche Ermächtigung § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW). Erlaubt ist es – aus technischen Gründen – auch, andere **unbeteiligte Dritte** abzulichten, wenn sie zwangsläufig ins Visier der Kamera geraten.

Die Anwendung der sehr weit gefassten und im Lichte des Bestimmtheitsgebots problematischen Vorschriften muss unter **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten** begrenzt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn Personen observiert werden sollen, bei denen es sich nur um **Kontakt- oder Begleitpersonen** handelt. Insoweit sind – über den Gesetzestext hinaus – regelmäßig enge soziale Kontakte privater, geschäftlicher bzw. beruflicher Natur zu verlangen, die auf eine **Verwicklung in die kriminelle Szene** schließen lassen.⁵²

cc) Eingriffe in das Wohnungsgrundrecht

Zur Bekämpfung besonders schwerer **Gefahren im Einzelfall** (so z. B. gem. § 18 PolG NRW) teilweise auch zwecks **präventiver** Straftatenbekämpfung (so z. B. gem. Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG) kann

44 A. A. aber z. B. *VG Münster*, NWVBl. 2009, S. 487.

45 *Möller/Warg*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl. 2012, RN 302, S. 231.

46 S. *Roggan*, NVwZ 2001, S. 134; *Verf.*, NVwZ 2001, S. 165.

47 *VGH München*, Urteil v. 21. 7. 2003 – 1 S 377/02; s. hierzu *Anderheiden*, JuS 2003, S. 438.

48 *BVerwG*, Urteil v. 25. 1. 2012 – 6 C 9.11.

49 *VG Hannover*, Urteil v. 14. 7. 2011 – 10 A 5452/10.

50 *Arning*, JuS 2004, Heft 1, S. XX.

51 *OLG Zweibrücken*, DÖV 2003, S. 824.

52 *BVerfG*, DuD 2001, S. 486.

sich der Videoeingriff sogar auf eine **Wohnung** i. S. des Art. 13 GG richten. Der Begriff der Wohnung ist verfassungskonform und damit **extensiv** auszulegen; hiernach gehört sogar der umzäunte Vorgarten zum Wohnungsbereich i. S. des Art. 13 GG gerechnet.⁵³

Beispiele:

1. Zur Befreiung eines Entführungsofopfers werden die Räume, in denen sich das Opfer höchstwahrscheinlich befindet, mittels Videokamera abgelichtet. Die Polizei verspricht sich hiervon wichtige Informationen (z.B. Zahl der Entführer, Vorhandensein von Waffen, genauer Aufenthalt des Opfers) für den Einsatz.

2. Eine Gruppe von (mutmaßlichen) Drogenhändlern trifft sich zwecks Besprechung der „Geschäftsstrategie“ in der Villa eines der „Dealer“. Da die Gruppe sich sehr konspirativ verhält und „deutliche Worte“ vermeidet, wird das Treffen videografisch festgehalten. Dabei werden auch Bildaufnahmen aus dem Innern der Villa sowie aus dem umfriedeten Gartenbereich erstellt.

2. Maßnahmen der Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

a) Straftaten

Ohne Wissen eines Betroffenen dürfen „Bildaufnahmen“ (also auch Videoaufnahmen) für Strafverfahrszwecke (Aufklärung eines Delikts und Festnahme des Schuldigen) hergestellt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre (§ 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO). Videoaufnahmen sind hiernach an keine besonderen rechtlichen Voraussetzungen gebunden, sondern vielmehr bei **Verdacht jeder Straftat** grundsätzlich zulässig. Eine Grenze zieht lediglich der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**, der – längerfristige – Überwachungsmaßnahmen auf Delikte von einigem Kaliber beschränkt.

Beispiel: Der *BGH*⁵⁴ hat es als zulässig erachtet, mehrere Wochen lang von einem Nachbargrundstück aus den Zugang zum Haus eines Verdächtigen (Vorwurf: Einbruchsdiebstähle) mittels einer Videokamera zu überwachen. Auch eine länger andauernde polizeiliche Videoüberwachung der Wohnungstür eines Tatverdächtigen (Raubvorwurf) hatte vor dem *BGH*⁵⁵ Bestand.

Nunmehr sind ausdrücklich auch Videoaufnahmen **unbeteiligter Dritter** – sofern erforderlich – zugelassen (§ 100h Abs. 3 StPO). **Verboten** sind derzeit kraft Verfassungsrechts (s. Art. 13 Abs. 3 GG) videografische Eingriffe unmittelbar in den **Wohnungsbereich**; insofern ist – unter strengen formellen und materiellen Voraussetzungen – lediglich der sog. große Lauschangriff (akustische Überwachung) erlaubt (s. § 100c StPO).

b) Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 46 Abs. 1 OWiG finden die Vorschriften der StPO **entsprechende** Anwendung. Die Vorschrift des § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

StPO stellt demgemäß (auch) eine Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Bildaufnahmen zwecks Nachweises einer Ordnungswidrigkeit dar.⁵⁶

3. „Überwachungsgeneralklausel“

Öffentliche Stellen werden durch die (Landes-)Datenschutzregelungen teilweise ermächtigt, „optisch-elektronische Überwachung (smaßnahmen)“ zu treffen (s. § 6b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BDSG, § 29b DSGVO NRW).

Das Bundesrecht erlaubt den Videoeinsatz zum einen „zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“, des Weiteren zur Wahrnehmung des Hausrechts. Enger ist das DSGVO NRW: Allein die Wahrnehmung des Hausrechts kann hiernach die Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche legitimieren.

Beispiel: Videokameras in einer Universitätsbibliothek, deren Bilder auf den Bildschirm einer Mitarbeiterin übertragen werden, um Diebstähle und Sachbeschädigungen an den Büchern zu verhindern.⁵⁷

Die **Speicherung** erhobener Daten ist nach § 29b Abs. 2 DSGVO NRW nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist.

Beispiel: Die Daten sind etwa dann nötig, wenn es darum geht, zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz bei Beschädigung öffentlichen Eigentums durchzusetzen. Auch die Gefahr der Wiederholung vandalistischer Akte dürfte hinreichend Grund sein, das Material – zwecks Wiedererkennung der Täter – (vorläufig) aufzubewahren.

Werden die gespeicherten Daten einer **bestimmten Person** zugeordnet und verarbeitet, ist diese jeweils davon zu **benachrichtigen**. Dies gilt nicht, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt (s. z. B. § 29b Abs. 3 DSGVO NRW).

D. Verwertung, Verwertungsverbote

I. Videoaufzeichnungen durch Private

Rechtmäßige private Videoaufzeichnungen im Privatrechtsverkehr dürfen in einem **Rechtsstreit verwertet** werden.

Dies gilt **z.B.** für Videoaufnahmen von Arbeitnehmern, die als Beweismittel für Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers in einen Strafprozess eingeführt werden.⁵⁸

Hat der Arbeitgeber jedoch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Überwachung verletzt, so kann hieraus ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich der durch die Überwachung erlangten Erkenntnisse führen.

53 *BGH*, NJW 1997, S. 2189.

54 StV 1998, S. 170; s. dazu die Anmerkung von *Asbrock*, NStZ 1998, S. 631.

55 NJW 1991, S. 2651.

56 *BVerfG*, Beschluss v. 5. 7. 2010 – 2 BvR 759/10.

57 *OVG NRW*, NWVBl. 2009, S. 382.

58 *LG Zweibrücken*, Beschluss v. 3. 11. 2003 – Qs 10/03 u. Qs 11/03.

Beispiel: Derartige Informationen dürfen nicht zum Gegenstand einer Drohung mit einer Strafanzeige gemacht werden. Auch kann eine Kündigung nicht auf unverwertbare – mittels unzulässiger Videoüberwachung erlangte – Erkenntnisse gestützt werden.⁵⁹

Nicht jeder Verstoß führt andererseits zu einem **umfassenden Beweisverwertungsverbot** hinsichtlich der Beweismittel, die aufgrund der rechtswidrigen Videoüberwachung (auf rechtmäßige Weise) erlangt worden sind (sog. Früchte des verbotenen Baumes). Eine solche Fernwirkung kennt das deutsche Recht – im Gegensatz zum US-amerikanischen Recht – nicht.

Beispiel: Ein Arbeitgeber erlangt durch eine rechtswidrige Videoüberwachung Kenntnis vom einem unzulässigen Gutscheinein-tausch einer Verkäuferin. Nach Vorlage des Kassensstreifens räumt die Verkäuferin ihr Fehlverhalten ein. Die durch die Videoüberwachung gewonnenen Informationen (Geständnis der Verkäuferin) sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren (wegen Kündigung der Verkäuferin) verwertbar.⁶⁰

II. Videoaufzeichnungen durch öffentliche Stellen

Rechtmäßig erlangtes Material aus einer hoheitlichen Videoüberwachung darf in aller Regel in einem Verwaltungs- oder Gerichtsver-

fahren verwertet werden. Auch eine **Umwidmung** erlangter Informationen wird im Wesentlichen gebilligt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gesetz ausdrücklich erlaubt, dass Videomaterial, welches für einen bestimmten Zweck gefertigt wurde, auch für **andere legitime Zwecke** genutzt werden darf.

Beispiel: § 15a Abs. 2 PolG NRW StPO, wonach Daten aus einer präventiv-polizeilichen Videoüberwachung auch zur Verfolgung von Straftaten genutzt werden dürfen. Umgekehrt dürfen Informationen, die in einem Ermittlungsverfahren gewonnen wurden, auch für präventive Zwecke verwendet werden (s. § 24 Abs. 2 PolG NRW i. V. mit § 481 StPO).

Eine **unzulässige** Videoüberwachung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hieran kann sich insbesondere ein **Verwertungsverbot** anknüpfen, d.h. Erkenntnisse, die aus einer rechtswidrigen Maßnahme stammen, dürfen nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Solche Verwertungsverbote können ausdrücklich gesetzlich normiert sein. Besonders rigide ist beispielsweise § 24 Abs. 1 PolG NRW. Danach kann – d. h. darf – die Polizei (nur) **rechtmäßig** erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen. Auf dieser Linie liegt auch der *BGH*, der im Falle einer unzulässigen Wohnungsausforschung mit technischen Abhörmitteln ein Verwertungsverbot angenommen hat.⁶¹

⁵⁹ BAG, DB 1998, S. 371; LAG Hamm, DuD 2002, S. 108, 109.

⁶⁰ BAG, Urteil v. 16. 12. 2010 – 2 AZR 458/08.

⁶¹ NStZ 1997, S. 195.

Manuela Kupsch*

Das TSK-Training als Teil der Bachelor-Ausbildung – Zeitverschwendung oder Bildung? –

Das Training sozialer Kompetenzen (TSK) hat sich bisweilen als wichtiger Bestandteil im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) etabliert. Über 3 Studienjahre verteilt nehmen die Studenten jährlich an insgesamt 96 Lehrveranstaltungen teil. Gleichwohl genießt das TSK-Training keinen unumstrittenen Ruf und wird häufig belächelt.

Warum also machen wir überhaupt diese TSK-Trainings? Warum müssen unsere Studenten nach einem warming-up die Nachrichten moderieren, spielerisch unter Zeitdruck verschüttete Menschen aus einer Grube retten, zwischenzeitlich auf eine Traumreise gehen und dann noch eben eine Brücke bauen? Alles Unsinn?

I. Einleitung

Die TSK-Trainings sollen unsere Studenten in bestmöglicher Form auf die bevorstehende Zukunft in der öffentlichen Verwaltung vorbereiten. Aus diesem Grund leiten immer 2 Dozenten die jeweili-

gen Trainings. Ein hauptamtlicher Sozialwissenschaftler soll für den theoretischen Background sorgen, während ein nebenamtlicher Dozent aus der Praxis der allgemeinen Verwaltung kommt. Hiermit soll verhindert werden, dass eine rein theoretische Wissensvermittlung – fern ab der praxisrelevanten Realität – auf die Studenten einströmt. Vielmehr soll ihnen bereits im Studienverlauf immer wieder durch Beispiele gezeigt werden, welche Probleme und Schwierigkeiten in der Praxis auf sie warten können. Der nebenamtliche Dozent übernimmt hierbei die maßgebliche Rolle. Darüberhinaus soll den beiden Dozenten die Möglichkeit gegeben werden, in einer kleinen Gruppe von ca. 12 Studenten gezielt und sensibilisiert auf die Bedürfnisse Einzelner einzugehen zu können.

Über die 3 Studienjahre werden so in den Trainings sozialer Kompetenzen verschiedenste thematische Bereiche abgedeckt. Während im TSK I die Präsentation und die Kommunikation im Vordergrund steht, zielt das TSK II auf die Themen Teamarbeit und Moderation ab. Im TSK III schließlich liegt die maßgebliche Aufmerksamkeit auf dem großen Topic Konfliktmanagement.

Inwieweit diese Trainings unter den vorgenannten Thematiken im höchsten Maße praxisrelevant sind, sollen einige, folgende Beispiele aus der Praxis verdeutlichen.

* Ass. iur. Manuela Kupsch ist nebenamtliche Trainerin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

II. Ein Beispiel für die Praxisrelevanz des TSK I aus dem Personalamt

Herr P. ist Sachbearbeiter im Personalamt. Als Mitarbeiter der inneren Verwaltung hat er weniger mit Kundenkontakt zu tun als andere Bereiche in der Verwaltung. Der häufigere Fall ist der, dass Mitarbeiter, also interne Kollegen zu ihm kommen, Unterlagen einreichen oder Mitteilungen anfordern. Auf den ersten Blick könnte man meinen, Herr P. hat einen ruhigen Job. Sein TSK-I-Training hätte er hierfür nicht gebraucht. Oder doch? Hier ein kleines Beispiel aus seinem Tagesgeschäft:

P sitzt in seiner Arbeit vertieft am Schreibtisch. Es klopft. Er bittet herein. Es ist die Ehefrau eines hiesigen Beschäftigten. Die Ehefrau E möchte erforderliche Bescheinigungen für die Auszahlung von Kindergeld in Vertretung für ihren Mann abholen. E äußert ihren Wunsch und stellt sich direkt neben P an dessen Schreibtisch. Währenddessen sortiert sie seine Gegenstände auf dem Schreibtisch und richtet diese ordentlich aus. P ist verwirrt und verunsichert. Was E begehrt, ist wenig spektakulär. Gleichwohl ist sie ihm unangenehm nahe gekommen. Er fühlt sich unwohl. Was hatte er im TSK I gehört? Eine ausgestreckte Armlänge wird als höflich empfunden? Diese Distanz wurde zweifellos durch E unterschritten. Und dann sortiert sie auch noch seine Gegenstände auf seinem Schreibtisch. P befindet sich in einer unangenehmen und ungewohnten Situation, wie sie unseren Studenten tagtäglich ereilen kann. Er fragt sich: „Was nun?“

Herr P. hatte im TSK I verschiedene rhetorische Mittel kennengelernt, so u. a. auch das aktive Zuhören. P hatte erfahren, dass es hierbei nach C. Rogers in erster Linie darum gehe, die Aussage des Senders so zu verstehen, wie sie vermutlich bei ihm ankommen sollte. Voraussetzung hierfür ist nicht nur eine offene Grundhaltung und authentisches Auftreten, sondern insbesondere auch, sich mit Emphatie in sein Gegenüber einfühlen zu können. Er hatte auch gelernt, wie Körpersprache unsere Kommunikation beeinflusst und wie Gespräche gelenkt und geführt werden können. Zudem hatte er in einer Videoanalyse gesehen, wie er auf andere wirkt und wie er sich und Dinge präsentiert. Nun versuchte er, die Situation einzuschätzen:

Der Umstand, dass E während der Formulierung ihres Anliegens seine Gegenstände auf dem Schreibtisch sortiert und ihm dabei sehr nahe kommt, ist in der Körpersprache sehr deutlich. E zeigt: ich bin hier, habe ein Anliegen und möchte gehört werden. Gleichzeitig meidet sie durch ihr Verhalten Augenkontakt zu P, vielmehr ist ihr Blick auf die Gegenstände auf dem Tisch fixiert. P hatte gelernt, dass E auch hiermit deutliche Signale sendet. E ist unsicher, wahrscheinlich ist ihr nicht bewusst, dass sie eine Grenze überschritten hat und P räumlich zu nahe getreten ist. Die erste spontane Reaktion von P, E mit scharfen Worten zurückzuweisen, hält er jetzt nicht mehr für notwendig oder angebracht ...

Herr P richtet sich auf, zeigt freundlich aber bestimmend auf den vor dem Schreibtisch stehenden Stuhl und sagt mit ruhiger Stimme: „Liebe Frau E, setzen Sie sich doch bitte.“

E schaut P an, ist ein wenig verblüfft und doch nimmt sie auf den ihr zugewiesenen Stuhl Platz. Die für Herrn P so plötzlich eingetretene, unangenehme Situation löste sich somit in eine normale Alltagssituation auf, der P souverän begegnete.

Das TSK I hatte Herrn P – wenngleich nicht bewusst – die Kompetenzen vermittelt, mit einer solchen Situation angemessen umgehen zu können.

III. Ein Beispiel für die Praxisrelevanz des TSK II aus dem Bereich Gebäudemanagement

Herr O. ist Abteilungsleiter im Bereich des Gebäudemanagements. Als Mitarbeiter der inneren Verwaltung hat O in erster Linie mit Dienstleistern außerhalb der Verwaltung zu tun. Allerdings unterstehen ihm auch das städtische Reinigungspersonal und die Hausmeister.

An ihn ist die Notwendigkeit einer Dienstanweisung mit dem Thema „Verhalten im Brand- und Notfall“ herangetreten worden.

Herr O sieht sich einem wenig vertrauten, für ihn fremden Thema gegenüber. Er verschafft sich zunächst einen Überblick über inhaltliche Eckpunkte, indem er im Internet recherchiert. Er schaut, inwieweit andere Kommunen in diesen Bereichen bereits entsprechende Regelungen etabliert haben und nimmt Kontakt zu einer umliegenden Kommune auf.

Da er selbst aber nicht über alle für diese Dienstanweisung erforderlichen Kompetenzen verfügt, entschließt er sich zur Gründung eines Arbeitskreises. An diesem nimmt er in erster Linie als Moderator teil. Zudem lädt er den Sicherheitsingenieur des Hauses ein, der über alle entsprechenden Sicherheitsvorschriften informiert ist. Darüber hinaus wird der Fachbereichsleiter Recht und Ordnung zum Arbeitskreis gebeten, der auch einem kleinen Team, welches in akuten Katastrophenfällen agiert, angehört. Die stellvertretene Fachbereichsleiterin des Gebäudemanagements wie auch zwei Vertreter der Feuerwehr nehmen ebenfalls am Arbeitskreis teil. Ein zuständiger Ingenieur für die Technik, Flucht- und Rettungswege sowie ein Ingenieur für die Rauchabzugs- und Druckbelüftungsanlagen machen die Runde perfekt.

Herr O lädt zu einem ersten Treffen. Als Anlage zu seiner Besprechungsanfrage versendet er eine von ihm grob überarbeitete Dienstanweisung einer nahegelegenen Kommune zu dem Thema. Diese soll als erster Anhaltspunkt dienen. Jeder Teilnehmer soll sich vorab ein paar Gedanken machen. O bucht einen Besprechungsraum.

Am Besprechungstag findet der Arbeitskreis zusammen. Herr O begrüßt die Gruppe und erklärt einleitend nochmals, dass es eine hiesige Dienstanleitung zum „Verhalten im Brand- und Notfall“ noch nicht gebe, jedoch dringend erforderlich sei. Dem einzelnen Mitarbeitern sei nicht immer klar, welche Ausgänge im Notfall verwendet werden sollten, welche Maßnahmen womöglich noch getroffen werden müssten und wie mit schwerbehinderten Personen im Brand- oder Notfall umgegangen werden müsse. Es gehe darum, die Mitarbeiter diesbezüglich dringend zu sensibilisieren.

Herr O gibt an, die vorliegende Dienstanweisung von einer nahegelegenen Kommune zur Verfügung gestellt bekommen zu haben. Er schlägt vor, dass man in dieser Gruppe die einzelnen Passagen der Dienstanweisung durchginge und an die hiesigen, städtischen Begebenheiten anpasse.

Im Arbeitskreis besteht schnell Einigkeit darüber, dass eine Dienstanweisung sinnvoll und notwendig ist. Unter der Moderation von O geht man zusammen den Vordruck durch. Die Ingenieure machen hier und dort Anmerkungen zu den Flucht-, Brandschutz- und Rettungswegen, man einigt sich gemeinsam auf einen Rettungssammelplatz und der Benennung von Etagenhelfern. Der Sicherheitsingenieur bringt die Einrichtung von Evakuierungstafeln ins Gespräch und die Vertreter der Feuerwehr ergänzen die Dienstanweisung um einschlägige fachliche Termini.

Nach arbeitsintensiven 2 Stunden steht das fertige Gerüst der Dienstanweisung.

Herr O dankt dem Arbeitskreis und schlägt vor, die besprochenen Dinge in die Dienstanweisung einzuarbeiten. Sodann würde er diese im Entwurf allen Beteiligten des Arbeitskreises nochmals zur Korrekturlesung zukommen lassen.

Nach der Korrekturlesung leitet Herr O. die gemeinsam erarbeitete Fassung als Vorschlag an den Verwaltungsvorstand weiter.

Eine solche Aufgabe kann auf einen jeden Studenten in der Verwaltung zukommen. Doch war hierfür das besuchte TSK-II-Training hilfreich?

Herr O. hatte in seinem TSK-II-Training seinerzeit Erfahrungen mit der Moderation von Themen gemacht. In einer theoretischen Einführung hatte er erfahren, was man generell unter einer Moderation versteht. Er wusste nunmehr, dass es hierbei in erster Linie darum geht, die Gruppe in die Lage zu versetzen, selbständig zu arbeiten und eine Entscheidung hervorzubringen. O hatte ebenso gelernt, dass die maßgebliche Aufgabe eines Moderators die Methodik ist. Er erklärt der Gruppe das methodische Vorgehen, leitet die Arbeitsschritte ein, verhält sich neutral und versucht alle Teilnehmer aktiv zu beteiligen. Und zuletzt hatte O gehört, wie die Moderation vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet wird. Der Moderator verschafft sich zunächst einen inhaltlichen Überblick und klärt organisatorische Fragen. Nachdem der Moderator die Moderation eröffnet hat, gibt er eine inhaltliche und ablauftechnische Orientierung für die gemeinsame Arbeit vor. Während der darauf folgenden gemeinsamen Bearbeitung trägt der Moderator die Pflicht, die Moderation zielgerichtet zu steuern. Letztlich schließt er die Moderation ab, indem er die Ergebnisse zusammenfasst und bereitet die gemeinsame Arbeit nach.

Nach diesem theoretischen Input im TSK-II-Training hatte O eine Talkrunde moderieren müssen. Währenddessen war eine Kamera auf ihn gerichtet. Im Nachhinein wurde seine Leistung in Zusammenarbeit mit dem Trainerteam angeschaut und analysiert. O konnte sich noch gut an das damals für ihn leicht unangenehme Erlebnis erinnern – ist man es doch nicht gewohnt, jeden Tag vor einer Kamera zu sprechen. Aber er hatte hieraus auch mitgenommen, wie er selbst auf andere wirkte. So hatte O auch an Selbstvertrauen hinzugewonnen. Und genau das kam ihm jetzt im Arbeitskreis zu Gute.

Herr O. hatte sich – wie gelernt – mit der Dienstanweisung aus einer nahegelegenen Kommune zunächst einen inhaltlichen Überblick verschafft. Er hatte die Moderation somit inhaltlich aber auch organisatorisch (Buchung des Raumes, Besprechungsanfrage) vorbereitet. O hatte die Moderation eröffnet, Ziele und Vorgehensweisen erörtert und den Arbeitskreis gemeinsam zur Schaffung einer eigenen Dienstanweisung geleitet. Zuletzt hatte er die Nachbereitung vorgenommen, indem er die Fassung nach der Korrekturlesung den Verwaltungsvorstand als Vorschlag vorlegte.

Aber auch der Umstand, einen Arbeitskreis zu bilden, entstammte der thematischen Ausrichtung des TSK-II-Trainings. Hier hatte man über Teambildung, Teamphasen und klassische Teamrollen gesprochen. O hatte gelernt, dass ein jedes Team im Rahmen eines Prozesses gewisse Phasen durchläuft und jedes Teammitglied eine entsprechende Position innerhalb der Gruppe innehat. Dies hatte O im TSK II sodann erleben dürfen, als er die Aufgabe bekam, in einer Gruppe einen kurzen Werbefilm zu drehen.

Mithin hatte das TSK-II-Training Herrn O einen guten Background für das Problem „die Schaffung einer Dienstanweisung über das Ver-

halten im Brand- und Notfall“ gegeben. O hatte durch das Training bereits moderiert und wusste, worauf es ankommt. Er fühlte sich hierdurch sicherer.

IV. Ein Beispiel für die Praxisrelevanz des TSK III aus der Ausländerstelle

Frau K. ist Mitarbeiterin in der Ausländerstelle. K würde ihren Arbeitsplatz nicht als ruhig bezeichnen. Vielmehr weist er ein recht hohes Konfliktpotential aus. Verständigungsprobleme sind an der Tagesordnung. K ist daher geübter, was den Umgang mit „schwierigeren Situationen“ angeht.

So kommt es dazu, dass ein Pärchen mit schlechten Deutschkenntnissen ihr Büro betritt und eine Niederlassungserlaubnis für den Herren beantragt. Frau K. erfragt die Umstände, die für eine Bewilligung des Antrages erforderlich sind. Dabei achtet sie darauf, dass sie laut, deutlich und langsam spricht. Während des Gespräches, fällt K jedoch schnell auf, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen. Daher weist sie darauf hin, dass der Antrag wohl abgelehnt würde. Ihr Gegenüber ist empört, wird laut und will auf jedem Fall an dem Antrag festhalten.

K hatte im TSK III gelernt, dass im Verhalten ihres Gegenübers, seiner verbalen und nonverbalen Kommunikation bereits Anzeichen zu finden sind, wenn sich ein Konflikt anbahnt. Sie wusste genau, dass u.a. ein aggressiver Tonfall, Sturheit oder auch die Nichtbeachtung des Anderen durchaus deutliche Anzeichen für situationsbedingtes Konfliktpotential darstellten. K hatte in ihrem TSK-III-Training hierzu einige kleine Rollenspiele durchgeführt und fühlte sich nunmehr sensibilisierter und sicherer, was Konflikte anbetraf.

Frau K. fiel es nicht schwer, einzuschätzen, dass eine schwierige Situation vorlag, die möglicherweise zu eskalieren drohte.

K hatte im TSK III auch gelernt, sich in die Rolle des Antragstellers hineinzuversetzen und empathisch zu handeln. Daher versucht sie, folgenden Weg einzuschlagen:

Frau K. weiß, dass es bei ihrem Klientel häufig Geldsorgen gibt. Daher entschließt sie sich, ihren Hinweis auf die vermutliche Ablehnung des Antrags anders zu formulieren. Schließlich sagt sie: „Überlegen Sie sich doch bitte, Herr S., ob Sie den Antrag stellen möchten. Wenn dieser voraussichtlich abgelehnt wird, fällt für Sie dennoch die hälftige Bearbeitungsgebühr an. Ich will Ihnen nur helfen. Ich sehe, dass ich dem Antrag offenkundig nicht stattgeben kann. Sie werden daher die Gebühr ganz unnötig zahlen. Und zuviel Geld haben wir doch alle nicht!“

Der Antragsteller ist verduzt und scheint kurzfristig von seinem Konfliktlevel abgeholt. Er überlegt kurz, entscheidet sich aber dennoch, an der Antragstellung festzuhalten. Danach verlassen beide das Büro.

K ahnt, dass dies noch Ärger geben wird. Sie geht zu ihren Kollegen Herrn T. und informiert ihn über den Fall. Sie bittet ihn, mit ihr nochmals die rechtliche Beurteilung durchzugehen und ein weiteres Vorgehen abzustimmen. Beide kommen überein, dass der Antrag erwartungsgemäß abzulehnen ist. K weiß, dass es in Konfliktsituationen oftmals hilfreich sein kann, wenn ein weiterer Sachbearbeiter in die Sachlage involviert ist und die Entscheidung mitträgt. Der Kunde fühlt sich ernst genommen.

Schließlich wird der Antrag abgelehnt. Die Zahlungsaufforderung geht dem Antragsteller zu.

Es ist an einem Freitag Mittag. Das Wochenende naht, doch der Flur ist voll mit Kunden. Unter ihnen auch der aufgebrachte Herr S. mit seinem Ablehnungsbescheid, der bereits im Flur seinen Unmut kundtut.

K atmet nochmals tief durch und bittet den Kunden herein.

Herr S. ist sehr aufgebracht und will nicht einsehen, dass sein Antrag abgelehnt wurde. Frau K. sei offensichtlich inkompetent und habe wohl keine Ahnung. Und dann solle er auch noch die Gebühr zahlen. Dies sei eine bodenlose Unverschämtheit.

K erklärt dem Kunden nochmals ruhig die Umstände der Ablehnung des Antrages und die Notwendigkeit der zu zahlenden Gebühr. Sie fügt an, dass sie die Entscheidung auch nochmals mit einem Kollegen besprochen habe. Doch leider konnte man auch gemeinsam zu keinem anderen Ergebnis kommen. Frau K. betont, dass es ihr leid tue, doch durch Gesetz ihre Hände gebunden seien. Sie vermeidet bewusst, dem Kunden damit zu konfrontieren, dass sie ihm die bevorstehende Ablehnung vor Antragsstellung mitgeteilt habe.

Das Gespräch dauert lange, immer wieder muss sie Herrn S. beruhigen und die Umstände erklären. Im Flur bildet sich bereits ein Stau. Doch Frau K. bleibt ruhig und standhaft. Wenngleich nicht glücklich mit der nochmals bestätigten Ablehnung zahlt S nach langem Gespräch die Gebühr und verlässt verärgert das Büro.

Was also hatte Frau K. aus seinem TSK-III-Training mitgenommen? Sie wusste darum, anbahnende Konfliktsituationen anhand von Symptomen zu erkennen. Sie hatte gelernt, sich in ihr Gegenüber hineinzuempfinden und ihm zu raten, den Antrag nicht zu stellen, weil die Gebühr offensichtlich unnötig anfiel. Damit hatte K Sensibilität bewiesen und den Antragsteller das erste Mal von seinem hohen Konfliktlevel abgeholt.

Zudem erkannte sie die Situation, dass sich aus der Ablehnung eine Verschärfung des Problems entwickeln würde und entschied sich daher, einen weiteren Kollegen zur rechtlichen Bewertung der Sachlage hinzuzuziehen.

Nicht zuletzt hatte sie in ihrem TSK-III-Training gelernt, wie sie Konfliktgespräche führt und moderiert. Sie wusste nicht nur, dass ein 4-Augen-Gespräch in diesem Fall das sinnvollste ist. Sie hatte auch gelernt, dass es in dem Gespräch maßgeblich um die Verwendung

von konkreten Formulierungen und Ich-Botschaften und das unbedingte Vermeiden von Kritik geht.

Genau das hatte Frau K. auch getan. Sie hatte wiederholt ruhig, klar und bestimmt ihre Entscheidung erklärt. Sie hatte den Antragsteller angehört und die Aussage vermieden, die anstehende Ablehnung und Zahlungspflicht vorausgesagt zu haben. Zudem hatte sie Einfühlungsvermögen bewiesen, als sie sagte, es täte ihr leid und sie sei an Recht und Gesetz gebunden. Alles in allem hatte K die Situation gemeistert. Denn es ging nicht darum, dass der Antragsteller ihr Büro glücklich verlässt, sondern an einer getroffenen Entscheidung festzuhalten, ohne dass die Situation eskaliert.

V. Fazit

Beispiele wie diese lassen sich zahlreich im täglichen Leben der öffentlichen Verwaltung finden. Dabei ist es völlig unerheblich, ob man in der inneren Verwaltung oder in einem publikumsintensiveren Bereich, wie z.B. im Ordnungs-, Sozial- oder Standesamt, tätig ist. Anhand der aufgeführten Beispiele lässt sich aber auch aufzeigen, dass die TSK-Trainings eine wertvolle Hilfe oder einen Leitfaden für eben solche Situationen darstellen können, sofern man dies für sich annehmen möchte.

Nun können wir nicht in unseren TSK-Trainings Einzelfälle üben – das wollen wir auch nicht. Und wir wollen auch nicht für uns in Anspruch nehmen, allein durch die TSK-Trainings die Studenten zu unfehlbaren Beamten oder tariflich Beschäftigte zu machen. Setzt der Erfolg der Trainings doch ein wenig mehr voraus als die bloße Anwesenheit der Studenten. So ist, wie bereits angemerkt, Offenheit und Bereitschaft gefragt, sich in einer kleinen Gruppe auf Trainingssequenzen wie Rollenspiele, Videoanalysen oder auch Entspannungstechniken einzulassen. Nicht zuletzt ist der Erfolg der Trainings maßgeblich davon abhängig, welchen Grad sozialer Kompetenzen die Studenten bereits mit sich bringen.

Wir verstehen unsere Aufgabe in erster Linie darin, unsere Studenten mit dem Werkzeug auszurüsten, das sie benötigen, um in vorgenannten Alltagssituationen angemessen agieren und reagieren zu können. Und hierfür kann es durchaus sinnvoll sein, einmal die Nachrichten moderiert und spielerisch unter Zeitdruck verschüttete Menschen aus einer Grube gerettet zu haben, zwischenzeitlich auf eine Traumreise gegangen zu sein und dann noch eben eine Brücke gebaut zu haben ...



Wolfgang Frings/
Lothar Spahlholz

Das Recht der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen

Maximilian Verlag Hamburg
ISBN 978-3-7869-0834-0
€ 29,90

Mit dieser aktualisierten 3. Auflage wenden sich die Autoren, die jahrzehntelange Praxis- und Lehrerfahrung vorweisen können, an alle Studierende sowie Mitarbeiter der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen. Es werden alle Rechtsätze, welche die Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben, behandelt, wobei der Schwerpunkt auf dem Ordnungsrecht liegt. Daneben finden sich auch Prüfungsschemata und Musterfälle für die Praxis.

Bitte bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder bei Maximilian Verlag | Georgsplatz 1 | 20099 Hamburg | Tel. 040/707080-306 | Fax 040/707080-324 | E-Mail: vertrieb@deutsche-verwaltungspraxis.de | Lieferung im Inland versandkostenfrei | Irrtum und Preisänderung vorbehalten. Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Bestelladresse.

ABC – Glossar – XYZ

Der Verwaltungssprache ergeht es wie anderen Fachsprachen: sie unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Fragestellungen, Gegenstände, Sachverhalte, Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse bringen neue Begriffe hervor oder nutzen vorhandene Begriffe. Alte Fachausdrücke verschwinden. Die neuen oder mit verändertem Inhalt verwendeten Begriffe entstehen in Deutschland oder entstammen europarechtlichen Vorgaben. Sie gehen in die Gesetzgebung und in das Verwaltungshandeln ein und machen auch nicht vor angelsächsischen Termini halt. Das hier und in den folgenden Heften abgedruckte Glossar will dem Leser aktuelle und bedeutsame neue Wortprägungen erklären.

Duale Leitung

Oberste, obere, mittlere und untere Behörden, Stadt- und Kreisverwaltungen und öffentliche Einrichtungen wie Archive, Bibliotheken, Museen, Theater und Schulen werden aus Gründen ungeteilter Verantwortung in der Regel von einer Person geleitet. Die Dienstbezeichnungen lauten Minister, Präsident, Direktor, Intendant, Regierungspräsident, (Ober-)Bürgermeister, Landrat, (Schul-)Leiter. Während sich das Einpersonenprinzip bei der Leitung politischer Ämter empfiehlt, die zur Regierung gehören oder auf Wahlen beruhen, erweist es sich im Bereich von staatlichen und kommunalen Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen nicht mehr durchgängig als gerechtfertigt. Deren Aufgabenspektrum ist mittlerweile so komplex geworden, dass die Kompetenzen eines Einzelnen nicht mehr ausreichen, den Anforderungen zu genügen.

Hat man bislang die Aufgabenerledigung auf den gemeinsamen Nenner Recht und Rechtmäßigkeit gestützt, daneben noch Zweckmäßigkeitsaspekten Rechnung getragen, in technischen Verwaltungen (z.B. in Bau-, Eich- und Vermessungsämtern) auch Technizität beachtet, wird zunehmend eine Schwachstelle offenkundig, die das Leistungsvermögen bzw. den Wirkungsgrad gewisser Verwaltungen begrenzt. Professionelle Leitung erfordert heutzutage Fach-, Methoden-, System- und Sozialkompetenzen. Eine Doppelspitze und je nach Größe und Komplexität gar eine kollegiale Leitung mit drei oder mehr Mitgliedern ermöglichen Arbeitsteilung in Bezug auf Zielsetzungen, Aufgabenstellung, Strategieentwicklung, Produkte (Leistungen), Prozesse, Strukturen und Kooperationen auf den Gebieten Recht, Organisation, Personal, Finanzen, Controlling und Accounting. In manchen Verwaltungen respektive Dienstleistungsbetrieben benötigt man speziell Kultur-, Marketing-, Medizin-, Statistik-, Technik-, Wissenschafts-Know-how und die Geschäftsordnung wird sich ausrichten auf mehr interne oder externe, nationale oder internationale, akademische oder administrative, zivile oder militärische Tätigkeiten.

Sicherheitsbehörden lassen sich nicht allein durch Juristen, Bauverwaltungen nicht allein durch Ingenieure, Schulen nicht allein durch Pädagogen oder Philologen leiten. An die Stelle monokratischer bzw. singulärer Leitung muss die duale Leitung, gegebenenfalls die kollegiale Leitung, treten. Zwei sich arbeitsteilig ergänzende Chefs mit gemeinsamer Verantwortung gibt es längst im öffentlichen Sektor

wie in der privaten Wirtschaft. Die Bewährungsprobe: Beide Leiter müssen sich als Zweiterteam verstehen und sich partnerschaftlich verhalten. Eine Geschäftsordnung kann die Zuständigkeiten, das Zusammenwirken und die Entscheidungsregeln zwar festhalten, ohne Kooperationsbereitschaft und Vertrauensbasis wird man aber nicht erfolgreich tätig sein.

Erfahrungen mit dualer Leitung haben Führungsduos wie ein Präsident und ein Geschäftsführer eines Bundes- oder Landesamtes, ein Wissenschaftlicher und ein Kaufmännischer Direktor eines Forschungszentrums, ein Kaufmännischer und ein Technischer Leiter eines städtischen Eigenbetriebs, ein Intendant und ein Geschäftsführer eines Theaters, ein Museumsdirektor und ein Verwaltungsleiter, zwei Vorstandsmitglieder einer öffentlichen AG oder Stiftung. Über Doppelspitzen verfügen im Übrigen zahlreiche mittelständische Unternehmen mit häufig zwei Geschäftsführern („Vieraugenprinzip“) und selbst Großunternehmen mit zwei Sprechern (z.B. die Deutsche Bank).

Kulturstaat

Anders als die Begriffe Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat kommt das Wort Kulturstaat weder im Grundgesetz vor noch ist es rechtlich definiert. Dennoch hat man eine konkrete Auffassung von dem, was ihn in Deutschland auszeichnet. Mit Kulturstaat verbindet der Bildungsbürger zweierlei: ein Gemeinwesen, in dem Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind und Theater, Museen, Bibliotheken, Archive, Literatur, Musik, Bildende und Darstellende Künste, Baukunst und Denkmalschutz von Bund, Ländern und Gemeinden engagiert gefördert werden. Zugegeben: dieser verzweigte Komplex überschneidet sich obendrein mit staatlicher oder staatlich bezuschusster Erziehung und Bildung.

Sucht man den gemeinsamen Kern der Kultur, bieten Bebauung, Pflege und Nutzung von Ackerboden die ursprüngliche Ausgangslage und weist der für die französische Gartenarchitektur geltende lateinische Satz „ars vincit naturam“ (die Kunst siegt über die Natur) den Weg. Kultur als veredelte Natur. Kulturstaat als Pfleger verfeinerter Lebensart, der dem Wahren, Schönen, Guten dient (um den Sinnspruch am Portikus der Alten Oper Frankfurt zu zitieren). Dazu tragen hierzu-lande hauptsächlich Bund und Länder, Groß-, Mittel- und Kleinstädte sowie öffentliche Stiftungen, daneben auch steuerlich privilegierte private Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und private Personen und Unternehmen bei. Die geschichtlich gewachsene dezentrale Struktur Deutschlands mit Haupt-, Residenz- und Universitätsstädten hat eine weltweit einmalige Kulturlandschaft hervorgebracht. Wo sonst gibt es hunderte von öffentlichen Opern-, Operetten-, Schauspielhäusern, Orchestern, Landes-, Regional- und Heimatmuseen, Kunst-, Technik-, Wissenschafts- und Spezialmuseen?

Kulturbetrieb und Kulturgenuß lassen sich die öffentlichen Hände etwas kosten. Beträchtliche öffentliche Mittel fließen an Kultureinrichtungen und Kulturschaffende. Aus Sicht des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung durchaus ein positiver Effekt! Beklagt wird aber mancherorts, dass man mit Steuergeldern des Guten zu viel für wenige Prozent der Bevölkerung tut. Dagegen sprechen Argumente wie

* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Eichhorn, Emeritus der Universität Mannheim, ist Präsident der SRH Hochschule Berlin.

„Kultur ist für alle da“ und „von ihr profitiert jeder Mensch zumindest mittelbar“. Man kann auch feststellen: eine Demokratie ist so gut wie sie Minderheiten behandelt; dasselbe darf man für den Kulturstaat annehmen. Apropos Minderheit. Ist sie überhaupt gegeben? Angeblich gehen mehr Menschen in Museen als zu Fußballspielen. Ohne Subventionen – anderes Verständnis: ohne staatliche Investitionen – käme das Kulturleben jedenfalls zum Erliegen. Produziert würde nur noch, was sich gewinnbringend verkauft, etwa Boulevardtheater, Musicals, Shows, Kabarets, exklusive Events und Sensationsveranstaltungen. Noch einige Bemerkungen zum viel beschworenen Kulturwandel. Bezüglich des Kulturstaats verändern sich tatsächlich Angebotsstrukturen. In Metropolregionen stimmen sich die Gebietskörperschaften mehr ab, kooperieren die kulturellen Einrichtungen stärker bis hin zu (vielfach kritisieren) Fusionen. Außerdem: Kulturmanagement und Kulturmarketing brechen sich Bahn, und kratzen an der Autonomie von Kulturschaffenden. Es entstehen neue Berufe und alte, zum Beispiel Intendanten, Kulturattachés und Kuratoren, werden juristisch und ökonomisch professionalisiert. Das Urheberrecht befindet sich im Zwielicht von Vermarktung und Nulltarif. Und wandelt sich die Kulturnation? Diese offene Frage bezieht sich auf etwas anderes, nämlich darauf, wie die Gesellschaft mit kulturellem Erbe, Kulturgütern, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden umgeht.

Länderfinanzausgleich

Er ist Teil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und hat zum Ziel, Einnahmenunterschiede zwischen finanzstarken und -schwachen Ländern auszugleichen, um allen Einwohnern gleichwertige Lebensverhältnisse zu bieten. Nachdem die großen Gemeinschaftssteuern, nämlich Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, nach festen Quoten zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt sind und sich die Länder ihren (Einkommen- samt Körperschaft-) Steueranteil nach dem örtlichen Aufkommen und die Umsatzsteuer nach Finanzkraft und Einwohnerzahl teilen, wird der eigentliche Länderfinanzausgleich vorgenommen.

Das gesetzlich vorgeschriebene System ist äußerst kompliziert, intransparent, setzt keine oder falsche Anreize bei der Steuererhebung, verleitet bei ihr eher zur Passivität und ruft zunehmend den Widerstand der Geberländer (Baden-Württemberg, Bayern und Hessen) hervor. Die politische Brisanz des Ausgleichs wird am Beispiel der Studiengebühren deutlich. Ein Geberland wie Bayern erhebt sie und ein Nehmerland wie Berlin lehnt sie ab. Da die Nehmerländer in der Mehrheit sind und sich gegen eine Systemänderung wehren, die eine für sie ungünstigere Steuerverteilung mit sich bringt, wird eine Neuregelung auf sich warten lassen. Chancenlos dürften auch jene Vorschläge sein, die die Steuererhebung beim Bund zentralisieren und den Ländern feste Quoten an den Einnahmen zugestehen oder reine Bundes- und reine Ländersteuern (ohne Verteilung durch Quoten) einführen wollen.

Eine dringend erforderliche Vereinfachung sollte jedenfalls bei Bund und Ländern dazu führen, dass die hohen Umlagen und Transfers reduziert, Leistungen bei der Steuererhebung nicht bestraft und Untätigkeit nicht belohnt werden.

Wachstum

Damit verbindet man in der Gegenwart fach- und umgangssprachlich Wachstum der Wirtschaft, ausgedrückt in der prozentualen Steigerung des Sozialprodukts, und Wachstum in der Natur. Aus dem Blick geraten ist das Wachstum im Staat. Ihm sollte man sich wieder

stärker zuwenden, denn dann könnten manche Probleme besser erkannt und gelöst werden. Schon Adolph Wagner, der deutsche Wirtschafts- und Finanzwissenschaftler (1835–1917), Rektor der Friedrich-Wilhelms- (heutigen Humboldt-)Universität zu Berlin, hatte mit dem Gesetz der wachsenden Staatstätigkeit darauf hingewiesen, dass in „fortschreitenden Culturvölkern“ immer mehr Gemeingüter gebraucht und durch den Staat bereitgestellt werden. Warum dies so ist und es weniger Private besorgen, dafür gibt es manche Erklärungsansätze. Man kann vermuten, dass die Politik Aufgaben schöpft, um ihre Macht zu erhalten und zu erweitern.

Gilt das auch heutzutage hiezulande? Gewinnt man nicht den genteiligen Eindruck angesichts der Bemühungen von Reformkommissionen, Sachverständigenräten, Reorganisationsexperten und des Normenkontrollrats, öffentliche Aufgaben kritisch zu prüfen, zu routinisieren und möglichst zu reduzieren? Zielt man in Deutschland bei staatlichen und kommunalen Aufgaben nicht eher auf eine Art Nullwachstum? Dies würde bedeuten, dass neue Aufgaben durch wegfalende alte Aufgaben kompensiert werden, das Aufgabenvolumen also gleich bleibt. Angenommen, es wäre der Fall (wobei der empirische Nachweis schwierig sein dürfte), könnten dennoch Aufgabenqualität und -intensität zugenommen haben.

Ein zusätzliches Phänomen: Der Staat wächst nicht selbst-, sondern fremdbestimmt. Dazu zwei Beispiele.

Es ist offensichtlich, dass die Sicherheit im Internet und damit in sowohl staatlichen (administrativen, finanziellen, steuerlichen, polizeilichen, militärischen und geheimdienstlichen) als auch privaten (u.a. industriellen, banken-, ernährungs- und gesundheitsbezogenen) lebenswichtigen Infrastrukturen keineswegs gewährleistet ist. Hoch entwickelte Computerviren spionieren Atomanlagen, Bankdaten, Produktsoftware aus und machen nicht Halt vor privaten Internetanschlüssen. Betrug, Diebstahl, Pornografie und andere Straftaten breiten sich im Netz aus. Spionage und Sabotage bis hin zu militärischen Interventionen macht das Netz möglich und anonyme Cyber-Waffen und Cyber-Angriffe beschwören Cyber-Kriege herauf. Der Staat ist in allen Bereichen und auf allen Ebenen quantitativ und qualitativ herausgefordert und muss sich internationalisieren – ohne dass er selbst Quelle dieses Wachstums ist.

Ein zweiter Beleg lässt sich anführen – weitere könnte man nennen –, bei dem dem Staat extensiv und intensiv Aufgaben oktroyiert werden. Stichwort: Wirtschaftskriminalität. Was früher auf Einzelfälle beschränkt war – Bilanzfälschungen, Umsatzsteuerdelikte, Insolvenzverschleppung, Schwarzarbeit, Wettbewerbsverstöße, Korruption, Aktienmanipulationen, Immobilien- und Kreditbetrug oder Umweltzerstörung – beschäftigt heute hunderte Behörden mit zigtausend qualifizierten Beamten.

Die Kritik am Wachsen des Staates richtet sich wohl weniger auf solche fremdbestimmten Aufgabenzuwächse, sondern mehr auf die von der Politik ausgehenden wachstumsheischenden Detailregelungen im Schul-, Steuer- und Verwaltungssystem und bei den Sozialversicherungen (abschreckendes Beispiel: für die Auszahlung des Kindergeldes von rund 40 Mrd. Euro sind 8.500 „Familienkassen“ eingerichtet worden). Die umfangreichen und laufend geänderten Regelwerke sind oft dem Lobby- und Subventionismus geschuldet. Schließlich sei betont, dass Aufgabenwachstum nicht zwangsläufig zu Staatswachstum führen muss. Neue öffentliche Aufgaben erfordern zwar zusätzliches Planen und Überwachen; der oft arbeits- und zeitaufwändige Vollzug kann aber unter bestimmten Bedingungen durch private Unternehmen erfolgen. Das setzt freilich konsensuale Politik voraus, die leider mit ideologischen Hindernissen zu kämpfen hat.

Vergabe von Straßennamen durch Auktion?

A) Ausgangslage

Auch wenn zuletzt leichte Zeichen der Besserung erkennbar wurden, sehen sich unverändert viele deutsche Kommunen einer katastrophalen Finanzlage ausgesetzt. Ins öffentliche Bewusstsein tritt dies regelmäßig dann, wenn es zu publikumswirksamen Einschnitten ins kommunale Leistungsspektrum kommt, beispielsweise bei Bäderschließungen.¹ Exemplarisch zu NRW lässt sich feststellen, dass nur acht von 400 Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können.²

Die Kommunalverwaltungen versuchen deshalb bundesweit schon seit geraumer Zeit, alle nur denkbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage zu nutzen. Auf der Ausgabenseite gilt es Einsparungen zu realisieren, beispielhaft wurden schon Bäderschließungen genannt. Hierunter fällt aber auch das Hinausschieben von Investitionsmaßnahmen, wie vereinzelt löchrige Straßen bewusst machen. Die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben und der damit einhergehende Wegfall des Unterhaltungsaufwandes lässt sich ebenfalls nennen. Solche Einsparbemühungen sind häufig aber bereits ausgereizt, schon heute werden Auslagerungen teils als zu weitgehend kritisch gesehen.

Auf der Einnahmeseite lässt sich versuchen, insbesondere durch Erhöhung von Steuer-, Beitrags- oder Gebührensätzen Mehreinnahmen zu generieren. Doch die Kommuntarife sind oftmals schon sehr hoch. Weitere Erhöhungen könnten dann gar kontraproduktiv wirken, wenn beispielsweise für Gewerbetreibende die lokale Produktion bzw. das lokale Angebot von Dienstleistungen zunehmend unattraktiv und die Produktion zurückgeführt wird, in der Folge dann ggf. auch die Steuerlast. Schlimmstenfalls forciert dies gar die Verlagerung von Betrieben – mit gänzlichem Einnahmewegfall für die erhöhende Kommune. Zudem stehen solche Erhöhungsversuche im engen Wechselspiel mit der konjunkturellen Entwicklung. Danach sind Abgabenerhöhungen grundsätzlich nur zu Boomzeiten opportun. Außerdem stoßen solche Maßnahmen nur begrenzt auf Begeisterung in der Bevölkerung, wie beispielsweise die Klagen gegen Grundsteuererhöhungen zeigen.³ Auf Wiederwahl hoffende lokale Politiker haben ein Interesse daran, ein solches Frustrationspotential nicht zu groß werden zu lassen.

* Ralf Klomfaß ist Diplom-Jurist, derzeit eingesetzt bei der Vollstreckungsstelle der Stadt Mainz, Schwerpunkt Insolvenzverfahren, ehrenamtlicher Dozent am Kommunalen Studieninstitut in Mainz im Bereich Finanzwesen, bei der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz sowie Lehrbeauftragter der FHöV Mayen im Bereich ÖFW.

- 1 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Mai 2012 zu NRW, online abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/verschuldete-kommunen-in-nrw-verbluehtelandschaften-1.1356322.
- 2 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Mai 2012 zu NRW, online abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/verschuldete-kommunen-in-nrw-verbluehtelandschaften-1.1356322-2>.
- 3 Beispielhaft entschied das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße dabei jüngst, dass betroffene Bürger grundsätzlich nicht gegen Grundsteuererhöhungen vorgehen können, was zusätzlich belastend wirkt; vgl. VG Neustadt an der Weinstraße, Urt. v. 23.5.2012 – 1 K 1101/11.

Denkbar wäre ferner der Verkauf von kommunalem Vermögen. Oftmals sind aber schon weitgehend kommunale Grundstücke verwertet. Kurzum: In vielen Fällen gibt es kein solch verwertbares Vermögen mehr.

Die Verbesserung der kommunalen Finanzlage ist nach alledem sehr schwierig. Grundsätzlich wird jedenfalls teilweise die Notwendigkeit gesehen, Kommunen generell eine bessere Finanzausstattung zu ermöglichen, was durch Aufgabenverlagerungen bzw. Neujustierung der Einnahmeanteile zwischen Bund, Ländern und Kommunen möglich sein könnte. In Rheinland-Pfalz sollen Kommunen in diesem Sinne mittels eines neuen Landesfinanzausgleichsgesetzes spürbar höhere Zuweisungen erhalten.⁴ Solche Aspekte kann eine einzelne Kommune regelmäßig jedoch nicht unmittelbar beeinflussen. Sie ist primär weiterhin gehalten, individuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage zu ergreifen. Dieser Aufsatz soll eine weitere Idee dazu liefern.

B) Idee: Vergabe von Straßennamen durch Auktion

Wie dargestellt, dürfte bei vielen Kommunen das noch veräußerbare (materielle) Vermögen überschaubar sein. Dies gilt aber nicht ausnahmslos für alle Wirtschaftsgüter. Am Beispiel des Konzessionsrechtes ist ersichtlich, dass auch Potential in der Nutzung immaterieller Vermögenswerte liegen kann. Solch immaterielle Vermögenswerte können auch in Namensrechten bestehen.

Aus diesen Überlegungen entwickelt sich die Idee, die **Straßennamen künftig an den Meistbietenden im Wege einer Auktion** zu vergeben. Es ist folglich zu prüfen, ob seitens der bewirtschaftungspflichtigen Kommunalverwaltung ein entsprechender Beschluss des Gemeinde-/Stadtrates herbeigeführt werden sollte.⁵

Mit diesem neuen Ansatzes könnte es einerseits gelingen, zusätzliche Mittel zur Sanierung des kommunalen Haushalts zu akquirieren. Andererseits lassen sich Interessen von Bürgerinnen und Bürgern (ggf. Firmen) erfüllen. Insgesamt kann sich die Kommunalverwaltung, welche solche Auktionen ermöglicht, als äußerst modern präsentieren.

4 Vgl. die „ernüchternde Zwischenbilanz“ zum 5.9.2012 des Landkreistages Rheinland-Pfalz bezogen auf bisherige Reaktionen des Landes nach VGH-Urteil v. 14.2.2012, abrufbar unter <http://landkreistag.rlp.de>.

5 Ein solchermaßen genereller Beschluss ist notwendig, weil es sich bei Straßennamen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, weshalb grundsätzlich der Gemeinde- bzw. Stadtrat zu beteiligen ist, vgl. § 32 I 2 GemO RLP (so auch zum vergleichbaren Art. 52 I des bayrischen Straßen- und Wegegesetzes *Edhofer/Willmitzer*: Bayrisches Straßen- und Wegegesetz – Kommentar, Art. 52, Textziffer 2).

C) Erläuterung der Idee

Die Straßenbenennung stellt eine freie Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar (vgl. beispielhaft § 2 I 1 GemO RLP).⁶ D. h.: Die Kommune kann über das „ob“ der Wahrnehmung und das „wie“ der Ausübung grundsätzlich frei entscheiden, damit auch über die Verfahrensweise zur Namensvergabe insgesamt. Bislang ist es zwar üblich, dass der Gemeinde- bzw. Stadtrat über die Namensgebung – ggf. nach Beratungen in Ausschüssen etc. – entscheidet. Wie sich anhand vorstehender Gesetzesgrundlage jedoch ergibt, muss dies nicht durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat selbst erfolgen. So könnte der Stadtrat eben auch beschließen, dass künftig notwendige Straßenbenennungen gemäß von ihm näher definierten Regeln nach Durchführung entsprechender Auktionen vom Meistbietenden vorgenommen werden.

Praktisch könnte dies so ablaufen, dass z. B. seitens des kommunalen (Bau-)Planungsamtes im Wege der ohnehin vorzubereitenden Straßenbenennung eine Art Grundpreis kalkuliert wird. Beispielsweise könnten Einflussgrößen zu dessen Ermittlung sein:

- die konkrete Lage der Straße bzw. des Platzes (z. B. Innenstadtlage, Randlage, reines Anwohnergebiet versus Gewerbegebiet etc.);
- der Ausbauzustand der Straße (z. B. Länge, mehr-/einspurige Verkehrsführung, Durchfahrtsstraße versus Sackgasse etc.);
- der Anlass der Benennung (originäre Namensvergabe wegen erstmaliger Erschließung, Bau „lediglich“ einer Zufahrtsstraße zu einer bereits bestehenden Straße, veränderte Verkehrsführung, welche zu einer Umbenennung – eines Teils – einer bereits bestehenden Straße führt etc.);
- der Anzahl erschlossener Grundstücke (z. B. Differenzierung nach reiner Anliegerstraße versus Durchfahrtsstraße etc.);
- u. a. m.

Zu diesem Grundpreis wären die Kosten der konkreten Auktion zu addieren. Beide Größen ergäben den Mindestpreis der Auktion.

Beispiel für eine kurze Sackgasse zur Erschließung reiner Anwohnergrundstücke in einer Stadt:
 10.000 € Grundpreis + 800 € Auktionskosten = 10.800 € Mindestpreis
 (Der geringste Auktionswert müsste folglich 10.801 € betragen.)

Wie angedeutet, muss der Gemeinde- bzw. Stadtrat die grundsätzlichen Regeln beschließen, welche bei der Durchführung solcher Auktionen zu beachten wären. Er müsste folglich insbesondere Vorgaben machen zu:

- den vorstehend exemplarisch benannten Kriterien zur Ermittlung des seitens der Verwaltung zu kalkulierenden Grundpreises. Es muss nicht zuletzt nach dem Gleichbehandlungsgebot zur Anwendung einheitlicher Standards bei unterschiedlichen Benennungen kommen, der Gemeinde- bzw. Stadtrat muss insofern die zur Ermittlung des Grundpreises maßgeblichen Kriterien konkret und abschließend benennen. (Nur klarstellend: Die eigentliche Kalkulation anhand dieser Kriterien obläge dann verständigerweise der Kommunalverwaltung, ggf. – bei entspr. Beauftragung – einem professionellem Dritten).

- der Form, wie Auktionen durchgeführt werden dürfen (z. B. ob, durch die Kommunalverwaltung selbst oder durch Einschaltung professioneller Auktionshäuser, in Onlineverfahren etc.).
- der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards zur Namensvergabe selbst. D. h. insbes., dass keine gegen das Urheber- oder Markenrecht verstoßende Namen für die Benennung einer Straße verwendet werden dürfen. Auch muss der Name eindeutig im Sinne einer Unverwechselbarkeit mit bestehenden Namen usw. sein. Er darf überdies eine gewisse Länge nicht überschreiten, um Bürgerinnen und Bürgern bei der Adressierung nicht unzumutbar zu belasten (außerdem: Anforderungen des Straßenverzeichnisses sind zu beachten pp.). Überdies dürfen keine scherzhaften oder verleumderischen Namensvergaben erfolgen.⁷ Kurzum: Die auch jetzt schon vom Gemeinde- bzw. Stadtrat selbst zu beachtenden Beschränkungen zur Namensvergabe würden dem Meistbietenden zur Beachtung auferlegt. Dies würde im Rahmen der Einwilligung interessierter Bieter zum Auktionsverfahren Bestandteil der Auktionsbedingungen.
- der klarstellenden Beauftragung der Kommunalverwaltung zur Überwachung der Einhaltung insbesondere der vorstehend dargelegten Mindeststandards der Namensvergabe, dabei auch der Regelung, wie im Falle von Verstößen zu verfahren ist (z. B. könnte geregelt werden, dass die Bieter maximal drei Namensvorschläge bei der Kommunalverwaltung nach Zuschlagserteilung einreichen dürften; verstoßen alle drei Vorschläge z. B. gegen Urheber- bzw. Markenrechte oder stellten sich solche als z. B. scherzhaft heraus, würde der Bieter sein Recht zur Namensvergabe verlieren; Anmerkung: eine solche Überprüfung obliegt der Kommunalverwaltung auch schon bei der jetzigen Vorgehensweise mit Entscheidung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wenngleich ggf. mit leicht geringeren Anforderungen).
- zum Bieterverfahren, z. B. dass Gebote immer nur auf volle hundert Euro lautend abgegeben werden dürfen, wie das Bieterverfahren ablaufen soll, wer sich als Bieter beteiligen darf (nur Bürgerinnen und Bürger oder z. B. auch – oftmals schließlich finanzstärkere – Firmen) usw.
- evtl. mehrfachen Zuschlägen, also ob einem Bieter mehrfach der Zuschlag zu verschiedenen Straßenbenennungen erteilt werden darf (z. B. könnte geregelt werden, dass ein Bürger bzw. eine Bürgerin zu Lebzeiten maximal drei Mal ein Zuschlag zur Benennung einer Straße erteilt werden darf um auszuschließen, dass sich eine finanzkräftige Person alle künftigen Straßenbenennungen sichert).
- der Vorgehensweise, wenn kein Gebot abgegeben wird (denkbar wäre evtl. ein Ansetzen einer zweiten Auktion zu einem geringeren Einstiegspreis, d. h. bei Unterschreitung des vorstehend beispielhaft kalkulierten Mindestpreises, oder in diesen Fällen Benennung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat selbst, was z. B. bei der evtl. erforderlichen Benennung „unbeliebter“ Straßen wie der Zufahrtsstraße zu einem Abfallplatz o. ä. passieren könnte).
- vom Meistbietenden zu gewährleistende „Mindestanforderungen“ – dazu unten mehr –, welche gleichwohl nicht diskriminierend ausgestaltet werden dürfen.

⁶ Die Grenze der Namensvergabe stellt die verfassungsmäßige Ordnung dar (beispielsweise keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten), vgl. *Kodal/Krämer*: Straßenrecht – Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland, Kapitel 11 Textziffer 15.

⁷ Zu unzulässigen Benennungen vgl. entsprechend *Edbofer/Willmitzer*: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – Kommentar, Art. 52 Textziffer 2 m. w. Nachw.; Aufgabe eines Straßennamens sei es, „Misshelligkeiten“ vorzubeugen, s. *Kodal/Krämer*: Straßenrecht – Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland, Kapitel 11 Textziffer 13.1.

- der Möglichkeit, eine im Rahmen einer solchen Auktion erworbene Kompetenz zur Straßenbenennung ggf. später zurückzunehmen⁸ (also ob dies z. B. nur mit Zustimmung des Meistbietenden möglich sein soll, ob eine Umbenennung ggf. nach einer gewissen Zeit – z. B. nach 30 Jahren – auch ohne Beteiligung des Meistbietenden möglich sein soll usw.). Insbes. auch diese Regelung müsste zur Auktionsbedingung gemacht werden, welche jeder Bieter akzeptieren muss (mithin wird ersichtlich: diese Bedingungen dürften nicht zu einschneidend formuliert werden, wie dies z. B. bei einem Namensrecht mit Wirkung für z. B. nur 10 Jahre der Fall wäre, weil dann kaum Interesse bei Bürgern für die Straßenbenennung erwartet werden darf; es sollte von der bereits jetzt bestehenden Gewohnheit ausgegangen werden, dass Straßennamen grundsätzlich auf Dauer vergeben werden, dies würde gleichfalls größtmögliche Erträge versprechen).
- usw.

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich mit Ausnahme des Ersatzes eines konkreten Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlusses durch eine Auktion am weiteren Vorgehen zur Straßenbenennung grundsätzlich nichts ändert. Mit der empfehlenswerten Bekanntmachung des neuen Straßennamens, wie auch jetzt schon zu ergangenen Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlüssen, liegt eine für die Bürgerinnen und Bürger beachtliche Allgemeinverfügung vor.⁹

Möglicherweise wird eingewandt, dass die Namensvergabe durch eine Person (den Meistbietenden) willkürlich wäre und nicht der Bevölkerungsgesamtheit aufgezwungen werden könnte. Bei ernsthafter Auseinandersetzung mit diesem Argument wird man jedoch feststellen müssen, dass auch die Entscheidungen zur Namensvergabe durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat selbst – und mögen dort auch noch so viele Personen mit der Namensfindung befasst gewesen sein – letztlich willkürlich sind. Warum wird – als fiktives Beispiel – z. B. eine Straße nach Dichter X benannt, nicht aber nach Dichter Y? Selbst wenn aktuell z. B. Dichter X als der „ehrenwertere“ oder „literarisch bessere“ eingeschätzt werden mag, kann dies 20 Jahre später schon ganz anders aussehen: Dichter X ist bereits in Vergessenheit geraten, die Werke des Dichters Y hingegen gelten zwischenzeitlich als Allgemeingut. Mit anderen Worten: Lediglich die Tatsache, dass eine Gruppe von Personen (hier der Gemeinde- bzw. Stadtrat) anstelle einer Einzelperson über die Namensvergabe entscheidet, verhindert nicht die letztendlich gegebene Willkür. Man kann sogar im Gegenteil argumentieren: Wenn der Meistbietende bereits – ggf. enorme – Summen ausgeben muss, um den Straßennamen vergeben zu dürfen, wird er im Regelfall einen zulässigen Namen, ggf. sogar einen wohlbedachten Straßennamen wählen, der bei der Bevölkerung ggf. besser aufgenommen würde als so mancher vom Stadtrat vergebene Name. Zumal dann, wenn der Bevölkerung bewusst ist, dass für die Namensvergabe eine solche Zahlung geleistet wurde, die letztlich umgekehrt eine entsprechend geringere Steuererhebung ermöglicht.

⁸ Häufige Straßenumbenennungen aufgrund solcher Rücknahmen gilt es gleichwohl zu vermeiden, weshalb eindeutige und grundsätzlich auf lange Zeitintervalle angelegte Benennungen anzustreben sind, weil sich andernfalls eine neuerliche Umbenennung im Verhältnis zu den Anwohnern – wenngleich nur in Ausnahmefällen – als unverhältnismäßig erweisen könnte, vgl. *Edhofer/Willmitzer*: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – Kommentar, Art. 52 Textziffer 2.

⁹ Vgl. dazu allgemein *Kodal/Krämer*: Straßenrecht – Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland, Kapitel 11 Textziffer 17 f. m. w. Nachw.

Nicht verschwiegen werden darf die bisher überwiegend übliche Praxis, dass Straßennamen nicht nach Namen lebender Personen vergeben werden. Gerade für den Fall, dass ein Bürger oder eine Bürgerin jedoch das Meistgebot abgibt, werden diese ggf. geneigt sein, ihren eigenen Namen im Straßennamen dauerhaft verewigen zu wollen. Dieses auch für die Höhe des zu erzielenden Meistgebotes maßgebliche Interesse steht mithin grundsätzlich im Gegensatz zur bisherigen Praxis. Allerdings ist hervorzuheben: Verboten ist die Vergabe von Straßennamen mit dem Namen einer lebenden Person keineswegs, entsprechende Ausnahmen gibt es im Bundesgebiet. Nochmals ist insofern auf § 2 I 1 GemO RLP zu verweisen. Bei der Vergabe von Straßennamen handelt es sich um eine freie Selbstverwaltungsaufgabe. Der Gemeinde- bzw. Stadtrat entscheidet über „ob“ und „wie“ der Benennung, darf also auch heute schon Straßennamen nach lebenden Personen vergeben. Gleichwohl sieht die insofern als Auslegungshilfe zu verstehende Verwaltungsvorschrift Nr. 1.1.2 zu § 2 GemO vor: „Namen von Personen sollen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit seit deren Ableben verwendet werden.“ Hintergrund: Wird ein Straßename mit dem Namen einer aktuell lebenden Person vergeben, diese begeht danach aber z. B. eine Straftat, kann die Straßenbenennung – im Nachhinein – für die Bevölkerung unzumutbar werden. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass diese Problematik auch bei einer Namensvergabe nach Ableben der Person nicht ausgeschlossen werden kann. Häufiger wurden Fälle (zu bereits verstorbenen Personen) bekannt, bei denen eine Straßenumbenennung deshalb erforderlich wurde, weil nachträglich deren „Lebenswerk“ doch ganz anders zu bewerten ist, ggf. nachträglich diese sich gar als Verbrecher darstellen (Beispiel: Stalin-Platz o. ä.). Überdies könnte diese Problematik aber dadurch umgangen werden, dass in den oben beschriebenen Bedingungen vom Gemeinde- bzw. Stadtrat vorgegeben würde, dass die Person, die ihren eigenen Namen zu Lebzeiten als Straßename vergeben möchte, nicht straffällig wird. Es wäre mithin eine Bedingung z. B. dergestalt aufzunehmen, dass die nach einer lebenden Person vom meistbietenden benannte Straße bei deren Straffälligkeit umzubenennen ist. Ggf. wären weitere Einschränkungen vorzunehmen, z. B. ob jede Bestrafung oder nur eine solche mit einer gewissen Mindeststrafe zur Umbenennung führt usw.

Letztlich kann eingewandt werden, dass es mit der Vergabe von Straßennamen durch Auktionen auch zu einer Kommerzialisierung des Ortsrechts käme. Einerseits ist dies aber keine neue Entwicklung, so war z. B. die Erbringung von Versorgungsleistungen durch private Firmen vor einigen Jahrzehnten ebenso sehr „undenkbar“. Andererseits zwingt die kommunale Verschuldungslage dazu, alle möglichen Ergebnisverbesserungspotentiale auszuschöpfen. Und dieser Vorschlag bietet ein solches. Dabei erschließt sich ein weiteres Argument: Im Gegensatz z. B. zu einer Steuererhöhung, welche alle Abgabenschuldner unmittelbar negativ monetär betrifft, wird nach vorstehendem Vorschlag einzig der mit einer Zahlungspflicht belastet, der auch einen unmittelbaren Vorteil erlangt. Nämlich dem Recht, selbst eine Straße benennen zu dürfen. Dies könnte gerade in unserer heutigen, oftmals auf „Image“ wert legenden Gesellschaft sehr viel „wert“ sein.

Und nochmals: Kommunale Vertreter können mit dieser zusätzliche Einnahmen generierenden Maßnahme eine moderne Kommunalverwaltung mit innovativem Vorgehen präsentieren, auch gegenüber der Sparsamkeit einfordernden Aufsichtsbehörde.

Hinweise für die Klausurbearbeitung im öffentlichen Recht

A. Einleitung

Das erfolgreiche Schreiben juristischer Klausuren ist ein Handwerk, das erlernt werden will und – und das ist die gute Nachricht – auch erlernt werden kann. Dies geschieht zum einen durch viel Übung, deren Effekt man nicht unterschätzen sollte. Wird Ihnen also die Empfehlung gegeben, so viele Klausuren wie möglich zu schreiben, ist dies ein durchaus vernünftiger und wertvoller Rat, dem Sie unbedingt folgen sollten. Zum anderen bedarf es einiger Strategien und technischer Fertigkeiten, die hier im Mittelpunkt stehen sollen, denn dass das frühzeitige und gründliche Aneignen des entsprechenden fachlichen Wissens eine weitere unerlässliche Bedingung bei der Bearbeitung juristischer Klausurfälle ist, dürfte wohl jedem bewusst sein und bedarf keiner weiteren Erörterung. Hier muss jeder selbst entscheiden, mit welchen Wissensquellen, Hilfsmitteln und Darstellungsstilen (Lehrbücher, Skripten, Übersichten, Vorlesungsmitschriften, Karteikarten etc.) sich das Lernen am effektivsten gestaltet. Eine möglichst umfassende Stoffbeherrschung und Klausurtraining sind aber nicht allein entscheidend. Eine solide Klausurtechnik kann und wird ebenso dazu beitragen, die gewünschten Klausurergebnisse auch tatsächlich zu erzielen.

Vieles wurde bereits geschrieben zu diesem Thema, aber jeder macht seine eigenen Erfahrungen, im Studium als Klausurbearbeiter und, wie im Falle der Verfasserin, später als Korrektor und Leiter von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Grundkurse. Die Erfahrungen, die dabei im Hinblick auf die technischen und methodischen Anforderungen bei der Klausurbearbeitung gewonnen wurden, sollen hier weitergegeben werden. Einiges mag beim Lesen selbstverständlich erscheinen, die Praxis zeigt jedoch, dass nichts im Ernstfall der Klausur wirklich selbstverständlich ist, da die Gegebenheiten, unter denen dann Leistung abverlangt wird, völlig andere sind, als jede Lern-, Besprechungs- und Übungssituation im Vorfeld.

B. Vor dem Startschuss

Unter Umständen ist für eine Klausurteilnahme eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Achten Sie in einem solchen Fall darauf, diese rechtzeitig vorzunehmen. Zwar sind in der Regel auch nachträgliche Anmeldungen möglich, diese können aber gebührenpflichtig sein. Ist eine Anmeldung notwendig, wird vor der Klausur und bevor Sie einen Platz im Saal einnehmen können eine Kontrolle des Studierendenausweises und des Personalausweises bzw. des Reisepasses stattfinden, die Sie also nicht vergessen sollten mitzunehmen. Gleiches gilt für ausreichend Papier und Stifte. Wird das Klausurpapier gestellt, darf kein eigenes Papier auf den Tisch gelegt und verwendet werden.

Wird eine Klausur aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer in verschiedenen Räumlichkeiten geschrieben, sollten Sie sich im Vorfeld über

die gegebenenfalls erfolgte Aufteilung der Prüflinge auf die einzelnen Räume informieren. Schenken Sie auch den Anweisungen der Aufsichtsführenden bezüglich der Sitzordnung Aufmerksamkeit.

Als Hilfsmittel sind nur Gesetzestexte zugelassen (bei ausländischen Studierenden eventuell zusätzlich ein Wörterbuch). Diese sind zur Klausur unbedingt mitzubringen, die Aufsichtspersonen werden in der Regel keine Texte mit sich führen, können also auch keine ausleihen, falls diese vergessen wurden. Stellen Sie sicher, dass Ihre Gesetzestexte nur zulässige Eintragungen enthalten. Falls Sie mit den diesbezüglichen Regelungen Ihrer Fakultät nicht vertraut sind, erüieren Sie diese. Wer Gesetzbücher verwendet, in denen sich unzulässige Eintragungen, Beilagen oder Beiheftungen finden, riskiert, dass seine Klausur wegen der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel mit „ungenügend“ bewertet wird. Dasselbe gilt für denjenigen, der Lehrbücher, Vorlesungsmitschriften oder sonstige unzulässige Hilfsmittel mit sich führt. Alles was nicht zulässiges Hilfsmittel ist, mit Ausnahme der eventuellen Verpflegung – aber Vorsicht, so mancher hat seinen Energy-Drink schon über die Klausurbearbeitung verschüttet – und gegebenenfalls eines Klammergeräts, ist also vom Arbeitsplatz zu entfernen und zwar so, dass bei späteren Kontrollgängen der Aufsichtspersonen keine Missverständnisse entstehen können. Am besten verstaut man diese Sachen in der Tasche, die dann verschlossen und auf den Boden gestellt wird. Wird nun der Sachverhalt ausgegeben und das Signal zum Beginnen der Bearbeitung gegeben, nimmt der Ernstfall seinen Lauf und die Uhr tickt.

C. Erfassen des Sachverhalts

Zunächst sollte der Sachverhalt unbefangen und aufmerksam gelesen werden. Grundsätzlich ist jede Information, die der Sachverhalt enthält, insbesondere auch Zahlen und Daten, erheblich; selten finden sich lediglich ausschmückende Anmerkungen. Echte Sachverhaltsfehler oder -lücken bilden ebenfalls eine absolute Ausnahme. Hier gilt prinzipiell: eine Mitteilung, die der Fall nicht enthält, ist für seine Lösung auch nicht vonnöten. Weist der Sachverhalt tatsächlich einmal eine Lücke auf (und auch dem versiertesten Aufgabensteller kann ein solcher Fehler einmal unterlaufen), sollte diese mit einer lebensnahen Auslegung gefüllt und dies in der Falllösung dargelegt werden. Rechtsauffassungen der Parteien, die wiedergegeben werden, sind genau das – Auffassungen, der (meist laienhaften) Parteien, die fachlich kritisch zu hinterfragen und daher fast immer Hinweise auf rechtlich besonders zu würdigende Umstände sind.

Viele Ausführungen im Sachverhalt geben dem Bearbeiter wertvolle Hinweise für die Lösung. Für etliche dieser Sachverhaltsdetails entwickelt man aber erst mit zunehmender Klausurpraxis ein Gespür. Ist diese noch nicht so ausgeprägt, was z.B. in den Grundkursen der Fall sein wird, fallen einem manche Probleme, zu deren Behandlung der Sachverhalt Anlass gibt, jedoch bei dessen reinem Lesen und Erfassen nicht gleich auf. Häufig kommen derartige Fragestellungen aber in der Vorlesung oder bei der Fallbearbeitung in den Arbeitsgemeinschaften zur Sprache. Registriert man hier, dass die darauf hindeutenden Anhaltspunkte im Sachverhalt dem noch ungeübten Blick regelmäßig entgehen, sollte man sich diese Themen einprä-

* Dr. Marit Sademach ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, Finanzrecht und Währungsrecht (Prof. Dr. Ulrich Häde) an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

gen und jeden kommenden Sachverhalt bewusst darauf abklopfen. Derartige Gegenstände können z.B. das Problem der Drittwirkung von Grundrechten sowie der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bei einer Verfassungsbeschwerde sein. In ersterem Fall ist der Sachverhalt danach zu untersuchen, ob Ausgangspunkt der rechtlichen Fragestellung ein Rechtsstreit zwischen Privaten (natürliche Personen und/oder juristische Personen des Privatrechts) ist. Wenn ja, stellt sich das Problem der Drittwirkung der Grundrechte, das entweder in der Beschwerdebefugnis oder gleich zu Beginn der Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde anzusprechen ist. Zu letzterem Fall: ist eine Urteilsverfassungsbeschwerde gegeben, hat dies Einfluss auf den Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts (Stichwort: Das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz.); auch dies ist eingangs der Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde zu thematisieren.

Geboten ist es darüber hinaus, faktische Vorgaben des Sachverhalts zu erkennen und in die Prüfung aufzunehmen. Heißt es im Text einer Klausur also „A erhebt daraufhin vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage.“, dann wäre es verfehlt, gleichwohl die (sachliche und örtliche) Zuständigkeit des Gerichts zu prüfen. Zeigen Sie dem Korrektor also, dass Sie in der Lage sind, alle relevanten Informationen aus dem dargebotenen Text herauszufiltern.

Nicht wenige neigen dazu, den Sachverhalt durch Markierungen in den unterschiedlichsten schillernden Farben zu einem Graffiti mutieren zu lassen oder so viele Unterstreichungen vorzunehmen, dass letztlich der gesamte Sachverhalt gekennzeichnet ist. Erfahrungsgemäß ist hier weniger oft mehr. Ein in dieser Beziehung relativ unberührter Sachverhalt birgt nicht das Risiko, dass man hinter all den Farben und geometrischen Ausbrüchen die Fakten nicht mehr wahrnimmt und belässt damit dem Bearbeiter bis zum Schluss eine (auch optisch) unverfängliche Perspektive auf den Fall, die ein jederzeitiges unvoreingenommenes Erfassen und Überprüfen der Sachverhaltsangaben ermöglicht. Was man unterstreichen kann, sind einzelne Schlüsselbegriffe oder Daten. Hilfreich kann es auch sein, bei einer erkannten Problemstellung ein „P“ an den Rand des Klausurtextes zu vermerken. Ansonsten sollte man seiner künstlerischen Kreativität an anderer Stelle als einem juristischen Klausurtext freie Bahn lassen. Vergewissern Sie sich, dass Sie den Sachverhalt wirklich verinnerlicht haben, d.h. dass er soweit sitzt, dass er auch ohne einen Blick auf den Textzettel im Wesentlichen gedanklich wiedergegeben werden kann. Der sichere Umgang mit dem Sachverhalt ist unerlässlich für ein zügiges und korrektes Erstellen der Lösung. Fehler beim Erfassen des Sachverhalts oder der Fallfrage kosten bei späterem Erkennen nicht nur wertvolle Zeit, sondern lassen die Lösung im Falle ihrer Nichtentdeckung auf einer völlig falschen Schiene laufen.

D. Fallfrage

Wie der Sachverhalt ist auch der Bearbeitervermerk sorgfältig zu lesen. Erst wenn die Fragestellung verstanden wurde, sollte man den Sachverhalt unter dieser Zieleinstellung noch einmal lesen. Dabei gilt es bereits darüber nachzudenken, wo Schwerpunkte liegen können. Eine Klausur enthält in der Regel mehrere Probleme, die im Sachverhalt verborgen sind und die erkannt und bearbeitet werden sollen. Und mit „Probleme“ sind hier zu klärende Fragestellungen gemeint, denen nicht zwangsläufig eine besondere Schwierigkeit anhaften muss. Hierzu werden in diesem Stadium stichpunkthaft erste Assoziationen notiert. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil Gedanken und Ideen, die einmal aufflammen, unter dem Druck der Prüfungssituation dazu

tendieren, genauso schnell wieder zu entfallen. Ausführungen, die durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen werden sollen, können sofort ausgespart werden, was einen Zeitverlust verhindert.

Ist der Sachverhalt insoweit offen (die Fallfrage lautet z.B. „Was kann H gegen das letztinstanzliche Urteil unternehmen?“), muss zur Ermittlung der für die Falllösung einschlägigen Normen zunächst der passende Rechtsbehelf gesucht werden. Auszugehen ist dabei, wie in jedem Prozess, vom Begehren des das Gericht Anrufenden (im Hinblick auf die Beispiel-Fallfrage: Für eine Privatperson kommt bei der Anrufung des BVerfG von vornherein nur eine [Individual-] Verfassungsbeschwerde in Betracht).

Genauso bedeutsam wie es ist, den Bearbeitervermerk bzw. die Aufgabenstellung sorgfältig zu analysieren, so wichtig ist das Studieren der Normen, die gegebenenfalls nach dem Bearbeitervermerk mit dem Sachverhalt geliefert werden. Sie haben generell Relevanz für die Lösung des Falles.

E. Unbekanntes Terrain

Eine Klausur wird ihr Verfasser regelmäßig als Gelegenheit sehen, Sie (zumindest auch) vor Probleme zu stellen, von denen Sie bislang noch nichts gehört oder gelesen haben. Damit soll Ihr juristisches Grundverständnis und Ihre methodischen Fähigkeiten, angeeignetes Wissen in bisher nicht behandelten Zusammenhängen anzuwenden und zu tragfähigen Falllösungen zu gelangen, geprüft werden. Ein daher zu vermeidender Fehler ist die Suche nach dem bereits bekannten, zumindest vergleichbaren Fall, dessen Lösung einem geläufig ist. Vielmehr gilt: der Weg ist das Ziel. Entscheidend ist die konzentrierte, schrittweise Erarbeitung der Lösung mit dem juristischen Handwerkszeug. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Probleme einem im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines früheren Übungs- oder Besprechungsfalles bereits über den Weg gelaufen sind und dies auch für den aktuellen Fall nutzbar gemacht werden kann. Nach der Parallelkonstellation im Hinblick auf den gesamten Fall zu fahnden, ist jedoch fast immer irreführend, weil schnell übersehen wird, dass der vermeintlich bekannte Sachverhalt in einem oder mehreren Details vom Musterfall abweicht und seine Lösung daher in eine andere Richtung führt.

Im Übrigen ist der Sachverhalt so zu bearbeiten, wie er gestellt wird. Er darf insbesondere nicht eigenmächtig geändert werden, um ein bestimmtes Problem ansprechen oder vermeiden zu können. Auch sind keine Abwandlungen oder Varianten zu entwerfen und zu prüfen, wie die rechtliche Beurteilung ausfiele, wenn sich das Szenario so oder so darstellen würde. Derartige Ausführungen sind nur dann angezeigt, wenn darauf abzielende Zusatzfragen („Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn ...?“) gestellt werden. Was auch immer man also in einer Klausur erörtert, es muss immer einen konkreten Bezug zur Aufgabenstellung und zum Sachverhalt haben, es gibt keine Extrapunkte für die Beantwortung nicht gestellter Fragen.

Gegen die Panik, die auftaucht, wenn das Lesen des Sachverhalts „Hab' ich ja noch nie gehört!“ als spontane Reaktion auslöst – und das ist oft genug der Fall – hilft nur eines: Ruhe bewahren, auf das Grundlagenwissen besinnen und mit dem Gesetz arbeiten.

F. Die Arbeit mit dem Gesetz

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ und damit die Klausurlösung – das kann gar nicht oft genug betont werden, zumal sich viele Studenten erstaunlich lustlos zeigen, Gesetzesbü-

cher in die Hand zu nehmen und deren Inhalt zu durchblättern oder gar zu lesen. Häufig liegt das wohl daran, dass der Gesetzestext mit zum Teil unübersichtlich langen Paragrafen, Verästelungen, Grundsätzen, Ausnahmen und Ausnahmen von einer Ausnahme, endlos scheinenden Aufzählungen sowie einem hohen Abstrahierungsgrad und nicht immer gewohnter Sprache schreckt. Gesetzestexte sind jedoch die einzig zugelassenen Hilfsmittel im Studium. Sie sollten daher auf keinen Fall „unbekannte Wesen“ bleiben. Machen Sie sich den Gesetzestext vielmehr zu Ihrem Freund, immerhin wird es in der Klausursituation ihr einziger sein. Und nicht nur das – Sie sind essentiell auf ihn angewiesen, denn keine Klausur wird ohne einen sicheren und verständigen Umgang mit dem Gesetz gewonnen. Die geschilderten Hürden im Umgang mit Gesetzestexten können leicht überwunden werden, indem man sich einfach mal die relevanten Materien zu Gemüte führt, sich mit dem Aufbau einzelner Gesetze vertraut macht und diese in Ruhe liest. Das mag nicht so spannend sein, wie so mancher Roman oder so manche naturwissenschaftliche Abhandlung, aber niemand hat gesagt, dass die Juristerei immer pures Entertainment ist. Suchen Sie sich dieses also in der Freizeit und widmen Sie sich ansonsten dem, was Sie freiwillig zu Ihrem Job auserkoren haben. Im Übrigen werden Sie bemerken, dass sich der Spaß bei der Arbeit schnell steigert, wenn man sich in den Gesetzen gut zurechtfindet und die Fallanalyse damit flüssig von der Hand geht. Da also jede Klausurlösung durch die Arbeit mit dem Gesetz zu entwickeln ist, sind die einschlägigen Normen aufmerksam, sorgfältig und vor allem vollständig zu lesen. Nicht vergessen sollte man auch, das Umfeld zu beachten. Denn schnell findet sich im nächsten Halbsatz, Satz, Absatz oder gar Paragrafen eine Ausnahme oder Einschränkung. Insofern gilt also: „Weiterlesen!“. Es kann auch helfen, zumindest die Überschriften der Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts im Gesetz zu überfliegen.

G. Erstellen der Lösungsskizze

Absolut unumgänglich ist das Anfertigen einer Lösungsskizze. Eine gute und logische Lösungsskizze, die den Aufbau der Lösung systematisch entwickelt, bietet erhebliche Vorteile: Zunächst wird deutlich, wo die Schwerpunkte des Falles liegen und wo die Lösung hinführen soll. Zudem lässt sich die Klausurniederschrift praktisch ohne große Unterbrechung anfertigen. Der dadurch erzielte flüssige Schreibstil wird die Qualität der Arbeit heben. Darüber hinaus wirkt das Arbeiten mit einer sorgfältig durchdachten Gliederung der Aufregung und Zeitnot entgegen; in aller Regel wird man bis zur letzten Sekunde zu schreiben haben, um die Klausurbearbeitung fertigzustellen. Wenn aber der Zeitdruck zum Ende der Klausur immer größer wird, hilft die Lösungsskizze, den Überblick zu bewahren und die leicht aufsteigende Unruhe und Hektik zu dämpfen. Denn im Grunde ist, ohne noch viel nachdenken zu müssen, nur das für die Reinschrift auszuformulieren, was in der Einstiegsphase durchdacht und erarbeitet wurde. Wichtig hierfür ist aber, dass die Lösungsskizze jeden Gliederungspunkt, alle für die Lösung relevanten Normen und jedes Tatbestandsmerkmal enthält. Ein weiterer Nutzen der Lösungsskizze besteht darin, dass man beim Ausformulieren frühzeitig merkt, wenn die Zeit knapp wird und man das Arbeitstempo erhöhen und/oder einzelne Punkte straffen muss.

Nach Fertigstellung der Lösungsskizze empfiehlt es sich, den Sachverhalt noch einmal aufmerksam zu lesen, um zu kontrollieren, ob alle Sachverhaltsangaben (Daten, Rechtsmeinungen etc.) in den Lösungsüberlegungen verarbeitet wurden.

H. Die Reinschrift

I. Gutachtenstil

Die sprachliche Umsetzung der juristischen Fallanalyse erfolgt in Form des Gutachtenstils, folgt also dem Muster: Obersatz – Definition – Subsumtion – Schlussfolgerung/Ergebnis. Diese Begriffe erscheinen jedoch im ausformulierten Gutachten nicht, sie dienen nur der Gedankenstütze hinsichtlich des Arbeitsprogramms. Findet der Gutachtenstil sauber und konsequent Anwendung, ermöglicht er es, die Überlegungen des Klausurbearbeiters in logischer Folge und transparent darzustellen. Auf diese Weise wird der Leser durch die Fallbearbeitung geleitet – von der aufgeworfenen Frage bis zu ihrer Beantwortung. Auch der juristische Laie kann dadurch nachvollziehen, welche juristischen Probleme der Fall birgt und wie sie gelöst wurden.

Bei der Fallbearbeitung im Gutachtenstil ist zunächst ein Obersatz zu bilden. Dieser wird als Hypothese formuliert („K müsste gemäß § 42 II VwGO klagebefugt sein.“/„Bei der Holzhütte müsste es sich um eine bauliche Anlage i.S.d. Bauordnungsrechts handeln.“/„Ein Verstoß gegen Normen des materiellen öffentlichen Rechts läge vor, wenn die Anlage des E im reinen Wohngebiet nicht zulässig wäre.“). Sodann ist eine Definition des jeweiligen Prüfungspunktes darzulegen („Die Klagebefugnis ist gegeben, wenn K geltend machen kann, durch die Verfügung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das wäre dann der Fall, wenn sich aus seinem Vortrag zumindest die Möglichkeit der Rechtsverletzung ergäbe.“/„Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 I 1 BbgBO mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.“/„Welche Vorhaben in einem reinen Wohngebiet zulässig sind, ergibt sich aus § 3 BauNVO. Nach § 3 II BauNVO sind lediglich Wohngebäude im reinen Wohngebiet zulässig. Wohngebäude sind Gebäude, die dem dauernden Wohnen dienen. Zum planungsrechtlichen Nutzungsbegriff ‚Wohnen‘ gehören eine auf gewisse Dauer angelegte, eigenständige Gestaltung des häuslichen Lebens sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts.“). Falls Ihnen keine Definition bekannt oder diese gerade entfallen ist, müssen Sie freischöpferisch tätig werden und selbst eine entwickeln, denn nur so kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Nun wird der Sachverhalt unter den Rechtssatz geordnet, d.h. subsumiert („K könnte durch die Beseitigungsanordnung in seinem Eigentum [Art. 14 I 1 GG] und seiner ebenfalls grundrechtlich geschützten Baufreiheit [Art. 14 I 1 GG] verletzt sein.“/„Die Holzhütte liegt nur mit einer Holzbalkenanlage auf, sie ist also nicht fest mit dem Erdboden verbunden. Dies ist jedoch unschädlich, da § 2 I 2 BbgBO ausdrücklich bestimmt, dass eine Verbindung mit dem Boden auch dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Beides ist in Bezug auf die Hütte der Fall.“/„Dieses ist bei einem Hotel, bei dem ein ständiger Wechsel der Gäste stattfindet, nicht gegeben. Die Zimmer dienen hier nur dem vorübergehenden Aufenthalt von verschiedenen Personen.“). Fehlerhaft wäre es, den Sachverhalt vor Beginn der eigentlichen Prüfung lediglich zu wiederholen, ohne ihn zur Subsumtion unter den Obersatz zu nutzen.

Zum Schluss wird das zuvor Erarbeitete in einem Ergebnissatz möglichst kurz und präzise zusammengefasst („K ist somit nach § 42 II VwGO klagebefugt.“/„Es handelt sich mithin um eine bauliche Anlage i.S.d. § 2 I 2 BbgBO.“/„Das von E betriebene Hotel ist daher in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig.“).

Auch die Klausurbearbeitung an sich beginnt mit einem (einführenden) Obersatz, der auf die Fallfrage bezogen formuliert sein sollte

(z.B.: Fallfrage: „Was kann H gegen das letztinstanzliche Urteil unternehmen?“, Obersatz: „H kann gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG Verfassungsbeschwerden erheben. Diese hätte Erfolg, wenn sie zulässig und begründet wäre.“/Fallfrage: „Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?“, Obersatz: „Das Bundesverfassungsgericht wird der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.“). Ähnliches gilt für die Prüfung der Begründetheit des jeweiligen Rechtsbehelfs; auch hier beginnt man mit einem Obersatz, der die Antwort auf die gedanklich gestellte Frage gibt: Wann/Unter welchen Voraussetzungen ist der konkrete Rechtsbehelf begründet? Dementsprechend lautet z.B. der Obersatz der Begründetheitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde: „Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt den Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt, § 95 I BVerfGG.“

Falls Sie sich bei der Fallbearbeitung nicht sicher sind, ob bestimmte Punkte als unproblematisch aufgefasst werden können oder doch näher zu erläutern sind, sollten Sie – soweit die Zeit hierfür reicht – bei nicht wirklich eindeutig Selbstverständlichem den Gutachtenstil verwenden. Ansonsten lässt sich hier schwer etwas raten; bei welchen Punkten eine Prüfung erwartet wird und bei welchen nicht, ist im Einzelnen auch weitgehend abhängig vom Klausursteller. Einiges ist daher auch eine Sache der Erfahrung mit den veranstaltenden Lehrstühlen der jeweiligen Fakultät.

Viele empfinden den Gutachtenstil – gerade zu Beginn der Ausbildung – als umständlich, einengend und monoton bis stupide. Diese Kandidaten haben den wahren Wert des Gutachtenstils einfach nur (noch) nicht erkannt. Gerade bei Klausuren mit bislang unbekanntem Problemen kann der Gutachtenstil unersetzbare Dienste leisten. Wer dem oben genannten Schema Schritt für Schritt folgt, prüft systematisch Merkmal für Merkmal des jeweiligen Tatbestandes und kommt zum Ergebnis, dieser liegt vor oder nicht – so entwickelt sich manche Klausur zum regelrechten Selbstläufer, denn das Gutachten wird Stück für Stück aufgebaut und weitergeführt, bis zur Aufgabenstellung mit einem die Prüfung abschließenden Gesamtergebnis Bezug genommen werden kann. Der Gutachtenstil wird damit wegführend zu einer soliden Falllösung. So begriffen und angenommen, entfaltet der Gutachtenstil für seinen Kenner sogar eine ganz eigene Art von Eleganz. Zudem gilt: Jeder Jurist muss bei seiner beruflichen Tätigkeit eine gutachterliche Denkweise an den Tag legen. Er muss das Vorliegen der Voraussetzungen gesetzlicher Bestimmungen im Einzelnen prüfen und kann erst dann zu einem Ergebnis kommen. Mag sich die sprachliche Darstellung in der Praxis auch häufig im Urteilsstil vollziehen, Ausgangspunkt und Grundlage dessen, sind stets gutachterliche Überlegungen, also die Suche nach der Lösung. Scheuen Sie sich also nicht vor der Anwendung des Gutachtenstils, sondern machen Sie ihn sich zunutze; es wird sich ganz gewiss lohnen.

II. Hilfgutachten

Besonders hartnäckig hält sich der Mythos des Hilfgutachtens. Tatsächlich ist ein solches in den seltensten Fällen angezeigt. Kommt man bei der Prüfung eines Rechtsbehelfs im Hinblick auf dessen Zulässigkeit zu einem negativen Ergebnis, wird die gutachterliche Prüfung mit der Begründetheit fortgeführt und zwar ohne dass diese nun als „Hilfgutachten“ zu deklarieren ist. Eine juristische Klausur gestaltet sich als Rechtsgutachten, das zu allen durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung nehmen soll und sich in den meisten Fällen um die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs dreht.

In der Praxis wird dessen Unzulässigkeit bereits zu seiner Abweisung führen, im Gutachten ist jedoch zu untersuchen, ob neben der Unzulässigkeit weitere Gesichtspunkte gegen die Erfolgsaussichten des zu prüfenden Rechtsbehelfs sprechen, denn der Fall ist rechtlich umfassend zu analysieren. Rahmen dieser Analyse ist ein und dasselbe Gutachten. Das Ausweichen auf ein Hilfgutachten ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

III. Die Darstellung von Streitfragen

Bei der Behandlung von Streitfragen empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Zunächst sollte das konkrete rechtliche Problem aus dem Sachverhalt herausgearbeitet und exakt bezeichnet werden („Fraglich/Umstritten ist, ob ...“).

Dann sollten die zu der Streitfrage vertretenen Ansichten dargelegt werden. Bei jeder Meinung wird hierbei in drei Schritten vorgegangen: Kurze Zusammenfassung der Ansicht in einem Satz („Eine Meinung besagt, dass ...“, „Eine andere Meinung will ...“, „Nach einer Meinung/der h.M. ...“, „Demgegenüber wird vertreten, dass ...“, „Die/Eine Gegenansicht behauptet ...“) – kurze Darlegung der wesentlichen Argumente für die jeweilige Ansicht – Anwendung der Auffassung auf den konkreten Fall („Diese Ansicht führt im vorliegenden Fall dazu, dass ...“).

Führen die Auffassungen im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen, erfolgt sodann ein Streitentscheid, d.h. es ist schlüssig zu argumentieren, warum eine Ansicht vorzuziehen bzw. der anderen nicht zu folgen ist. Hier gilt, dass ein Hinweis auf die herrschende Meinung keine Begründung ersetzt. Taktisch geschickt kann es sein, wenn man eines der für die bevorzugte Meinung sprechenden Argumente bei deren Darlegung zurückgehalten hat und es nun beim Streitentscheid anbringt.

Führen sämtliche Auffassungen im konkret zu untersuchenden Fall zum selben Ergebnis, ist dies festzuhalten und auszuführen, dass es im vorliegenden Fall keines Streitentscheids bedarf („Ein Streitentscheid ist entbehrlich, da beide/sämtliche Meinungen im konkreten Fall zum selben Ergebnis gelangen.“). Wichtig ist jedoch, zuvor auch hierbei die drei besagten Schritte der Streitdarstellung zu absolvieren, da dem Leser nur so klar wird, warum ein Streitentscheid entbehrlich ist.

An mancher Stelle in der Klausur ahnt man, dass da irgendwo ein Problem steckt, kann sich aber nicht erinnern, davon schon gehört oder gelesen zu haben. Es lässt sich also nicht ausmachen, ob besagter Gegenstand in Rechtsprechung und Literatur überhaupt schon mal Thema war und wenn ja, welche Meinungen hierzu im Einzelnen vertreten werden. Hier überlegt man sich nun selbst mögliche Positionen, die zu dem Problem eingenommen werden könnten und begibt sich in die Diskussion („Vertreten ließe sich, dass ...“, „Dagegen spricht aber, dass ...“, „Daher wird man sagen müssen, dass ...“). Und schon haben Sie Ihr Problembewusstsein unter Beweis gestellt.

IV. Die sprachliche Gestaltung

Die Gedankenführung sollte mittels einer einfachen und klaren Sprache, die nicht zu salopp werden sollte, so erklärt werden, dass auch ein Laie sie nachvollziehen könnte. Diesbezüglich ist also insbesondere nicht unter der Prämisse zu arbeiten, dass der lesende Prüfer sowieso schon alles weiß und die Lösung kennt. Der Korrektor will nämlich wissen, ob der Klausurbearbeiter das entsprechende Wissen und Verständnis hat.

Lange Sätze sind möglichst zu vermeiden. Kurze Sätze machen die Argumentation besser nachvollziehbar. Das Wort „ich“ („ich denke ...“) ist in der Klausur unter allen Umständen zu vermeiden. Das-

selbe gilt für „wir“. Das juristische Gutachten ist eine objektiv-sachliche Auseinandersetzung, mit der sich ein personalisierter Stil nicht vereinbaren lässt, denn es geht gerade nicht um die Darlegung und Durchsetzung persönlicher Ansichten.

Wendungen und Wörter, die Selbstverständlichkeiten behaupten, sind zu vermeiden, z.B. „Es versteht sich von selbst ...“, „Es bedarf keiner Frage ...“, „ohne Frage“, „Es kann nicht bezweifelt werden ...“, „selbstverständlich“, „offensichtlich“, „unzweifelhaft“, „zweifellos“, „fraglos“, „natürlich“, „(völlig) unproblematisch“, „unverkennbar“. Sie wirken entgegen der Intention ihrer Verwendung nicht überzeugend, sondern vermitteln eher den Eindruck, dass der Bearbeiter Begründungsschwächen überdecken will.

Auch wenn die juristische Klausur kein Diktat ist, sind die Regeln der Grammatik und Rechtschreibung zu beachten. Gehäufte sprachliche und orthografische Mängel können die Qualität des Gutachtens nicht unerheblich beeinträchtigen.

Mit Abkürzungen sollte man äußerst vorsichtig umgehen, schon allein deshalb, weil ihr vermehrter Einsatz den Lesefluss stört. Auf keinen Fall sollte eine selbst kreierte Abkürzungssprache verwendet werden. Allgemein oder in der Fachsprache gängige Abkürzungen sind unschädlich (z.B., d.h., i.V.m., etc., vgl., i.S.d., sog., gem.). Gesetzesbezeichnungen sind abzukürzen. Hier wäre es verfehlt, die vollständige Bezeichnung zu verwenden (also „VwVfG“ statt „Verwaltungsverfahrensgesetz“).

Fremdwörter sollten weitgehend vermieden werden, wenn man die gewünschte Aussage auch in deutscher Sprache zum Ausdruck bringen kann, die immerhin die Amtssprache ist (§ 23 I VwVfG). Anders verhält es sich mit juristischen Fachbegriffen. Diese sollten (korrekt) benutzt und, soweit erforderlich, sollte ihre Bedeutung anschließend in einem verständlichen Deutsch wiedergegeben werden.

Jegliche Gefühlsäußerung, womöglich noch versehen mit einem Ausrufungszeichen („Das wäre nicht gerecht!“, „Das kann ja wohl nicht zumutbar sein!“), ist zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass eine der Gesetzeslage entsprechende Falllösung nicht aufgrund eines eigenen, abweichenden Rechtsempfindens korrigiert werden darf.

V. Aufbau und Gliederung

Eine deutliche und übersichtliche Gliederung der Klausur durch (Zwischen-)Überschriften und Absätze erleichtert dem Bearbeiter die Übersicht und dem Leser das gedankliche Folgen. Für die formale Gliederung bietet sich eine Kombination aus alphabetischen und numerischen Gliederungsebenen an: „A., I., 1., a), aa), bb), b) ...“. Eine tiefere Gliederung sollte grundsätzlich nicht erfolgen. Ist sie aber dennoch im Ausnahmefall erforderlich, kann fortgefahren werden mit: „(1), (a), (aa), (bb), (b), (2) ...“. Die einzelnen Gliederungspunkte sollte man im Text durch Absätze auch optisch hervorheben. Darüber hinaus empfehlen sich auch innerhalb des Textes der Niederschrift Absätze, wenn ein neuer Prüfungspunkt oder Gedanke dargelegt wird.

Vergessen Sie auch nicht Zwischenergebnisse und (End-)Ergebnisse zu formulieren, also Argumentationen und Gedankengänge vollständig, d.h. bis zur Schlussfolgerung für den konkreten Fall zu entwickeln.

Auf Erklärungen zum Aufbau und zur Vorgehensweise bei der Lösung des Falles ist zu verzichten. Ob eine methodisch korrekte Vorgehensweise gewählt wurde, zeigt sich an der Arbeit selbst. Hinweise wie „Nunmehr ist zu untersuchen, ob ...“, „Nun ist zu prüfen ...“ wirken daher leicht ungeschickt. Sachgerechter leitet man mit Wendun-

gen wie „Fraglich ist nunmehr ...“, „Zu prüfen ist des Weiteren ...“ auf noch offene Prüfungspunkte über.

VI. Die äußere Form

Ihre Klausur sollte auch äußerlich einen guten Eindruck machen und eine saubere und übersichtliche Darstellung der Falllösung präsentieren. Sofern ein solches vom veranstaltenden Lehrstuhl nicht gestellt wird, sollte das Deckblatt der Klausur den Namen, die Matrikelnummer, die Bezeichnung des Grundkurses/der Übung, die Angabe des Sommer-/Wintersemesters, gegebenenfalls die Nummer der Klausur (1./2./3. Klausur etc.) sowie das Datum enthalten. Die Blätter sind nur einseitig zu beschreiben und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Auf den einzelnen Blättern ist rechts ein Korrekturrand freizuhalten, der etwa ein Drittel der Blattbreite ausmachen sollte.

Falls in den Klausurtext noch nachträglich etwas eingefügt werden muss, sollte dies im unteren Bereich der jeweiligen Seite oder auf der Rückseite des betreffenden Blattes erfolgen, wobei auf der Vorderseite an der entsprechenden Stelle der Vermerk „bitte wenden“ gesetzt werden kann und sollte.

Wer weiß, dass er eine unleserliche Handschrift hat, sollte diesen Missstand schleunigst beheben, denn kein Klausurbearbeiter kann sich darauf verlassen, dass der Korrigierende Zeile für Zeile mühsam Buchstaben und Wörter entziffert. Selbst wenn er sich dieser Mühe unterzieht und ihm die Entschlüsselung gelingt – was keineswegs immer der Fall sein wird und der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt bei Verständnisproblemen infolge unlesbarer Schriftzeichen nicht¹ – wird der Gesamteindruck der Klausur unter den aufgewendeten Anstrengungen leiden. Die Logik und Klarheit seiner Gedanken kann nur vermitteln, wer auch ein leserliches Schriftbild zu Papier bringt. Helfen kann dabei z.B. die Verwendung eines Füllfederhalters.

VII. Was noch wichtig ist

Bei der Anfertigung einer juristischen Arbeit ist es unerlässlich, einschlägige Normen korrekt und präzise zu zitieren, d.h. mit Absatz, Satz, Halbsatz und gegebenenfalls Nummer, Alternative bzw. Variante, Buchstabe und Spiegelstrich. Es genügt nicht, den Paragraphen an sich zutreffend zu benennen. Viele Normen regeln detailliert komplexe Materien. Für den Leser Ihrer Arbeit muss daher klar sein, auf welche Normaussage Sie im Einzelnen abstellen. Die genaue Zitierung gehört somit zu den Grundanforderungen korrekten wissenschaftlichen Arbeitens.

Argumentationen sind auf eine Grundlage zu stützen, vorzugsweise auf das Gesetz. Machen Sie Ihre Argumentationslinie daher, wenn möglich, am Gesetz fest und zitieren Sie die relevanten Normen auch. Die Argumentation mittels Vergleiche oder Beispielfälle ist zu unterlassen. Bei einer fallbezogenen und schlüssigen Argumentation, die gegebene Differenzierungen klar und verständlich herausarbeitet, verschiedene Gesichtspunkte gegenüberstellt und abwägt, ist es nicht entscheidend, ob der Bearbeiter die vom Klausursteller anvisierte Lösung trifft. Bei der Beurteilung einer juristischen Prüfungsarbeit spielen vielmehr ein folgerichtiger Aufbau, die hinreichende rechtliche Durchdringung des Falles sowie eine klare, nachvollziehbare Gedankenführung als Bewertungsgesichtspunkte eine Rolle.

Verweise nach oben sind erlaubt und können hilfreich sein.

¹ Vable, DVP 2012, 2, 17.

Persönliche Anmerkungen, dass etwa die Zeit zum Fertigstellen der Arbeit nicht gereicht habe, dies der letzte Versuch sei (zum Bestehen der Zwischenprüfung), der Stift zwischenzeitlich ausgesetzt habe oder man sich für die schlecht lesbare Schrift entschuldige, vermögen weder die Qualität der fachlichen Ausführungen noch die allein darauf basierende Bewertung der Klausur zu beeinflussen.

J. Zum Thema Zeitmangel

Die Zeitknappheit gehört zu den besonderen Herausforderungen jeder juristischen Klausur. Eine gute Zeiteinteilung ist daher entscheidend, denn die Klausur sollte unbedingt zu Ende gebracht werden. Eine teilweise oberflächliche Klausur, die aber bis zu einem abschließenden Ergebnis gebracht wird, hinterlässt beim Korrektor einen positiveren Eindruck als eine kleinteilige, aber mittendrin abgebrochene Bearbeitung. Somit hat immer die Gesamtklausur im Vordergrund zu stehen und nicht die Bearbeitung einzelner Probleme. Es nützt nichts, das erste Problem bis ins kleinste Detail zu beleuchten, wenn infolgedessen die Zeit für die weiteren Fragestellungen fehlt. Sollte also zum Ende der Bearbeitungszeit absehbar sein, dass die Klausur nicht in der nötigen Ausführlichkeit fertig geschrieben werden kann, empfiehlt es sich, zu einer verkürzten Darstellung überzugehen, die aber dennoch alle rechtlich relevanten Gedanken enthält. Häufig ist zu beobachten, dass am Beginn einer Klausur auch Unproblematisches episch breit erörtert wird und zum Ende hin eine Art Telegrammstil verwendet wird, der häufig in das Aufführen von Spiegelstrichen und bloße Nennen von Vorschriften sowie Stichworten übergeht, die mit einem Plus- oder Minuszeichen versehen sind. Diese Vorgehensweise ist weniger ratsam, da sie dem Korrektor auf den ersten Blick Zeitmangel und extreme Verknappung deutlich machen. Versuchen Sie stattdessen, weiterhin ganze Sätze zu bilden, die sich gedanklich auf das absolut Wesentliche beschränken und notfalls auf Wörter wie Artikel verzichten, die für den Lesefluss und das sprachliche Verständnis weniger relevant sind.

Das Lesen und Entwerfen der Lösungsskizze sollte bei einer 120-Minuten-Klausur 30 bis allerhöchstens 45 Minuten in Anspruch nehmen (und Letzteres möglichst auch nur, wenn Sie wissen, dass Sie ein schneller Schreiber sind). Trotz aller Gründlichkeit bei der Erarbeitung der Lösungsskizze, ist dabei also so knapp und präzise wie möglich vorzugehen.

Auch „technische“ Vorbereitungen können Klausurzeit sparen. So sollte das Deckblatt bereits vor Beginn der Klausur ausgefüllt bzw. erstellt werden. Gleiches gilt für die Nummerierung der einzelnen Seiten und ihre Beschriftung mit dem Namen und der Matrikelnummer des Bearbeiters. Durchnummerierte Blätter geben u.a. die Möglichkeit, sich zu vergewissern, dass die am Ende abzugebende Klausur auch vollständig übergeben wird.

Und noch eine Anmerkung genereller Art: Man sollte sich nie davon beeindrucken lassen, was die anderen machen, ob sie nach fünf Minuten bereits losschreiben, schon mehrere Seiten beschrieben haben, bevor die eigene Niederschrift der Lösung beginnt, eher fertig sind oder wild in den Gesetzen wühlen. Soll die eigene Arbeit so erfolgreich wie möglich werden, bedarf es jedes Quentchens Konzentration darauf. Daher sollte alles Umliegende tunlichst ausgeblendet werden. Zudem würde eine Kontrolle des Klausurergebnisses eines Kandidaten, der einem während des Schreibens einschüchternd souverän oder zumindest enorm beflissen vorkommt, meistens belegen, dass der gewonnene Eindruck keinen Niederschlag in Form vieler Punkte darin findet. Daher nochmals: Was andere während der Klausur treiben, ist völlig uninteressant! Sich damit zu beschäftigen, kostet nur wertvolle Zeit und bringt einen im schlimmsten Fall um die dringend benötigte innere Ruhe und Konzentration auf die eigene Fallanalyse. Müßig zu erwähnen, dass zuviel Aufmerksamkeit auf andere zudem leicht zu Irritationen oder gar Verdachtsmomenten beim Aufsichtspersonal führen kann.

K. Nach der Klausur ist vor der Klausur

Wichtig ist auch die selbständige Auswertung und Nachbearbeitung der korrigierten Klausur, wofür die Klausurbesprechung die Grundlage sein sollte. Aus Fehlern, die einem im Ernstfall unterlaufen sind, lernt man nämlich am meisten. Diese sollte man sich nebst ihrer Richtigstellung notieren und regelmäßig vergegenwärtigen. So wird man seine Fähigkeiten und Fertigkeiten im Klausurhandwerk weiterentwickeln und die Klausurleistung stetig steigern können.

Es schadet auch nicht, im Hinblick auf die Fallbearbeitung technische und stilistische Vorlieben des Lehrstuhls bzw. seines Inhabers zu ergründen, der die Veranstaltung durchführt, in deren Rahmen die jeweilige Klausur stattfindet. Hierfür bieten sich der Besuch der entsprechenden Vorlesung und eventuell zusätzlich angebotener Arbeitsgemeinschaften an.

Crashkurs Europarecht des Zentrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 07./08. März 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1–3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht.

Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane

Reding), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a. M.), Dr. Yves Bock, LL.M. eur. (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg) und RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 11.02.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Zentrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Fallbearbeitungen

Iris Wiesner/Paul Strumann*

Rechnungssysteme/Kostenrechnung**

Teil 1

Die Stadt K. führt ihre Druckerei als Regiebetrieb. Die im Teilergebnisplan (Produkt Druckerei) für das Jahr 2009 veranschlagten Haushaltsansätze ergeben sich aus der als Anlage zur Klausur beigefügten Teilergebnisrechnung (Spalte 2 „Fortgeschr. Ansatz Haushaltsjahr 2009“) Nach der Buchung der Geschäftsvorfälle bis zum 28.11.2009 ergeben sich folgende Bewirtschaftungsstände:

Teilergebnisplan Position	gebucht bis 28.11.2009
Nr. 2 Zuwendungen und allgem. Uml.	0,00 €
Nr. 5 privatrechtliche Leistungsentgelte	2.115,00 €
Nr. 6 Kostenerstattungen	450,00 €
Nr. 7 sonstige ordentliche Erträge	120,00 €
Nr. 11 Personalaufwendungen	119.500,00 €
Nr. 13 Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen	76.940,00 €
Nr. 14 Bilanzielle Abschreibung	0,00 €
Nr. 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.160,00 €
Nr. 27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	13.800,00 €
Nr. 28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	19.300,00 €

Hinweis:

Der Teilfinanzplan 2009 für das Produkt Druckerei enthält nur die Position Nr. 9 für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens mit einem Ansatz in Höhe von 18.500 €. Davon wurden bis zum 28.11.2009 lediglich 325 € für den Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (Lieferung am 02.03.2009, Zahlung am 29.03.2009) verwandt.

Nach dem 28.11.2009 sind noch die folgenden Geschäftsvorfälle zu buchen.

- Nr. 1 Eine neue Druckmaschine, die am 15.08.2009 bestellt wurde, wird am 29.11.2009 geliefert und aufgestellt. Laut Rechnung vom 29.11.2009 beträgt der Kaufpreis 14.500 €; zusätzlich berechnet die Lieferfirma -wie vereinbart- 300 € für Fracht und 500 € für die Aufstellung der Maschine. Die Nutzungsdauer für Druckmaschinen beträgt 15 Jahre.
- Nr. 2 Neben dem Erwerb der neuen Druckmaschine wird eine weitere Druckmaschine im Rahmen eines Leasingvertrages genutzt.
- Der mit dem Leasinggeber am 29.11.2009 abgeschlossene Vertrag beinhaltet folgende Regelungen:
Einmalige Anzahlung in Höhe von 5.100 €

* Prof. Dr. Iris Wiesner und Regierungsdirektor Paul Strumann lehren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

** Es handelt sich um die Staatsprüfungsklausur 2009 im Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst, Studiengang Verwaltungswirtschaftslehre.

Lieferung der Maschine am 02.12.2009

Laufende Leasingraten ab 01.12.2009 in Höhe von monatlich 150 €

Laufzeit des Leasingvertrages vom 01.12.2009 bis 30.11.2013

Ein Eigentumserwerb durch die Stadt K. ist nicht vorgesehen. Die Anzahlung und erste Leasingrate werden zusammen am 01.12.2009 überwiesen.

- Nr. 3 Der Rechnungsbetrag zu Nr. 1 wird am 10.12.2009 ohne Abzug überwiesen.
- Nr. 4 Der lange überfällige Anstrich der Druckereiräume erfolgt nach Aufstellung der Druckmaschine Anfang Dezember 2009 durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes (dieser ist ein Produkt der Stadt K.). Der städtische Baubetriebshof erwirbt am 03.12.2009 die Farben im Werte von 300 €. Der Wert der Arbeitsleistung für die Malerarbeiten, die am 05. und 06.12.2009 durchgeführt werden, wird mit 450 € berechnet. Der Baubetriebshof fordert von der Druckerei am 10. Dezember 2009 einen Ausgleich der von ihm erbrachten Vor- bzw. Arbeitsleistungen.
- Nr. 5 Der Druck des Haushaltsplans für das Jahr 2010 wird am 18. u. 19.12.2009 von den Stadtwerken (Eigenbetrieb der Stadt K.), die über einen Hochleistungsdrucker verfügen, durchgeführt. Es wurde schriftlich vereinbart, dass die Druckerei der Stadt K. den Stadtwerken Anfang Januar 2010 für den Druck pauschal 650 € zahlt.
- Nr. 6 Ein in der Stadt K. lebender Wissenschaftler hat angekündigt, dass er im Rahmen des Stadtjubiläums, das am 10.04.2010 gefeiert werden soll, ein neues Heimatbuch herausgeben wird. Der Druck soll im Februar 2010 durch die Druckerei der Stadt K. erfolgen.
- Der Wissenschaftler hat am 20.12.2009 eine Geldspende in Höhe von 3.000 € auf das Konto der Stadt K. überwiesen (die Gutschrift auf dem städtischen Bankkonto erfolgt am 21.12.2009). Der Wissenschaftler erwartet von der Stadt K., dass diese die Spende folgendermaßen verwendet:
- 1.800 € für die Beschaffung der neuen Druckmaschine (Vorgang 1)
 - 1.200 € für die Deckung der Aufwendungen der Druckerei für die Erstellung des neuen Heimatbuches.
- Der Bürgermeister der Stadt K. hat dem Wissenschaftler gegenüber verbindlich zugesagt, die Spende entsprechend zu verwenden.
- Nr. 7 Die Dezembergehälter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Druckerei werden gebucht, und zwar in folgender Reihenfolge:
- Am 22.12.2009
Überweisung der Beiträge an die Sozialversicherungsträger in Höhe von Arbeitnehmeranteil 1.704 € und Arbeitgeberanteil 1.704 €
 - Am 27.12.2009
Überweisung der Nettobezüge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 5.586,00 €.

Die einbehaltenen lohnabhängigen Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) in Höhe von 1.009 € werden erst am 10.01.2010 an das örtliche Finanzamt überwiesen.

Nr. 8 Die Leasingrate für den Monat Januar 2010 (zu Nr. 2) in Höhe von 150 € wird am 29.12.2009 überwiesen.

Nr. 9 Eine Falzmaschine mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren, die von der Druckerei am 15.09.2007 für 2.250 € erworben wurde, wird am 30.12.2009 bei einer fehlerhaften Bedienung durch einen Mitarbeiter der Druckerei beschädigt. Die Aufwendungen für die Reparatur, die erst Mitte Januar 2010 durchgeführt werden kann, werden voraussichtlich 450 € betragen. Eine Inanspruchnahme des Mitarbeiters zum Schadensersatz ist nicht vorgesehen.

Nr. 10 Abschlussbuchungen:

Die Stadt K. berechnet die gesamte bilanzielle Abschreibung nach dem linearen Abschreibungsverfahren. Die Abschreibungen für Vermögensgegenstände, die bis einschließlich 28.11.2009 beschafft und geliefert wurden (ausgenommen geringwertige Vermögensgegenstände), betragen für

- a) das Gebäude 12.000 €
- b) die Maschinen 6.200 €*)
- c) die Betriebes- und Geschäftsausstattung 2.100 €.

*) In diesem Betrag sind 225 € Abschreibung für die Falzmaschine (siehe Vorgang Nr. 9) enthalten.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden bei der Stadt K. grundsätzlich im Jahr ihrer Anschaffung komplett abgeschrieben.

Bisher wurden keine Sonderposten für erhaltene Zuwendungen für das Anlagevermögen der Druckerei gebildet.

Aufgaben:

1.1. Buchen Sie bitte die mit den Vorgängen Nr. 1–Nr. 10 zusammenhängenden Geschäftsvorfälle des Produktes „Druckerei“ nach den Regeln des NFK. Verwenden Sie dazu bitte den NKF-Kontenplan für die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Es ist nicht gefordert, die Kontengruppe 18 (Liquide Mittel) statistisch mit zu bebuchen. Soweit aus Ihrer Sicht zu einzelnen Geschäftsvorfällen für 2009 keine Buchung erforderlich ist, ist dies kurz zu begründen.

1.2. Erstellen Sie – unter Berücksichtigung der bis zum 28.11.2009 bereits erfassten Summen und Ihrer Ergebnisse zur Aufgabe 1.1 – die Teilergebnisrechnung zum 31.12.2009 für das Produkt „Druckerei“.

Teil 2

Auch die Nachbarstadt M. betreibt ihre Druckerei als Regiebetrieb. Allerdings handelt es sich hier um einen umsatzsteuerpflichtigen Betrieb.

Es fallen folgende Geschäftsvorfälle an:

1. Die Druckerei erwirbt eine neue Druckmaschine. Die Lieferung erfolgt am 28.05.2009. Der Kaufpreis beträgt laut Rechnung vom 28.05.2009 netto 11.450 €. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt die Firma 2 % Skonto.

Die Speditionsfirma verlangt mit Rechnung vom 02.06.2009 für den Transport der Maschine 250 € (incl. 19 % MWSt). Die

Zahlung beider Rechnungsbeträge erfolgt am 06.06.2009 durch Überweisung.

2. Vor der Aufstellung der Maschine ist die Errichtung eines Betonsockels, auf dem die Maschine nach Errichtung aufgestellt werden muss, erforderlich. Die Arbeiten werden am 02.06.2009 von Mitarbeitern des als Regiebetrieb geführten städtischen Baubetriebshofes durchgeführt. Als Ausgleich für eingesetztes Baumaterial und für die Arbeitsleistung erwartet der Baubetriebshof von der Druckerei einen Betrag in Höhe von insgesamt 500 €.
3. Nach einer am 29.06.2009 erfolgten Lieferung erhält die Druckerei am 01.07.2009 folgende Rechnung:

Großmann – Der Büromöbelspezialist	S.-hausen, Daimler-Ring 145
Stadt M., Druckerei Hauptstraße 44	
XXXXXX M.	
Rechnung Nr. 2278/09 vom 30.06.2009	
Wir lieferten Ihnen am 29.06.2009 folgende Artikel:	
1 Schreibtisch (Büro des Druckereileiters)	440,00 € 440,00 €
2 Aktenschränke (Lageraum)	195,00 € 390,00 €
1 Stehpult (Druckerei)	340,00 € 340,00 €
25.000 Blatt Kopierpapier A4	120,00 €
5.000 Blatt Kopierpapier A3	90,00 €
Zwischensumme:	1.380,00 €
Abzüglich Rabatt	– 138,00 €
Rechnungsbetrag (netto)	1.242,00 €
+ 19 % Mehrwertsteuer	235,98 €
Summe:	1.477,98 €
Zahlbar innerhalb 30 Tagen bis zum 29.07.2009 ohne Abzüge; Zahlung bis zum 13.07.2009 mit 2 % Skonto. Ihr Skontoabzug würde 29,56 € betragen.	

Die Zahlung erfolgt abzüglich 2 % Skonto am 11.07.2009 per Banküberweisung. Das gesamte Kopierpapier wird in den nächsten 14 Tagen komplett verbraucht, eine besondere Erfassung auf einem Vorkontokonto hat nicht zu erfolgen.

4. Nach Erledigung eines Druckauftrages für die Stadtwerke (Eigenbetrieb) der Stadt M. stellt die Druckerei den Stadtwerken am 14.07.2009 folgende Rechnung:

Stadt M. Der Bürgermeister Druckerei	
Stadtwerke der Stadt M.	

XXXXX M.

Rechnung Nr. 332/09 v. 14.07.2009
 Auftrag Nr. 2211-SW

1.500 Informationsbroschüren 4/4 farbig A 7 16 Seiten Stück: 0,45 € =	675,00 €
2.000 Flyer 4/4 farbig, glänzend A5 Stück: 0,20 € =	400,00 €
Zwischensumme:	1.075,00 €
Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer	75,25 €
Gesamtbetrag:	1.150,25 €

Um Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug wird gebeten.

Die Stadtwerke überweisen am 10.08.2009 lediglich 400 €. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Stadtwerke am gleichen Tag wird zwischen Druckerei und Stadtwerke vereinbart, dass aufgrund vorhandener Fehler in den Informationsbroschüren eine Preisreduzierung erfolgt. Man einigt sich auf einen Stückpreis für die Informationsbroschüren von 0,35 €. Der Preis für die Flyer bleibt unverändert. Der nach Korrektur der Rechnung noch offene Geldbetrag geht am 15.08.2009 auf dem Konto der Druckerei ein.

Aufgabe:

2. Buchen Sie alle mit den Vorgängen Nr. 1 – Nr. 4 zusammenhängenden Geschäftsvorfälle nach den Regeln des NFK. Verwenden Sie dazu bitte den NKF-Kontenplan für die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Abschlussbuchungen zum Jahresende sind nicht gefordert. Es ist nicht gefordert, die Kontengruppe 18 (Liquide Mittel) statistisch mit zu bebuchen.

Teil 3

Die Druckerei der Stadt W. hat im vergangenen Jahr folgende vier Produkte neu ins Sortiment aufgenommen:

- A: Einen Jahreskalender mit den schönsten Bildern der Stadt
- B: Einen Postkarten-Kalender, der die schönsten Häuser der Stadt zeigt
- C: Einen neu gestalteten Heimatkalender
- D: Einen neuen Stadtplan mit der Abbildung touristischen Attraktionen der Stadt

Alle vier Produkte werden hausintern hergestellt. Nach Ablauf des ersten Jahres konnten alle produzierten Güter verkauft werden. Die Kosten und Erlöse der vier Produkte stellen sich folgendermaßen dar:

	Produkt A	Produkt B	Produkt C	Produkt D
Stückzahl	600	400	700	250
Verkaufspreis	10,90 €	9,90 €	10,50 €	8,90 €
Materialkosten je Stück	3,95 €	3,10 €	6,15 €	2,88 €
Personalkosten je Stück	2,45 €	3,30 €	3,50 €	3,25 €

Für die Druckerei der Stadt W. sind weitere Personalkosten angefallen, da für die Erstellung der Produkte A und B ein Fotograf für Bilderstellung engagiert werden musste. Er stellte eine Abschlussrechnung in Höhe von 3.800 € aus. Da die Druckerei für das Schneiden des Postkarten-Kalenders (Produkt B) kein geeignetes Spezi- alschneidegerät besitzt, wurde ein solches Spezi- alschneidegerät für 50 € gemietet. Für die künstlerische Gestaltung der neuen Produkte erhielt ein Kunststudent ein pauschales Honorar in Höhe von 1.200 €.

Aufgabe:

3. Führen Sie eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung durch.

Teil 4

Nach Durchführung der primären Kostenverteilung ergeben sich für die Druckerei der Stadt G. folgende Werte:

Vorkostenstelle A	12.000 €
Vorkostenstelle B	15.000 €
Vorkostenstelle C	30.000 €
Endkostenstelle 1	85.000 € (Produkt 1)
Endkostenstelle 2	113.000 € (Produkt 2)
Endkostenstelle 3	145.000 € (Produkte 1287; 1321 u. 1439)

Es bestehen folgende Leistungsbeziehungen:

- Vorkostenstelle A leistet 100 Einheiten, davon 5 Einheiten an Kostenstelle B und 5 Einheiten an Kostenstelle C sowie 20 Einheiten an Endkostenstelle 1, 30 Einheiten an Endkostenstelle 2 und 40 Einheiten an Endkostenstelle 3
- Vorkostenstelle B leistet 100 Einheiten, davon 10 Einheiten an Kostenstelle A und 10 Einheiten an Kostenstelle C sowie 20 Einheiten an Endkostenstelle 1, 25 Einheiten an Endkostenstelle 2 und 35 Einheiten an Endkostenstelle 3
- Vorkostenstelle C leistet 150 Einheiten, davon 10 Einheiten an Kostenstelle A und 10 Einheiten an Kostenstelle B sowie 40 Einheiten an Endkostenstelle 1, 50 Einheiten an Endkostenstelle 2 und 40 Einheiten an Endkostenstelle 3

Die Hauptkostenstellen erstellen folgende Produktmengen:

Endkostenstelle 1	Formulare (schwarz-weiß) 1-seitig	600.000 Stück
Endkostenstelle 2	Formulare (schwarz-weiß) 2-seitig	500.000 Stück
Endkostenstelle 3	Formulare Farbdruck	
	4-Farbdruck (Produkt Nr. 1287)	125.000 Stück
	3-Farbdruck (Produkt Nr. 1321)	220.000 Stück
	2-Farbdruck (Produkt Nr. 1439)	105.000 Stück

Eine genaue Kostenermittlung hat ergeben, dass die Kosten zur Erstellung eines 4-Farbdruck-Formulars 40 % höher sind als die

eines 2-Farbdruck-Formulars und die Kosten zur Erstellung eines 3-Farbdruck-Formulars 30 % höher sind als die eines 2-Farbdruck-Formulars.

4.2 Ermitteln Sie die Kosten je Formular für alle drei Endkostenstellen, getrennt nach 1-seitig, doppelseitig, 4-Farbdruck, 3-Farbdruck und 2-Farbdruck. (Geben Sie dabei die ermittelten Werte mit 5-Kommastellen an).

Aufgaben:

4.1 Führen Sie die sekundäre Kostenverrechnung nach dem Stufenleiterverfahren durch und ermitteln Sie die Kosten für jede Endkostenstellen.
(Geben Sie dabei die ermittelten Werte mit 2-Kommastellen an).

Teilergebnisrechnung für das Produkt Druckerei			Fortgeschr. Ansatz des Hh-Jahres	Ist-Ergebnis des Hh-Jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3–Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00		
3	+ Sonstige Transfererträge		0,00		
4	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte		0,00		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.000,00		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		500,00		
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		300,00		
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00		
9	+/- Bestandsveränderungen		0,00		
10	= ordentliche Erträge		2.800,00		
11	- Personalaufwendungen		130.000,00		
12	- Versorgungsaufwendungen		0,00		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		80.000,00		
14	- Bilanzielle Abschreibungen		22.000,00		
15	- Transferaufwendungen		0,00		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		5.000,00		
17	= ordentliche Aufwendungen		237.000,00		
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		- 234.200,00		
19	+ Finanzerträge		0,00		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00		
21	= Finanzergebnis		0,00		
22	= Ordentliches Ergebnis		- 234.200,00		
23	+ Außerordentliche Erträge		0,00		
24	- Außerordentliche Aufwendungen		0,00		
25	= außerordentliches Ergebnis		0,00		
26	= Ergebnis vor Berücksicht. der intern. Leist.-B.		- 234.200,00		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		15.000,00		
28	- Aufwend. aus internen Leistungsbeziehungen		21.000,00		
29	= Ergebnis		- 240.200,00		

Besuchen Sie uns auch im Internet!

www.deutsche-verwaltungs-praxis.de

Lösungshinweise:**Aufgabe 1.1**

Anmerkung: P steht für Produktsachkonto (hier Produkt Druckerei)

Geschäftsvorfall (GV) 1

29.11.09 Maschine (071)	15.300,00 €	an VerbLL (352)	15.300,00 €
-------------------------	-------------	-----------------	-------------

GV 2

01.12.09 Leasingaufwend. (P 542)	256,25 €	an Leasingauszahl. (742)	5.250,00 €
ARA (193)	4.993,75 €		

*Hinweis: ggf. Buchung über Leasingverb. (345)***GV 3**

10.12.09 VerbLL (352)	15.300,00 €	an Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens mit Wert über 410,00 € (P 783)	15.300,00 €
-----------------------	-------------	--	-------------

GV 4

15.12.09 Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung (P 580)	750,00 €	an Ertrag aus interner Leistungsbeziehung (B 480)	750,00 €
---	----------	---	----------

*Hinweis: Ertragsbuchung beim Produkt Baubetriebshof (B)***GV 5¹**

19.12.09 sonst. ord. Aufw. (P 543)	650,00 €	an sonst. Verb. (376)	650,00 €
------------------------------------	----------	-----------------------	----------

GV 6

21.12.09 Einz. Inv.-Zuw. (P 681)	1.800,00 €	an Sonderposten (231)	1.800,00 €
Einz. Lfd. Zuw. (614)	1.200,00 €	PRA (390)	1.200,00 €

GV 7*Buchung der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers (Pers.-Aufwand/Pers.-Auszahlung) sowie des Arbeitgebers (SozVers.-Aufwand/SozVers.-Auszahlung)*

22.12.09 Pers.Aufwand (P 502)	1.704,00 €	an Pers.-Ausz. (702)	1.704,00 €
AG-Beiträge SozVers. (P 505)	1.704,00 €	an AG-Beiträge SozVers. (705)	1.704,00 €

Buchung der um die Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers verminderten Bruttobezüge (Brutto: 8.299 € – 1.704 € = 6.595 €) als Personalaufwand; Gegenbuchung der Nettobezüge (5.586 €) als Personalauszahlung und der einbehaltenen lohnabhängigen Steuern (1.009 €) als Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt.

27.12.09 Pers.Aufw. (P 502)	6.595,00 €	an Pers.-Ausz. (702)	5.586,00 €
		Verb.FinAmt (371)	1.009,00 €

GV 8

30.12.09 ARAP ² (193)	150,00 €	an Leasingauszahlung (742)	150,00 €
----------------------------------	----------	----------------------------	----------

GV 9

31.12.09 Aufw. Sach-u.DL (P 524)	450,00 €	an Rückstellungen (270)	450,00 €
----------------------------------	----------	-------------------------	----------

Hinweis: Da keine dauerhafte Wertminderung vorliegt, entfällt eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 35 Abs. 5 GemHVO; die bilanzielle Abschreibung in Höhe von 225,00 € ist bereits berücksichtigt (siehe Hinweis zum Sachverhalt Nr. 10).

1 Insofern ist fraglich, ob die Druckkosten für die Erstellung des Haushaltsplanes zwingend dem Jahr 2009 zuzurechnen sind.

Dafür spricht, dass § 80 Abs. 5 GO von der Gemeinde die rechtzeitige Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bis zum 30.11. des Vorjahres verlangt. Danach ist hier ein diesbezüglicher Buchungssatz für 2009 zu bilden.

Bei entsprechender Begründung ist hier alternativ allerdings auch zu akzeptieren, wenn die Druckkosten für die Erstellung des Haushaltsplanes wirtschaftlich dem Jahr 2010 zugerechnet werden, so dass dies für 2009 keinen Aufwand darstellt. Für 2009 müsste dann kein diesbezüglicher Buchungssatz für 2009 gebildet werden.

2 Vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO. In 2010 erfolgt eine Auflösung.

GV 10

31.12.09 Bil. Abschr. (P 571)	12.000,00 €	an Gebäude (030)	12.000,00 €
Bil. Abschr. (P 571)	6.200,00 €	an Maschinen (071)	6.200,00 €

Hinweis: Abschreibung für die neue Druckmaschine (Vorgang Nr. 1) gem. § 35 Abs. 2 GemHVO in Höhe von 15.300 € : 15 Jahre (ND) x 1 (Monat) : 12 (Monate) = 85,00 €

Bil. Abschr. (P 571)	85,00 €	an Maschinen (071)	85,00 €
Bil. Abschr. (P 571)	2.100,00 €	an BGA (081)	2.100,00 €

Hinweis: anteilige Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuwendungen (GV 6) gem. § 43 Abs. 5 GemHVO in Höhe von 1.800 € : 15 Jahre (ND) x 1 Monat : 12 Monate = 10,00 €

Sonderposten (231)	10,00 €	an Aufl SoPo (P 414)	10,00 €
--------------------	---------	----------------------	---------

Lt. Sachverhalt zur Aufgabe Teil 1 (Seite 1 letzter Absatz) wurden bis zum 28.11.09 geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) im Werte von 325 € erworben. Vom 29.11.–31.12.09 wurden keine weiteren GVG angeschafft.

Entsprechend dem Hinweis zum Sachverhalt Nr. 10 werden GVG bei der Stadt K im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben.

Bil. Abschr. auf GWG (P 572)	325,00 €	an GWG (082)	325,00 €
------------------------------	----------	--------------	----------

Aufgabe 1.2

Teilergebnisrechnung für das Produkt Druckerei siehe Artikelende

Aufgabe 2

Anmerkung: P steht für Produktsachkonto (hier Produkt Druckerei)

GV 1

Maschinen (071)	11.450,00 €	an VerbLL (352)	13.625,50 €
Vorsteuer (176)	2.175,50 €		

Maschinen (071)	210,08 €	an VerbLL (352)	250,00 €
Vorsteuer (176)	39,92 €		

VerbLL (352)	13.875,50 €	an Ausz. Erw. AV (P 783)	13.602,99 €
		Maschinen (071)	229,00 €
		Vorsteuer (176)	43,51 €

GV 2

Aufw. Int.LV (P 580)	500,00 €	an Ertr.Int.LV (B 480)	500,00 €
----------------------	----------	------------------------	----------

Hinweis: Ertragsbuchung beim Produkt Baubetriebshof (B)

GV 3

GWG (082)	1.053,00 €	an VerbLL (352)	1.477,98 €
Aufw. Sach- und	189,00 €		

Dienst-Leistungen (P 52)			
Vorsteuer (176)	235,98 €		

VerbLL (352)	1.477,98 €	an Ausz. Erw. GWG (P 784)	1.228,01 €
		Ausz. S.-DL (725)	220,41 €
		Vorsteuer (176)	4,72 €
		GWG (082)	21,06 €
		Aufw. S-DL (P 525)	3,78 €*

**) Hinweis: da laut Sachverhalt Nr. 3 eine besondere Erfassung auf einem Vorratskonto nicht zu erfolgen hat, entfällt auch die sonst mögliche Buchung des Skontovorteils auf dem Konto 1511.*

GV 4

Priv. Forderung (171)	1.150,25 €	an priv.L.-Entgelte (P 441)	1.075,00 €
		Umsatzsteuer (373)	75,25 €

Einz. Priv. L.-Entg. (641)	400,00 €	an Priv. Forderung (171)	400,00 €
----------------------------	----------	--------------------------	----------

Priv. L.-Entgelte (P 441)	150,00 €	an Priv. Forderung (171)	160,50 €
---------------------------	----------	--------------------------	----------

Umsatzsteuer (373)	10,50 €		
--------------------	---------	--	--

Einz. Priv. L.-Entg. (641)	589,75 €	an Priv. Forderung (171)	589,75 €
----------------------------	----------	--------------------------	----------

Aufgabe 3

Produkt	A	B	C	D	Gesamt
Erlöse	6.540,00	3.960,00	7.350,00	2.225,00	20.075,00
var. Kosten	3.840,00	2.560,00	6.755,00	1.532,50	14.687,50
Deckungsbeitrag I	2.700,00	1.400,00	595,00	692,50	5.387,50
fixe Kosten I	0,00	50,00	0,00	0,00	50,00
Deckungsbeitrag II	2.700,00	1.350,00	595,00	692,50	5.337,50
Zw.Summe	A + B	4.050,00	595,00	692,50	5.337,50
fixe Kosten II		3.800,00	0,00	0,00	3.800,00
Deckungsbeitrag III		250,00	595,00	692,50	1.537,50
fixe Kosten III					1.200,00
Nettoerfolg					337,50

Aufgabe 4.1

a) Reihenfolge der Vorkostenstellen

	VorkSt A	VorkSt B	VorkSt C	Summen:	am meisten verrechnet
VorkSt A >	0	5/100	5/100		
		600,00	600,00	1.200,00	3
VorkSt B >	10/100	0	10/100		
	1.500,00		1.500,00	3.000,00	2
VorkSt C >	10/150	10/150	0		
	2.000,00	2.000,00		4.000,00	1

am wenigsten erhalten:			
	3.500,00	2.600,00	2.100,00
	3	2	1

Reihenfolge: C; B; A

b) Verrechnung

Kosten	VKSt. C	VKSt. B	VKSt. A	EndkSt1	EndkSt2	EndkSt3
Prim. Kosten	30.000,00	15.000,00	12.000,00	85.000,00	113.000,00	145.000,00
Uml. VKSt C	-30.000,00	2.000,00	2.000,00	8.000,00	10.000,00	8.000,00
Uml. VKSt B		-17.000,00	1.888,89	3.777,78	4.722,22	6.611,11
Uml. VKSt A			-15.888,89	3.530,86	5.296,30	7.061,73
Summen	0,00	0,00	0,00	100.308,64	133.018,52	166.672,84

Gesamtkosten

400.000 €

Aufgabe 4.2


Kalkulation für Produkte der	EndkSt. 1	EndkSt. 2
Sekundäre Kosten	100.308,64 €	133.018,52 €
Leistungsmenge (Anzahl)	600.000	500.000
Kosten je Stück	0,16718 €	0,26604 €

Kalkulation für Produkte der	EndkSt. 3
Sekundäre Kosten	166.672,84 €
Leistungsmenge Produkt 1287	125.000 x Äq.Z. 1,4 = 175.000
Leistungsmenge Produkt 1321	220.000 x Äq.Z. 1,3 = 286.000
Leistungsmenge Produkt 1439	105.000 x Äq.Z. 1,0 = 105.000
Gewichtete Menge	566.000
Kosten je Stück der Einheitssorte (Produkt 1439)	
166.672,84 € : 566.000 =	0,29447 €
Kosten je Stück des Produktes 1321 =	
0,29447 € * Äq.Z. 1,3 =	0,38282 €
Kosten je Stück des Produktes 1287 =	
0,29447 € * Äq.Z. 1,4 =	0,41226 €

Kosten je Stück für Produkt der Endkostenstelle 1	0,16718 €
Kosten je Stück für Produkt der Endkostenstelle 2	0,26604 €
Kosten je Stück für Produkte der Endkostenstelle 3	
Produkt 1287	0,41226 €
Produkt 1321	0,38282 €
Produkt 1439	0,29447 €

Kontrollrechnung

Produkt	Preis je Stück	Stückzahl	Summe
EKSt. 1	0,16718 €	600.000	100.308,64
EKSt. 2	0,26604 €	500.000	133.018,52
P. 1287	0,41226 €	125.000	51.533,12
P. 1321	0,38282 €	220.000	84.219,84
P. 1439	0,29447 €	105.000	30.919,87
			400.000,00



Welf Sundermann
Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern
 Maximilian Verlag Hamburg
 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage
 ISBN 978-3-7869-0865-4
 € 24,90

Es stellt das Kommunalverfassungsrecht themenbezogen dar und folgt dabei den einschlägigen Lehr- und Stoffverteilungsplänen. Als Lehr- und Lernbuch für Studenten an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Teilnehmende an den Aus- und Weiterbildungslehrgängen des kommunalen Studieninstituts Mecklenburg-Vorpommern bietet das Werk einen Einstieg und Überblick zum Kommunalrecht dieses Bundeslandes. Aber auch die Praktiker in der Kommunalverwaltung und die Mitglieder in den politischen Gremien finden in diesem Band Hinweise für ihre tägliche Arbeit. Zahlreiche Schaubilder unterstützen die ausbildungs- und praxisgerechte Vermittlung des Stoffes.

Bitte bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder bei Maximilian Verlag | Georgsplatz 1 | 20099 Hamburg | Tel. 040/707080-306 | Fax 040/707080-324 | E-Mail: vertrieb@deutsche-verwaltungspraxis.de | Lieferung im Inland versandkostenfrei | Irrtum und Preisänderung vorbehalten. Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Bestelladresse.

Teilergebnisrechnung Anlage				
		Fortgeschr. Ansatz des Haush.Jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- Jahres	Vergleich Ansatz/Ist Sp. 3–Sp. 2
	1	2	3	4
Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00	10,00	10,00
+ Sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.000,00	2.115,00	115,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		500,00	450,00	-50,00
+ Sonstige ordentliche Erträge		300,00	120,00	-180,00
+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen		0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge		2.800,00	2.695,00	-105,00
- Personalaufwendungen		130.000,00	129.503,00	-497,00
- Versorgungsaufwendungen		0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.		80.000,00	77.390,00	-2.610,00
- Bilanzielle Abschreibungen		22.000,00	20.710,00	-1.290,00
- Transferaufwendungen		0,00	0,00	0,00
- Sonstige ordentliche Aufwendungen		5.000,00	5.066,25 ³	66,25
= Ordentliche Aufwendungen		237.000,00	232.669,25	-4.330,75
= Ergebnis der lfd. Verw.-Tätigkeit		-234.200,00	-229.974,25	4.225,75
+ Finanzerträge		0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00	0,00	0,00
= Finanzergebnis		0,00	0,00	0,00
= Ordentliches Jahresergebnis		-234.200,00	-229.974,25	4.225,75
+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00
= Ergebnis vor Berücksicht. d. int. LBez		-234.200,00	-229.974,25	4.225,75
+ Erträge aus internen Leistungsbez.		15.000,00	13.800,00	-1.200,00
- Aufwendungen aus internen Leistungsbez.		21.000,00	20.050,00	-950,00
= Ergebnis		-240.200,00	-236.224,25	3.975,75

3 - Andere Lösung möglich – beachte Fn. zu GV 5.

Rechtsprechung

Edmund Beckmann*

Neuere Rechtsprechung zum Satzungsrecht

Der Verfasser stellt einige grundlegende Rechtsprechungsentscheidungen zum Satzungsrecht von 2007 bis 2012 vor.

1. OVG Niedersachsen – Beschluss vom 4. Mai 2012 zum Az. 1 MN 218/11

1. Die Vorschriften des BauGB schließen es aus, in der Hauptsatzung zu bestimmen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der Gemeinde zu geschehen.

* Prof. Dr. Edmund Beckmann ist Hochschullehrer an der FHöV NRW.

2. Eine solche Regelung ist mit dem höherrangigen Recht des § 4 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht vereinbar, der nur von „ergänzend“ spricht.

3. Auch eine ergänzende Erlaubnis über die Kommunalverfassung vermag an dieser bundesrechtlichen Vorgabe nichts zu ändern.

2. VG Aachen – Urteil vom 13. März 2012 zum Az. 6 K 557/11

1. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis zur Sondernutzung nach dem StrWG NRW stellt vielmehr ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – nach pflichtgemäßem Ermessen – dar.

2. Die von der Verwaltung erlassenen VVen für die Ermessensausübung dürfen nicht so durchnormiert sein, dass eine Ausübung des Ermessens im Ergebnis ausscheidet und damit das Ermessen wieder beseitigt wird. Dies gilt umso mehr, als dem Rat im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten worden ist.

3. Wurde der Rat nicht beteiligt, so stellt dies einen erheblichen Verfahrensfehler dar, der zwar nicht zur Nichtigkeit der Entscheidung nach § 44 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW führt, aber – wenn er nicht geheilt wurde – nach § 46 VwVfG NRW beachtlich bleibt.

3. OVG NRW – Urteil vom 8. März 2012 zum Az. 10 D 17/10.NE

1. Besteht ein BPL aus mehreren Teilen, die nicht zusammengefasst sind (körperliche Verbundenheit), so ist jeder Teil des BPL mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen. Ein BPL ist eine Rechtsnorm und daher auszufertigen und bekannt zu machen.

2. Die Anordnung einer Rückwirkung gem. § 214 Abs. 4 BauGB ist kein Teil des Satzungsbeschlusses, sondern Bestandteil des Bekanntmachungsverfahrens.

3. Schlägt eine rückwirkende Inkraftsetzung eines BPL gem. § 214 Abs. 4 BauGB fehl, so ist idR davon auszugehen, dass die Gemeinde jedenfalls eine Inkraftsetzung für die Zukunft gewollt hat.

4. BayVerfGH – Entscheidung vom 23. Jan. 2012 zum Az. Vf. 18-VII-09

Eine Werbeanlagensatzung kann verfassungswidrig sein, wenn der Normgeber bei den einzelnen Verboten nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten der verschiedenen Gemeindebereiche differenziert, wenn Regelungen für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden.

5. BVerwG – Beschluss vom 18. Jan. 2012 zum Az. 4 BN 25/11

Festsetzungen in einem BPL als sog. Negativplanung sind nur dann unzulässig, wenn sie nur vorgeschoben sind.

6. OVG Niedersachsen – Urteil vom 10. Jan. 2012 zum Az. 9 KN 162/10

1. Sog. dynamische Verweisungen in Satzungen auf DIN-Normen sind zulässig.

2. Satzungsregelungen, die die Anerkennung von Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen abhängig machen von der Aufnahme des bescheinigenden Unternehmers in ein Fachbetriebsregister, müssen dem EU-Recht entsprechen.

3. In Niedersachsen besteht eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen. Dies ist eine kommunale Angelegenheit. Derartige Satzungsregelungen sind mit höherrangigem Recht vereinbar.

4. Nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind jedoch Regelungen in der Satzung, die lediglich den Schutz des Grundwassers zum Gegenstand haben. Dieser Schutzzweck ist Gegenstand des Bundes-Wasserrechts.

(ebenso Bay VGH – Urteil vom 11. Apr. 2011 zum Az. 9 N 10.1124: Das Rechtsstaatsgebot gebietet es, Rechtsnormen zu veröffentlichen. Der Bürger muss sich verlässlich Kenntnis davon verschaffen können. Dies steht einem Verweis auf DIN-Normen nicht von vornherein entgegen, wenn der Bürger sich von der DIN-Norm Kenntnis verschaffen kann; ebenso OVG NRW – Urteil vom 18. Febr. 2011 zum Az. 7 D 52/10.NE und Urteil vom 25. Jan. 2010 zum Az. 7 D 110 und 111/09.NE)

7. OVG NRW – Beschluss vom 11. Juli 2011 zum Az. 15 A 2625/09

Aus dem Alter einer Abwasserleitung folgt nicht zwingend der Nachweis ihrer Erneuerungsbedürftigkeit, sondern lediglich eine widerlegbare Vermutung.

8. SächsVerfGH – Urteil vom 19. Apr. 2011 zum Az. Vf. 74-II-10

Der Wortlaut der Norm muss nachvollziehbar wiedergegeben sein. Insbesondere Artikel-Gesetze müssen die Stamm- und Änderungsnorm eindeutig erkennen lassen.

9. VG Frankfurt – Urteil vom 19. Apr. 2011 zum Az. 6 K 3753/09.F

Die Aufhebung einer Straßenreinigungssatzung führt nicht dazu, dass als „faktische Folge“ nun die dafür außer Kraft getretene Vorgängersatzung wieder wirksam wird (m.E. nicht überzeugend).

10. OVG NRW – Beschluss vom 1. März 2011 zum Az. 15 A 1643/10

Eine unvollständige Eingangsformel in der Satzung führt nicht zu deren Unwirksamkeit. Die Eingangsformel ist nicht Bestandteil der Satzung. Ihr kommt lediglich eine Hinweisfunktion zu (ebenso OVG Rheinland-Pfalz – Urteil vom 20. Jan. 2010 zum Az. 8 C 10725/09: auf Gestaltungssatzungen findet das Zitiergebot keine Anwendung).

11. OVG Thüringen – Urteil vom 14. Febr. 2011 zum Az. 4 KO 514/08

1. Der Ausfertigungsvermerk muss bei der Veröffentlichung nicht mit abgedruckt werden. Es reicht, dass auf der Urschrift der Satzung ein Ausfertigungsvermerk vorhanden ist.

2. Die Bekanntmachungsregelung ist unwirksam, wenn kumulativ in verschiedenen Zeitungen eine Veröffentlichung erfolgen kann, der Bürger aber nicht nachvollziehen kann, in welcher Tageszeitung („in der auflagenstärksten Zeitung“).

3. Ein rechtswidriger Bescheid, der auf einer unwirksamen Satzung beruht, wird durch den Erlass einer wirksamen Beitragssatzung geheilt; ohne dass es einer Rückwirkungsanordnung der Satzung bedarf.

12. OVG NRW – Beschluss vom 10. Febr. 2011 zum Az. 15 A 405/10

1. Das KAG NRW enthält keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzungsregelung mittels derer Kosten für Abwasseruntersuchungen durch einen Kostenbescheid geltend gemacht werden können.

2. Auch aus dem LWG NRW lässt sich eine derartige Regelung nicht entnehmen.

3. § 9 GO NRW ermächtigt ebenfalls nicht dazu.

13. OVG Niedersachsen – Urteil vom 21. Dez. 2010 zum Az. 12 KN 71/08

Die Bekanntmachung einer Satzung ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu veranlassen.

14. OVG Magdeburg – Beschluss vom 24. Nov. 2010 zum Az. 4 K 368/08

1. Es widerspricht dem Bestimmtheitsgebot nicht, wenn eine Satzung auf andere Bestimmungen verweist.

2. Das Rechtsstaatsgebot verlangt nicht, Absätze einer Satzung mit Nummern zu versehen.

3. Mit der Ausfertigung wird bezeugt, dass die Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt.

15. BVerwG – Urteil vom 18. Nov. 2010 zum Az. 4 CN 3.10

Eine Gemeinde muss sich nicht deshalb für eine andere Bekanntmachung als die übliche Form entscheiden (z.B. Internet-Hinweis), weil sich etliche Eigentümer nur zeitweilig im Gemeindegebiet aufhalten (ebenso BVerwG – Beschluss vom 18. Jan. 2012 zum Az. 4 BN 25/11).

16. OVG Saarlouis – Urteil vom 11. Nov. 2010 zum Az. 2 A 29/10

Das Rechtsstaatsgebot verlangt die inhaltliche Identität der veröffentlichten Rechtsnorm mit dem Beschluss des Satzungsgebers.

17. VG Gelsenkirchen – Urteil vom 21. Okt. 2010 zum Az. 13 K 283/10

Der satzungsrechtlich geregelte Anspruch, bei erheblichen Leistungsmängeln der Straßenreinigung im Veranlagungsjahr eine Erstattung der Gebühren (erst) zu Beginn des Folgejahres für den nächsten Veranlagungszeitraum zu erhalten, lässt das Rechtsschutz-

bedürfnis für eine Anfechtungsklage gegen den Veranlagungsbescheid des Vorjahres entfallen.

18. OVG Niedersachsen – Urteil vom 8. Sept. 2010 zum Az. 1 KN 129/07

Ist die richtige zeitliche Abfolge zwischen Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten, so genügt es für die Heilung, wenn im Anschluss an die Ausfertigung nur die Bekanntmachung erneuert wird.

19. OVG Thüringen – Urteil vom 21. Juli 2010 zum Az. 4 KO 173/08

Hat die Gemeinde zwei Bekanntmachungsorgane und stellt die eine Zeitung ihr Erscheinen ein, so kann die Bekanntmachungsregelung mit der Maßgabe wirksam bleiben, dass sodann nur noch in einer Zeitung zu veröffentlichen ist.

20. BVerfG – Beschlüsse vom 7. Juli 2010 zu Azen 2 BvR 14/022 BvL /03 und 748/05

1. Erst mit der Verkündung, d.h. mit der Ausgabe des ersten Stücks des Verkündungsblatts, ist eine Norm rechtlich existent. Bis zu diesem Zeitpunkt, mindestens aber bis zum endgültigen Gesetzesbeschluss, muss der Betroffene grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine auf geltendes Recht gegründete Rechtsposition nicht durch eine rückwirkende Änderung der gesetzlichen Rechtsfolgenanordnung nachteilig verändert wird.

2. Soweit belastende Rechtsfolgen einer Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden (sog. tatbestandliche Rückanknüpfung), liegt eine „*unechte Rückwirkung*“ vor.

3. Eine solche „*unechte Rückwirkung*“ ist nicht grundsätzlich unzulässig. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht nicht soweit, den Bürger vor jeder Enttäuschung zu bewahren. Der Gesetzgeber muss aber – soweit er künftige Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpft – dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz hinreichend Rechnung tragen. Die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Regelung verfolgt werden, und das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage sind abzuwägen.

21. VGH Hessen – Urteil vom 17. Juni 2010 zum Az. 4 C 713/09.N

1. Es kann mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB vereinbar sein, wenn die Gemeindevertretung sich die – in den Ausschüssen vorstrukturierte – Beschlussempfehlung ohne eigene Debatte zu eigen macht.

2. Ein Verkündungsgebot betrifft nur den BPl. selbst, nicht aber die Begründung und nicht die zusammenfassende Erläuterung des BPl.

vgl. dazu auch VGH Hessen – Urteil vom 13. Jan. 2011 zum Az. 3 A 1987/09

Eine En-Bloc-Abstimmung über einen BPl. stellt sich zumindest dann nicht als abwägungsfehlerhaft dar, wenn dieser Beschluss einstimmig erfolgt.

a.A.

OVG NRW – Urteil vom 14. Aug. 2008 zum Az. 7 D 120/07.NE und OVG NRW zum Az. 7 a NE 10/85: unzulässige En-Bloc-Abstimmung

22. Bay VGH – Urteil vom 17. Juni 2010 zum Az. 14 N 09.229

Verstöße gegen Auslegungsvorschriften sind wesentliche Verfahrensmängel, die zur Gesamtnunwirksamkeit der Norm führen.

23. OVG Niedersachsen – Beschluss vom 17. Mai 2010 zum Az. 8 ME 125/10

Durch die Friedhofssatzung kann untersagt werden, Grabplatten zu verwenden, wenn nachgewiesen ist, dass dadurch die Verwesungsdauer der Leichen wesentlich erhöht wird.

24. OVG Niedersachsen – Urteil vom 2. Dez. 2009 zum Az. 2 KN 906/06

Eine Regelung in der Promotionsordnung, wonach bei einer entgeltlichen Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung und -beratung die Annahme als Doktorand ausscheidet, ist mit höherem Recht vereinbar.

25. OVG Berlin-Brandenburg – Beschluss vom 25. Mai 2009 zum Az. 1 N 51.09

Eine Regelung, wonach eine Satzung „nach der Beschlussfassung in Kraft tritt“, ist unwirksam. Der mutmaßliche Wille des Normgebers geht jedoch dahin, die verabschiedete Satzung „am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft“ zu setzen.

26. OVG Berlin-Brandenburg – Urteil vom 12. Mai 2009 zum Az. 10 A 7.08

Der Hinweiszweck einer Bekanntmachung nach dem BauGB ist verfehlt, wenn bei einer Bekanntmachung der abgedruckte Kartenausschnitt zur Kennzeichnung mit einem – vergrößerungsglasartig – fett gedruckten Ring versehen wird, der das Plangebiet nicht mehr erkennen lässt.

Kein Auskunftsanspruch eines abgelehnten Bewerbers gegen Arbeitgeber

(EuGH, Urt. v. 19. 4. 2012 – C-415/10, Meister, DB 2012, S. 980)

1. Die europäischen Richtlinien gegen Diskriminierung (RL 2000/43/EG Art. 8 Abs. 1; RL 2000/78/EG Art. 10 Abs. 1; RL 2000/54/EG Art. 19 Abs. 1) begründen keinen Anspruch eines nicht berücksichtigten Bewerbers auf Auskunft darüber, ob der Arbeitgeber einen anderen Bewerber eingestellt hat.

2. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Verweigerung jeden Zugangs zu Informationen über die Stellenbesetzung als Indiz dafür gewertet wird, dass das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lässt.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Die russischstämmige Klägerin (K) des Ausgangsverfahrens hatte sich aufgrund einer Stellenanzeige bei dem Unternehmen S als Software-Entwicklerin beworben. Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, K wurde auch nicht zu einem Vorstellungsgespräch geladen. Kurz danach erschien eine zweite Anzeige der Firma S, deren Inhalt der ersten Stellenausschreibung entsprach. K bewarb sich erneut und wurde wiederum abgelehnt. Sie beansprucht im Klagewege Schadensersatz wegen Diskriminierung sowie die Vorlage der Bewerbungsunterlagen des eingestellten Bewerbers, um nachzuweisen, dass sie besser qualifiziert sei. Das BAG hat dem EuGH im Hinblick auf die im Leitsatz 1 erwähnten Antidiskriminierungs-Richtlinien die Frage vorgelegt, ob eine Bewerberin, die schlüssig vortrage, dass sie die in einer Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfülle und die abgelehnt worden sei, einen Anspruch auf Auskunft darüber habe, ob der Arbeitgeber am Ende des Einstellungsverfahrens einen anderen Bewerber eingestellt habe und, wenn ja, aufgrund welcher Kriterien. Der Gerichtshof hat die Frage zwar grundsätzlich verneint, hält es jedoch für möglich, dass eine völlige Auskunftsverweigerung des Arbeitgebers als Indiz für eine Diskriminierung der abgelehnten Bewerberin gewertet werden kann. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts – also des BAG –, darüber zu entscheiden, ob die Auskunftsverweigerung der Firma S sowie sonstige Umstände die Vermutung einer Diskriminierung der K begründen.

J.V.

Schaden durch Wurzeln in der Entwässerungsleitung

(OVG Hamburg, Urt. v. 20.1.2012 – 1 Bf 86/11)

Generell ist für Wurzeln in der Entwässerungsleitung der jeweilige Eigentümer verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der private Kanal von der Gemeinde falsch angelegt worden ist und dadurch die Ursache für den Schaden begründet worden ist.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Nachdem Wurzeln in eine Entwässerungsleitung hineingewachsen waren, die von einem privaten Grundstück zum öffentlichen Kanal führte, kam es an der Einwuchsstelle zu einem Abwasserstau, der zu einer Kellerüberschwemmung führte. Die Gemeinde beseitigte daraufhin die Schadenstelle und verlangte vom Grundstückseigentümer die Zahlung von 3.100 € für den entstandenen Baukosten. Dazu war der Grundstückseigentümer nicht bereit. Dafür bestand nach dem Urteil des Obergerichtspräsidenten Hamburg auch keine Verpflichtung. Die Baumaßnahme war nicht zur Beseitigung von Störungen in der privaten Abwasserleitung, sondern zur Beseitigung einer Störung am öffentlichen Kanal vorgenommen worden.

Die Abwasserleitung war nicht auf der privaten Seite verstopft, sondern im Bereich der öffentlichen Leitung. Zwar war die Wurzel exakt in die Trennnaht zwischen der Muffe der öffentlichen Anschlussleitung und dem Reduzierstück eingewachsen, das zu der privaten Anschlussleitung gehörte. Jedoch beruhte die Verstopfung darauf, dass die Wurzel von dort aus in Richtung Straße hineingewachsen und erst von dort den Weg in den öffentlichen Kanal gefunden hatte. Erst

dort hatte sie den Abwasserfluss verstopft. Entscheidend war, dass die Muffe nicht gesondert auf das letzte Rohrstück der Anschlussleitung montiert, sondern technisch ein Teil dieses Rohrstücks war.

Es war eine funktionale Betrachtungsweise geboten. Der privaten Grundstücksentwässerungsanlage war die Störung des Abwasserdurchlaufs und der Schaden nicht deshalb zuzurechnen, weil die Wurzeln den Weg durch die Trennnaht gefunden hatten.

Unerheblich war, dass der Grundstückseigentümer seinen Neubau an die vorhandene öffentliche Entwässerungsleitung anzuschließen hatte. Denn dieser Anschlusspflicht des Grundeigentümers entspricht ein Anschlussrecht. Wächst die Wurzel in die Trenn- bzw. Verbindungsnaht ein, die die private Grundleitung mit dem dazu gehörenden Reduzierstück mit der öffentlichen Leitung verbindet, so besagt der Ort, an dem die Wurzel eingedrungen ist, nichts darüber, ob es sich um eine Störung oder einen Schaden an der öffentlichen Leitung handelt oder um eine Störung an der Grundleitung. In einem solchen Fall ist deshalb nicht der Ort des Wurzeleintritts, sondern der Ort der Störung, d.h. der Verwurzelung maßgeblich, die den Wasserdurchlauf verstopft.

F. O.

Polizeiliches Verbot der Kartenabgabe bei Fußballspiel an Gastverein

(OVG Hamburg, Beschl. v. 13. 4. 2012 – 4 Bs 78/12, DVBl. 2012, S. 784)

1. Ein Fußballverein kann ausnahmsweise als polizeilicher Nichtstörer zum Zweck der Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit, die anlässlich eines bevorstehenden Fußballspiels (hier: Zweitligapartie FC St. Pauli gegen FC Hansa Rostock) in Form von gewalttätigen Ausschreitungen der Anhänger beider Vereine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, in Anspruch genommen werden.

2. In einer solchen Lage (s. Leitsatz 1) kann ein dem gastgebenden Fußballverein auferlegtes polizeirechtliches Verbot, an den Gastverein Eintrittskarten für das Spiel zur Abwehr der Gefahr für die öffentliche Sicherheit geeignet sein.

Anmerkung

Zum Sachverhalt:

Der Ast. und der Beigeladene (B) sind Sportvereine, deren erste Herrenfußballmannschaften in der laufenden Saison 2011/2012 am Spielbetrieb der 2. Bundesliga teilnehmen. Der Ast. trägt seine Heimspiele im Millerntorstadion in Hamburg-St. Pauli (Heiligengeistfeld) aus. Das Rückrundenspiel gegen B war auf Sonntag, den 22. 4. 2012, 13.30 Uhr, angesetzt. Am selben Tag endete das ebenfalls auf dem Heiligengeistfeld stattfindende Volksfest „Hamburger Dom“ (Frühlingsdom). Nach den in der Sachakte der Antragsgegnerin (Ag.) befindlichen Berichten der bei den jeweiligen Spielen eingesetzten Polizei, den Aufzeichnungen sog. szenekundiger Beamter sowie Verlaufsberichten der Bundespolizei kam es in den vergangenen Jahren anlässlich des Aufeinandertreffens der Mannschaften des Ast. und der B immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen einem Teil der Anhänger dieser Vereine und der Polizei. Bei diesen Auseinandersetzungen, die zunehmend auch mit Angriffen gegen die unter anderem zur Fantrennung eingesetzten Polizeibeamten einher gingen, wurden in der Vergangenheit eine größere Zahl

von eingesetzten Polizeibeamten sowie andere Personen – teilweise schwer – verletzt. Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (= Ag) untersagte dem Ast. mit Bescheid vom 1. 3. 2012, Eintrittskarten (Sitz- und Stehplatzkarten) für das bevorstehende Heimspiel an B abzugeben. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Das Kartenabgabeverbot bezieht sich ausweislich der Begründung des Bescheids auf die Verpflichtung des Ast., nach verbandsinternen Regelungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und der Deutschen Fußballliga (DFL) für den jeweiligen Gastverein 10 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten zu reservieren und bei fristgerechter Anforderung an diesen abzugeben. In concreto wären das 2.400 Eintrittskarten gewesen. Zur Begründung führte die Ag. im Wesentlichen aus, das Kartenabgabeverbot sei erforderlich, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Anlässlich der Begegnung vom 22. 4. 2012 im Millerntorstadion, in dessen unmittelbarer Umgebung zur gleichen Zeit der Frühlingsdom stattfindet, sei mit gewalttätigen Ausschreitungen und demgemäß mit einer Gefahr für Leib und Leben Dritter zu rechnen. Neben dem Kartenabgabeverbot stünden gleich wirksame polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr nicht zur Verfügung. Das gelte auch im Hinblick auf die Personen, von denen die zu erwartenden Störungen ausgehen würden. Die Untersagung werde deshalb ausnahmsweise gegen den Ast. als Nichtstörer im Sinne von § 10 SOG gerichtet. Die Ast. nimmt vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO in Anspruch.

Zur Rechtslage:

Ob ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO Erfolg hat, hängt insbesondere von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes selbst ab. Ist der VA offensichtlich rechtmäßig, besteht kein Aufschubinteresse eines Antragstellers, so dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen ist. Im umgekehrten Fall nimmt die Behörde kein öffentliches oder privates Interesse wahr, so dass auch kein Vollzugsinteresse vorhanden ist; dem Antrag ist stattzugeben. Lässt sich – bei summarischer Prüfung – weder das eine noch das andere feststellen, hängt der Ausgang des Verfahrens von einer Güter- und Interessenabwägung ab. Der Senat folgt diesen in der Rspr. üblichen Prüfregeln:

Bei der danach gebotenen materiell-rechtlichen Prüfung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ist das Interesse des Ast. an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das Kartenabgabeverbot gegenüber dem Interesse der Ag. abzuwägen, durch den Sofortvollzug dieses Verbots die von ihr befürchteten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dabei sind die **Erfolgsaussichten** des Widerspruchs gegen die angefochtene polizeiliche Maßnahme mit einzubeziehen. Die danach gebotene, in dem hier anhängigen Eilverfahren aber nur mögliche **summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage** ergibt, dass die Erfolgsaussichten des Ast. im Hauptsacheverfahren offen sind (1). Über den Eilantrag ist deshalb auf der Grundlage einer Abwägung der Folgen zu entscheiden, die sich im Fall seiner Stattgabe für die Ag. und bei einer Ablehnung für den Ast. ergeben. Diese Abwägung fällt zu seinen Lasten aus (2).

1. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand lässt sich **nicht sicher feststellen**, ob die angefochtene polizeiliche Maßnahme **fehlerhaft** ist oder ob sie **im Hauptsacheverfahren Bestand** haben wird. Die Ag. hat das gegenüber dem Ast. verfügte Verbot, B für das Spiel am 22. 4. 2012 das Kartenkontingent zur Verfügung zu stellen, auf §§

3 Abs. 1, 10 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) gestützt. Nach § 3 Abs. 1 SOG (= z. B. § 14 Abs. 1 OBG, § 8 Abs. 1 PolG NRW) treffen die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr). Nach § 10 Abs. 1 SOG (= z. B. § 19 OBG, § 6 PolG NRW) dürfen gegen andere als die in den §§ 8 und 9 (= z. B. §§ 17, 18 OBG, §§ 4, 5 PolG NRW) genannten Personen Maßnahmen nur gerichtet werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann und soweit die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt.

a) Die danach zunächst notwendige Feststellung des **Bevorstehens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** i. S. von § 3 Abs. 1 SOG im Hinblick auf die für den 22. 4. 2012 angesetzte Paarung, die auch der Ast. und B nach verbandsinternen Richtlinien als sog. **Hochrisikospiel** einschätzen, hat das VG in der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage der Berichte über gewaltsame Auseinandersetzungen getroffen, die sich in den letzten vier Jahren anlässlich jeder Begegnung der beiden Mannschaften ergeben haben. Der Annahme einer Gefahrenlage für das kommende Spiel ist die Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

b) Derzeit ist jedoch offen – und muss gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden –, ob sämtliche der darüber hinaus notwendigen Voraussetzungen vorliegen, die die **Inanspruchnahme des Ast. als Nichtstörer** i. S. von § 10 Abs. 1 SOG – hier in Form des ihm erteilten Verbots, seiner nach den genannten verbandsinternen Regularien an sich obliegenden Verpflichtung zur Abgabe eines bestimmten Kartenkontingents an den Beigeladenen nachzukommen – rechtfertigen könnten.

aa) So kann zunächst nicht als gesichert angesehen werden, dass die Ag. bei Bekanntgabe der streitigen Untersagungsverfügung vom 1. 3. 2012, mit der sie auf einen wahrscheinlichen Geschehensablauf im Zusammenhang mit dem – erst am 22. 4. 2012 stattfindenden – Spiel Einfluss nehmen wollte, schon von einer „**unmittelbar bevorstehenden**“ Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i. S. von § 10 Abs. 1 SOG ausgehen durfte, die nur durch die Inanspruchnahme des Ast. als Nichtstörer abgewehrt werden kann. Das VG ist insoweit zutreffend von einer zweifachen Qualifizierung des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs ausgegangen und hat dementsprechend sowohl eine besondere zeitliche Nähe der Gefahrenentwicklung als auch ein gesteigertes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gefordert. Die danach (auch) notwendige **besondere zeitliche Nähe der Gefahr** hat es allerdings allein deshalb bejaht, weil seit längerem – seit der frühzeitigen Ansetzung des risikobehafteten Spiels auf den 22. 4. 2012 – feststehe, wann genau die Verwirklichung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohe. Diesem rechtlichen Ansatz – bei der Inanspruchnahme des Nichtstörers könne auf das Erfordernis der unmittelbar bevorstehenden bzw. gegenwärtigen Gefahr (zur inhaltlichen Gleichrangigkeit dieser Begriffe vgl. BVerwG, Urt. v. 26.2.1974, BVerwGE 45, 51, juris Rn. 32) im Ergebnis jedenfalls in den Fällen verzichtet werden, in de-

nen in einem genau bestimmbar bzw. bereits bestimmten, gleichwohl noch in ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt (hier: etwa acht Wochen zwischen Bekanntgabe des Kartenabgabeverbots und dem Spiel) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird – ist der Ast. mit seiner Beschwerde entgegen getreten. Der Ast. macht insoweit u. a. geltend, von einer „unmittelbar bevorstehenden“ Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung könne nur dann ausgegangen werden, wenn sich die Schadensnähe in einer Weise gesteigert habe, dass die Störung jederzeit bzw. jeden Moment eintreten und nur durch sofortige Maßnahmen gegen den Nichtstörer abgewendet werden könne. Für diese zeitliche Begrenzung könnte zunächst sprechen, dass das SOG den Begriff der unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in solchen Regelungszusammenhängen verwendet, in denen eine polizeiliche Maßnahme offenkundig nur in einer „akuten“, nicht jedoch in einem noch fernen (wenn auch feststehenden) Zeitpunkt geboten ist. So darf etwa nach § 7 Abs. 1 SOG im Wege der unmittelbaren Ausführung eine Maßnahme nur getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann. Ebenso darf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Damit sind offenkundig Gefahrenlagen gemeint, in denen eine Störung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Gegen eine weite Auslegung des Begriffs der unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in § 10 Abs. 1 SOG dürfte – neben den genannten systematischen Gründen – auch die allgemein anerkannte Begriffsbestimmung dieses qualifizierten Gefahrenbegriffs sprechen, wie er in Polizeigesetzen anderer Länder definiert ist. So sieht etwa § 2 Abs. 1 b) Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vor: „Im Sinne dieses Gesetzes ist ... eine gegenwärtige Gefahr eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht“. Da – wie bereits ausgeführt – eine unmittelbar bevorstehende Gefahr einer gegenwärtigen Gefahr inhaltlich gleichzusetzen ist, dürfte eine Gefahrenlage, die sich erst bei Durchführung einer Veranstaltung zu einem noch in der (weiteren) Zukunft liegenden Zeitpunkt einstellen wird, im Sinne dieser Definition nicht „in allernächster Zeit“ bevorstehen. Insoweit ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber diese tatsächliche Besonderheit im Versammlungsrecht in § 15 Abs. 1 VersammlG erfasst und geregelt hat. Denn dort ist bestimmt, dass die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung „bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges“ unmittelbar gefährdet ist. Diese Regelung erlaubt die Prognose einer – erst zu einem späteren Zeitpunkt, dem Versammlungstag eintretenden – unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und entsprechende Maßnahmen der Behörde im Vorfeld der Veranstaltung. Andererseits könnte daran zu denken sein, ein § 15 Abs. 1 VersammlG vergleichbares Tatbestandsmerkmal („... bei Durchführung

der Versammlung ...“) auch bei der Auslegung des hier einschlägigen § 10 Abs. 1 SOG zu berücksichtigen. Dann könnte eine unmittelbar bevorstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit möglicherweise auch dann zu bejahen sein, wenn (erst) bei Durchführung einer (Groß-)Veranstaltung höchstwahrscheinlich eine Gefahrenlage eintreten wird, die weder durch Maßnahmen gegen potentielle Störer nach § 8 Abs. 1 SOG noch mit eigenen ausreichenden Kräften und Mitteln der Behörde abgewehrt werden könnte. Hierfür könnte sprechen, dass in einer solchen Lage eine enge Auslegung des § 10 Abs. 1 SOG die Polizei dazu zwingen würde, trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm im Übrigen mit – in dieser Lage unausweichlichen – Maßnahmen gegenüber einem Nichtstörer bis kurz vor der gefahrgeneigten Veranstaltung zu warten. Dieses „Zuwarten“ würde nicht nur das Recht des dann ganz kurzfristig mit Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 SOG überzogenen Nichtstörers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stark einschränken bzw. im Einzelfall vereiteln; es könnte zudem dazu führen, dass die polizeilichen Maßnahme dann ihren Zweck nicht oder zumindest nur noch eingeschränkt erreichen.

Die insoweit aufgeworfene **Rechtsfrage**, ob bei der hier vorliegenden **Fallkonstellation** – höchstwahrscheinlicher Gefahreneintritt bei Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zu einem schon länger bekannten Zeitpunkt bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr durch Maßnahmen gegen potentielle Störer und nicht ausreichenden eigenen Kräften und Mitteln der Polizei –, noch (bei weiter Auslegung) von einer „unmittelbar bevorstehenden“ Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i. S. von § 10 Abs. 1 SOG ausgegangen werden kann oder ob es insoweit dem Gesetzgeber obliegt, eine etwaige Regelungslücke für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers in einer solchen Lage zu schließen, ist nicht in diesem Eilverfahren zu entscheiden. Diese Frage muss einem gegebenenfalls nachfolgenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

bb) Dagegen dürfte nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen sein, dass in Bezug auf das Hochrisikospiel am 22. 4. 2012 eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von § 10 Abs. 1 SOG **auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann**. Das VG hat in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen dargelegt, dass die Ag. nachvollziehbar begründet habe, dass mit polizeilichen Maßnahmen gegen potentielle Störer der Gefahrenlage nicht ausreichend begegnet werden könne. Die Zahl dieser Maßnahmen (Meldeauflagen, Aufenthaltsverbote) sei jedoch angesichts der nur wenigen gewaltbereiten Störer, die die von der Rspr. geforderten strengen Voraussetzungen für eine individuelle polizeiliche Inanspruchnahme erfüllten, gering im Vergleich zu der Zahl der insgesamt zu erwartenden Störer. Diese Darlegungen des VG werden mit der Beschwerde begründung nicht ernsthaft in Frage gestellt. Dass das VG bei der Prüfung, ob die hier fragliche Voraussetzung des § 10 Abs. 1 SOG für die Inanspruchnahme des Ast. als Nichtstörer erfüllt ist, nicht nach Beweislastgrundsätzen entschieden hat, sondern von einer plausibel begründeten Annahme der Antragsgegnerin ausgegangen ist, ist in Bezug auf die Besonderheiten des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO, in dem etwa eine Beweisaufnahme aus Zeitgründen regelmäßig ausscheidet, nicht zu beanstanden. Ebenso wenig ist die von der Ag. verfügte Zahl von Aufenthaltsverboten und Meldeauflagen in Zweifel zu ziehen, weil – wie der Ast. meint – das Beschwerdegericht seine (strenge) Rspr. der jüngsten Rspr. des BGH zur Verhängung von Stadionverboten, die

unter wesentlich leichteren Voraussetzungen verhängt werden dürfen, anpassen müsste. Abgesehen davon, dass die Ag. in Bezug auf die hier fraglichen polizeilichen Maßnahmen ohnehin zutreffend nur die aktuelle Entscheidungspraxis des Beschwerdegerichts zugrunde legt, ist ein „Anpassungsbedarf“ ohnehin nicht ersichtlich. Die **Ausübung des Hausrechts** der Eigentümer der jeweiligen Platzanlage durch Erteilung eines Stadionverbots bzw. durch die Entscheidung, mit bestimmten Personen keinen Vertrag über den Zugang zu einer Sportveranstaltung zu schließen, ist mit der hier fraglichen **Ausübung hoheitlicher Befugnisse** durch die Polizei nicht vergleichbar.

cc) Ob das Kartenabgabeverbot zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus deshalb gegen den Ast. als Nichtstörer gem. § 10 Abs. 1 SOG verfügt werden durfte, weil die Ag. **nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt** („polizeilicher Notstand“), erscheint bei summarischer Prüfung **offen**. Diese Frage kann allerdings nicht schon deshalb zu Lasten des Ast. beantwortet werden, weil sein wirtschaftliches Interesse als Veranstalter einer kommerziellen Sportveranstaltung im Verhältnis zu den weiteren Belastungen, die nach Auffassung des VG mit einer nochmaligen Erhöhung der eingesetzten Polizeikräfte einhergingen, zurückzutreten habe. Insoweit ist es schon nicht zwangsläufig, dass etwa eine Verdoppelung der bisher eingesetzten Polizeibeamten (zwischen 606 Kräften am 26.9.2008 und etwa 2000 am 19.11.2011) immer auch zu einer Verdoppelung oder jedenfalls signifikanten Steigerung der Zahl der Verletzten führt. Vielmehr kommt ebenso in Betracht, dass die Schaffung einer „polizeilichen Übermacht“ durch eine erhebliche Aufstockung der Sicherheitskräfte abschreckend wirkt und potentielle Störer sowohl von Angriffen auf Anhänger des jeweiligen anderen Vereins als auch von Attacken gegen die eingesetzten Polizeibeamten abhält. Im Übrigen sieht § 10 Abs. 1 SOG die von dem VG für denkbar gehaltene Verhältnismäßigkeitsprüfung als ein Kriterium zur Begrenzung der eigenen Kräfte und Mittel der Behörde, die sie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor der Inanspruchnahme eines Nichtstörers (nur) einsetzen muss, nicht vor. Dass ein Nichtstörer insoweit einen **geringeren „Schutz“ vor einer polizeilichen Inanspruchnahme** deshalb genießt – und die Voraussetzungen für die Annahme eines polizeilichen Notstandes weniger streng sein könnten –, weil er eine **zulässige kommerzielle (Groß-)Veranstaltung** ausrichtet, die nicht unter den Schutz des Versammlungsrechts nach Art. 8 GG fällt, ergibt sich jedenfalls **nicht** zwangsläufig aus § 10 Abs. 1 SOG. Soweit die Ag. im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Norm in der angefochtenen Untersagungsverfügung angenommen hat, der Ast. könne sich wegen seiner – aus Sicht der Ag. unzureichenden – eigenen Bemühungen um eine Minderung der befürchteten Störungen am fraglichen Spieltag nicht auf die im Versammlungsrecht entwickelten hohen Maßstäbe für die Inanspruchnahme von Nichtstörern berufen, dürfte dem aus denselben Erwägungen nicht zu folgen sein. **Die Frage der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Ast.** unter dem Gesichtspunkt des polizeilichen Notstandes gem. § 10 Abs. 1 SOG ist gleichwohl als **offen** anzusehen. Ihr liegt zunächst eine **Tatsachenfrage** zugrunde, die zu ihrer ausreichenden Beantwortung angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles – Austragung eines Hochrisikospieles in einem im innerstädtischen Großstadtbereich gelegenen Stadion und in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem weiteren Großereignis mit Zehntausenden von Besuchern –, zuerst umfangreiche und komplexe Sachverhaltsfeststellungen erfor-

dert, die in dem hier anhängigen Eilverfahren nicht zu leisten sind. Es erscheint insoweit allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Ag., die bei dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften des Ast. und des B am 6. 3. 2009 in Hamburg 1.367 Polizeibeamte eingesetzt hatte (von denen dabei 25 verletzt wurden), in dieser besonderen – und besonders unübersichtlichen – Gefährdungslage ausreichende eigene Kräfte und Mittel nicht zur Verfügung haben könnte, die in der Lage wären, die sich abzeichnenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit an einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen (verschiedene An- und Abfahrtswege bei unterschiedlichen Verkehrsmitteln, im Stadion und in dessen näheren Umgebung, ggf. in angrenzenden Stadtteilen) und in unterschiedlichen Situationen ausreichend abzuwehren. Hinzu kommt, dass die Ag. an diesem Ort, der wegen des Frühlingsdoms an dem Sonntagnachmittag von vielen Familien mit Kindern besucht wird, erhebliche Schwierigkeiten haben dürfte, ein besonders großes Polizeiaufgebot einzusetzen. Überdies ist die Ag. in diesem besonderen Fall nicht mit einem – mehr oder weniger „statischen“ – Gefahrengeschehen und Gefahrenpotential für das bevorstehende Spiel konfrontiert, sondern es befinden sich die für den Einsatzumfang maßgeblichen Verhältnisse nach wie vor „im Fluss“. Von daher ist es nachvollziehbar, dass – wie Vertreter der Polizei ergänzend erläutert haben – eine konkrete Einsatzplanung erst wenige Tage vor dem Spieltag erfolgen kann.

dd) Nach Auffassung des Beschwerdegerichts ist schließlich auch als **offen** anzusehen, ob die dem Ast. in der angefochtenen Verfügung verbotene Abgabe von etwa 2.400 Karten an B bzw. über diesen an dessen Anhänger für das Spiel am 22. 4. 2012 i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 SOG zur **Gefahrenabwehr geeignet** ist. Die Ag. – und mit ihr das VG – gehen insoweit von der Annahme aus, der übergroße Teil der – auch gewaltbereiten bzw. gewaltsuchenden – Anhänger des B werde an dem genannten Tag die Reise nach Hamburg zu dem Auswärtsspiel ihrer Mannschaft erst gar nicht antreten. Sie gründen diese Annahme im Wesentlichen auf die Erfahrungen, die die Ag. mit dem Verbot der Abgabe von mehr als 500 Karten an B für das Spiel am 28. 3. 2010 in Hamburg gemacht hat und zu dem nach den damaligen polizeilichen Feststellungen nur etwa 160 Anhänger des B (ohne Karten) nach Hamburg gekommen und überwiegend friedlich geblieben sind. Dem ist die Beschwerde unter anderem mit dem gewichtigen Grund entgegen getreten, dass das damalige Kartenabgabeverbot der Polizei zu einem Boykottaufruf des Spiels durch die Anhänger des B geführt habe und deshalb mit der jetzigen Situation, in der ein komplettes Kartenabgabeverbot verfügt worden sei, nicht vergleichbar sei. Das Beschwerdegericht geht insoweit davon aus, dass das Kartenabgabeverbot die Anhänger des B – anders als dies etwa für polizeiliche Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote zu erwarten wäre – wohl zu einem Großteil nicht davon abhalten wird, am Spieltag mit ihrer Mannschaft nach Hamburg zu fahren und zu versuchen, sich in den (weiteren) Stadionbereich zu begeben und – soweit sie gewaltgeneigt sind – dort möglicherweise Auseinandersetzungen mit den Anhängern des Ast. und der Polizei zu suchen. Gleichwohl hält es der Senat noch für möglich, dass das Kartenabgabeverbot zur Gefahrenabwehr geeignet ist. Dabei ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SOG eine polizeiliche **Maßnahme auch geeignet**, wenn die Gefahr **nur vermindert oder vorübergehend abgewehrt** wird. Die Ag. hat insoweit anschaulich geschildert, welche Schwierigkeiten aus polizeilicher Sicht bei der Abwehr von Gefahren anlässlich des Spiels bestehen, wenn sich unter den in Hamburg mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln eintreffenden Anhängern des B auch gewaltsuchende bzw. gewaltbereite

Personen (mit oder ohne Eintrittskarten) mischen. In diesem Fall obliegt der Polizei einerseits die Aufgabe, die friedlichen, mit einer Eintrittskarte ausgestatteten Anhänger zum Millerntorstadion zu geleiten, andererseits aber aus – in der Regel großen – Gruppen die potentiellen Störer „herauszufiltern“, die häufig auch keine Karten besitzen. Für den Fall des Vollzugs des Kartenabgabeverbots kann die Polizei dagegen schon zu einem sehr frühen Stadium und vor allem in einem Bereich, der noch weit vom Stadion entfernt ist, mit der Kontrolle der gleichwohl am Spieltag anreisenden Anhänger des B beginnen und diesem Personenkreis ggf. die Weiterfahrt zum Stadion untersagen oder ihren weiteren Weg begleiten. Es erscheint nicht fernliegend, dass dieses Einsatzkonzept dazu geeignet ist, gewalttätige Auseinandersetzungen zu vermeiden oder jedenfalls ihre Anzahl und Intensität zu verringern.

ee) Bei diesem Sachstand – nicht offenkundig fehlerhafte Inanspruchnahme des Ast. als Nichtstörer nach § 10 Abs. 1 SOG und mögliche Eignung des Kartenabgabeverbots zur Gefahrenabwehr i. S. von § 4 Abs. 1 SOG – kann die **Frage offenbleiben**, ob der Ast. als Ausrichter des fraglichen Fußballspiels polizeirechtlich – sogar – als Störer i. S. von § 8 Abs. 1 SOG, d.h. hier als **sog. unechter Zweckveranlasser**, anzusehen sein könnte. Das VG hat seine Annahme, die streitige Untersagungsverfügung habe möglicherweise auf § 8 Abs. 1 SOG gestützt werden können, im Wesentlichen mit der Erwägung begründet, der Ast. schaffe mit der an sich zulässigen Ausrichtung des Spiels und der Abgabe von Eintrittskarten auch an Anhänger des B ein von ihm nicht zu beherrschendes „**Sonderisiko**“. Der Ast. ist dieser Annahme des VG in seiner Beschwerde mit ausführlicher Begründung entgegen getreten. Darin wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die vom VG für möglich gehaltene polizeirechtliche Verhaltensverantwortlichkeit der Veranstalter von Großveranstaltungen jeder Art (etwa sportliche Großereignisse, Open-Air-Konzerte, Public-Viewing, Love-Parade) für Störungen von – durch diese Veranstaltung angezogenen – Personen (mittels Ausgabe von Eintrittskarten, freiem Eintritt oder wegen bloßer Attraktivität des „Events“) in einem örtlich nicht näher eingegrenzten Bereich zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der einzelnen polizeirechtlichen Störerbegriffe führen würde. Das wäre auch aus Sicht des Beschwerdegerichts unter anderem wegen der **verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit von Normen**, die hoheitliche Eingriffsbefugnisse regeln, problematisch. Diese Fragen müssen jedoch – da sie hier nicht entscheidungserheblich sind – in dem hier anhängigen Eilverfahren nicht vertieft erörtert werden.

2. Über den Eilantrag ist **angesichts des offenen Ausgangs des Hauptsacheverfahrens** auf der **Grundlage einer Abwägung der Folgen** zu entscheiden, die sich für den Ast. ergeben, sofern sein Eilantrag abgelehnt, er aber mit seinem Rechtsmittel gegen das Kartenabgabeverbot Erfolg haben sollte, und den Folgen, die im Fall einer Aussetzung des Sofortvollzugs der Untersagungsverfügung eintreten könnten und für den Fall der Bestätigung von dessen Rechtmäßigkeit nicht mehr rückgängig zu machen wären. Diese Abwägung muss aus den Gründen, die das VG in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen aufgeführt hat **zum Nachteil des Ast.** ausfallen. Das gilt auch, soweit dabei die immateriellen Interessen des B, der sich aktuell im Abstiegs-kampf der 2. Bundesliga befindet und gerade bei Auswärtsspielen auf die Unterstützung durch seine (friedlichen) Anhänger angewiesen ist, berücksichtigt werden. Diese Interessen und die **eher wirtschaftlichen Belange** des Ast. müssen angesichts der **erheblichen Gefahren** anläss-

lich des bevorstehenden Hochrisikospiegels, die mit der angefochtenen Verfügung abgewehrt werden sollen, zurückstehen. Soweit der Ast. seinen voraussichtlichen wirtschaftlichen Schaden durch das Kartenabgabeverbot auf annähernd 50.000 Euro beziffert hat, wiegt auch dieser Umstand nicht so schwer, dass deshalb das öffentliche Interesse an der genannten Abwehr von Gefahren für Leib und Leben Dritter zurücktreten müsste. Im Übrigen ist insoweit zu berücksichtigen, dass dem Ast. durch seine Inanspruchnahme als Nichtstörer nach § 10 Abs. 3 SOG (= z. B. § 39 Abs. 1 lit. b OBG NRW) auf Antrag gegebenenfalls eine angemessene Entschädigung zusteht.

J.V.

Fußweg über Privatgrundstück nach Bebauungsplan

(OVG Koblenz, Urt. v. 22.11.2011 – 1C 10248/11)

Durch einen Bebauungsplan kann ein Fußweg auf einem Privatgrundstück nur dann festgesetzt werden, wenn dafür überwiegende öffentliche Gesichtspunkte sprechen.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Das Baugesetzbuch ermöglicht es den Gemeinden, verbindliche Regelungen über die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken vorzunehmen, die generell verbindlich und zu beachten sind. Nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den privaten Belangen gehört das grundgesetzlich gewährleistete Eigentum. Neben der Substanz des Eigentums ist davon auch die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit umfasst. Bei der Inanspruchnahme von Grundeigentum ist deshalb dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs nach der Verhältnismäßigkeit Geltung einzuräumen. Es muss stets geprüft werden, ob es ein milderes Mittel gibt, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist, den Eigentümer aber weniger belastet.

Bei dieser Ausgangslage hat sich das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit der Frage befasst, ob es ein Grundeigentümer hinnehmen muss, dass der Bebauungsplan einen öffentlichen Fußweg auf einem Privatgrundstück festsetzt. Für eine solche Streckenführung des Fußweges müssen jedoch hinreichende Überlegungen angestellt werden. Es reicht nicht aus, mehr private Grundstücksflächen für einen öffentlichen Fußweg vorzusehen, wenn es Alternativen für eine andere Streckenführung gibt. Es muss also eine Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Bei der Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist eine festgesetzte Wegetrasse zwar noch nicht dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von der Gemeinde verworfene Trassenführung ebenfalls aus guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit werden bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten allerdings dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserhebliche Belange als die bessere, weil unter anderem private Belange insgesamt schonendere Belange darstellen würde, wenn sie sich mit anderen Worten die Lösung hätte aufdrängen müssen.

In dem konkreten Fall ergab sich eindeutig, dass die festgesetzte Trassenführung des Fußweges deutlich mehr private Grundstücksfläche in Anspruch nahm, als dies bei einer Linienführung über eine andere Fläche der Fall wäre. Irgendwelche sachlichen Gründe für die gewählte, mehr private Grundstücksflächen in Anspruch nehmende Trassenführung, die bei einer fehlerfreien Nachholung der erforderlichen Abwägung zum selben Ergebnis führen könnten, war jedoch nicht ersichtlich.

So ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass nachvollziehbare, abwägungsfehlerfreie Erwägungen für den Privateigentümer unverhältnismäßig belastende Festsetzung nicht vorlag. Deshalb war die Satzungsregelung unwirksam.

F.O.

Gemeindeanteil an den Straßenbaukosten

(OVG Koblenz, Urt. v. 12.1.2012 – 6 A 10971/11)

Die Festlegung des Gemeindeanteils an den Straßenbaukosten muss nicht in der Straßenbaubeitragssatzung vorgenommen werden.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Wenn Straßen zum ersten Mal baulich hergestellt oder später umgebaut werden, entstehen erhebliche Kosten, die von der Gemeinde nicht allein getragen werden. Vielmehr müssen sich die Anlieger an diesen Kosten beteiligen. Dabei bedarf es einer Festlegung, in welchem Verhältnis die Kosten zwischen Gemeinde und Anliegern zu teilen sind.

Überwiegend sind dafür in der Straßenbaubeitragssatzung die jeweiligen Quoten festgeschrieben worden. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz ist die abschließende Regelung in der Satzung jedoch nicht erforderlich. Vielmehr können zunächst in der Verwaltung Vorüberlegungen angestellt werden, die in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst werden und der Gemeinderat auf dieser Grundlage entscheidet. Die für die Festlegung des Gemeindeanteils in Frage kommenden Überlegungen sind dadurch ersichtlich. Dabei kann der Rat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Wegeparzelle, den Verkehrsströmen und der Bedeutung einer Gemeindestraße im Gefüge der innerörtlichen Verkehrswege vertraut ist, die Entscheidung über den Gemeindeanteil grundsätzlich ohne eine Verkehrszählung oder eine Einschaltung eines Sachverständigen hinreichend zuverlässig treffen. Eine Fehleinschätzung würde dem Rat nur unterlaufen, wenn er die gesetzlichen Maßstäbe zur Festlegung des Gemeindeanteils verfehlt und nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder der Beschluss in sich widersprüchlich ist.

F.O.

Auskunftspflicht trotz möglicher Selbstbelastung

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 4. 2012 – 8 ME 49/12)

1. Ein Seelotse muss seine Berichts- und Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörde nach einem Schiffsunfall

auch dann erfüllen, wenn er sich durch die Mitteilung in strafrechtlicher Hinsicht selbst belasten würde.

2. Die Behörde darf jedoch die so erlangten Erkenntnisse nicht in Bußgeldverfahren verwenden oder an die Strafverfolgungsbehörde weiterleiten.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Nach einem Schiffsunfall wird gegen die Kapitäne und die Seelotsen der beteiligten Schiffe strafrechtlich ermittelt. Der Seelotse eines der Schiffe hat sich geweigert, den von ihm gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Seelotsgesetz verlangten Bericht abzuliefern. Diese Weigerung erklärt das Gericht nunmehr für unzulässig. Die gesetzliche Berichts- und Auskunftspflicht stelle zwar im Hinblick auf eine potentielle Selbstbelastung einen **Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht** des Seelotsen dar. Das GG gebiete aber keinen lückenlosen Schutz gegen Selbstbezeichnungen. Der Eingriff könne vielmehr **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein. Das hat das Gericht hier bejaht. Der Bericht nach einem Schiffsunfall könne Erkenntnisse zur **Abwehr von Gefahren** für den Schiffsverkehr liefern. Die Behörden seien für die Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben auf von den Seelotsen gewonnenen Erkenntnisse angewiesen. Im Übrigen sei der Seelotse durch ein **Verwertungsverbot** geschützt (s. Leitsatz 2). Der Beschluss hat zwar einen eher exotisch anmutenden Hintergrund. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung dürften aber auch für andere gesetzliche Berichtspflichten Geltung haben.

J.V.

Sonderurlaub für Beamten im Gemeinderat

(OVG Magdeburg, Beschl. v. 20.12.2011 – 1 L 164/11)

Ein Beamter kann für seine Tätigkeit als Mitglied des Rates regelmäßig keinen Sonderurlaub beanspruchen; dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte an einer Reise zu einer Partnerstadt im Ausland teilnehmen will.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Grundsätzlich ist Beamten für die Tätigkeit als Mitglied eines Rates der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren (vgl. § 90 Abs. 4 BBG). Erforderlich in diesem Sinne ist Urlaub aber nur insoweit, als diese zeitlich festgelegte Dienstleistungspflicht des Beamten mit einer zeitlichen festgelegten Ratsstätigkeit durch die Teilnahme an einer Sitzung zeitlich zusammentrifft, so dass hierdurch der Beamte ohne den Urlaub an der Ratsstätigkeit unmittelbar gehindert wäre. Es ist nicht Ziel der Vorschrift, bei Beamten den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Tätigkeit im Rat auszugleichen. Diese Urlaubsregelung ist als Ausnahme von dem verfassungsrechtlich verankerten, hergebrachten Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht des Beamten konzipiert und daher eng auszulegen. Sie lässt sich unter diesem Gesichtspunkt nur insofern rechtfertigen, als der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied zumindest in erster Linie in der Freizeit

stattfindet, so dass der allenfalls erforderliche Urlaub im Rahmen der zulässigen kurzfristigen Dienstleistung bleibt.

Ein Beamter kann Urlaub unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge nur dann beanspruchen, wenn es sich bei dem Anlass des beantragten Sonderurlaubs um eine Tätigkeit handelt, die in einem zulässigen wie unmittelbarem Zusammenhang mit dem kommunalpolitischen Mandat steht und die über eine nur kurzfristige Dienstbefreiung nicht hinausgeht. Sonderurlaub kann also nicht schon für jede im Zusammenhang mit dem Ratsmandat stehende Tätigkeit beansprucht werden, sondern nur für diejenige, nicht längerfristige Tätigkeit, ohne die eine sachgerechte Wahrnehmung des kommunalpolitischen Mandats des Beamten wesentlich erschwert oder behindert würde. Mehrtägige Auslandsaufenthalte in kommunalen Partnerstädten zum Zwecke der Pflege der Städtepartnerschaft sind daher grundsätzlich nicht sonderurlaubsfähig, weil sie weder kurzfristig sind, noch unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ratsmitglieds stehen. Diese Auffassung hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vertreten. In dem konkreten Fall hatte das Ratsmitglied für die Teilnahme an der Besuchsreise zum Festakt anlässlich des Maifestes einer Partnerstadt beantragt.

F. O.

Anspruch auf Ergänzung der Tagesordnung des Rates

(OVG Münster, Beschl. v. 18.8.2011 – 15 A 1574/11)

Gesetzlich kann bestimmt werden, dass einzelnen Ratsmitgliedern nicht die Möglichkeit zusteht, durch einen Antrag zu erreichen, dass eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufgenommen wird.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Die Mitglieder des Gemeinderats gehören überwiegend den verschiedenen Parteien an, die meistens eine Fraktion gebildet haben. Dafür legt die Gemeindeordnung eine Mindestzahl fest, die aber nicht immer erreicht wird. Insbesondere können einzelne Personen, die keiner politischen Partei angehören, keine Fraktion bilden.

Den Fraktionen wird von den Gemeindeordnungen eine bestimmte Funktion für die Ratsarbeit eingeräumt; sie können zur Tagesordnung einer vorgesehenen Ratssitzung Anträge stellen. Da die Funktionsfähigkeit des Rates gesichert werden soll, räumt die Gemeindeordnung einzelnen Ratsmitgliedern meistens nicht die Möglichkeit ein, zur Tagesordnung der nächsten Ratssitzung einen Antrag zu stellen. Maßgeblich dafür ist, dass die Mitglieder des Rates lediglich Inhaber eines durch die Gemeindeordnung begründeten mitgliederschaftsrechtlichen Status sind.

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ist es nicht wegen der grundgesetzlichen Regelungen geboten, einem einzelnen Ratsmitglied ein organschaftliches Recht einzuräumen. Der Grundsatz der Chancengleichheit wird dadurch nicht berührt.

Der dem einzelnen Ratsmitglied gewährte Mandatsstatus beinhaltet nicht, dass er sich im Rat völlig unkoordiniert und ungebunden entfalten und entsprechend handeln kann. Der Mandatsstatus des einzelnen Ratsmitglieds wird vielmehr durch die Statusrechte der anderen Ratsmitglieder sowie durch die Rechte der Gesamtheit der

Ratsmitglieder begrenzt. Denn die Ratsmitglieder verfügen über eine formal gleiche Rechtsstellung. Deren Entfaltung ist letztlich aber nur im Rahmen der Einbindung der Ratsmitglieder in die Institutionen des Gemeinderats möglich. Diese wiederum setzen unter Berücksichtigung der Vielfaltigkeit der wahrzunehmenden Aufgaben und der gebotenen Effektivität der Aufgabenwahrnehmung eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern zwingend voraus. Diese haben ihrerseits die ausdrücklichen gemeinderatsorganisatorischen Vorgaben der Gemeindeordnung, aber auch diverse Regelungen in den Geschäftsordnungen der Gemeinderäte im Blick, in denen die einzelnen Ratsmitglieder in die Pflicht genommen werden, bestimmte Mandatsrechte nicht allein, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Ratsmitgliedern auszuüben. Hierher gehört auch das Initiativrecht der Ratsmitglieder betreffend der Aufnahme von Vorschlägen in die Tagesordnung von Ratssitzungen. Grundsätzlich steht das Antragsrecht dem einzelnen Ratsmitglied als wesentliches Mitwirkungsrecht allein zu. Dies verbietet es aber nicht, in der Gemeindeordnung eine Mindestzahl für bestimmte Mitwirkungsrechte vorzuschreiben.

F. O.

Auswirkungen von Spielgeräten eines Kinderspielplatzes

(OVG Münster, Beschl. v. 29.8.2011 – 2 A 547/11–)

Die Auswirkungen, die von Spielgeräten auf einem Kinderspielplatz ausgehen, müssen von den Nachbarn hingenommen werden.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Es ist allgemein üblich, Kinderspielplätze mit geeigneten Spielgeräten auszustatten. Dafür kann eine Baugenehmigung erforderlich sein, insbesondere dann, wenn die Gefahr einer Brandübertragung oder der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden soll.

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen geht von einem Holzgestell mit Schaukel keine spezifische Störung des Wohnfriedens aus. Etwaige störende Geräuschmissionen spielender Kinder werden nicht durch die Benutzung einer Schaukel, sondern durch deren Aufenthalt und Spielen auf der Spielfläche verursacht.

Es kommt nicht ohne weiteres in Frage, dass ein aus Einzelementen zusammengesetztes Spielgerät eine einheitliche bauliche Anlage ist. Eine Turmkonstruktion mit Schaukel, die als Spielgerät auf einem Kinderspielplatz aufgestellt wird, hat nur dann eine gebäudegleiche Wirkung, wenn sie aus der Sicht des Nachbarn gebäudetypisch erscheint.

F. O.

Barrierefreiheit bei Besuchertoiletten

(OVG Münster, Urt. v. 24.1.2012 – 7 A 1977/10)

Die baurechtliche Verpflichtung, mindestens eine barrierefreie Toilette anzulegen, gilt nicht nur für Gaststätten und Verkaufsräume, sondern allgemein, wenn behinderte Personen darauf angewiesen sind.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen gilt der Grundsatz der Barrierefreiheit auch für Toilettenräume, die ohne rechtliche Verpflichtung geschaffen werden. Werden für eine Gaststätte oder für eine Verkaufsstätte Besuchertoiletten geschaffen, muss grundsätzlich mindestens ein Toilettenraum für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; dies gilt unabhängig davon, ob die Toiletten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer freiwilligen Entscheidung des Bauherrn errichtet werden.

Die Verpflichtung ergab sich bereits aus der Überschrift der Norm in der Bauordnung (§ 55). Sie lautet: „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“. Sie war insbesondere maßgeblich für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen, die insbesondere von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Damit wurde dem Gleichstellungsgesetz Rechnung getragen. Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

F. O.

Anspruch der Gemeinde auf das Regenwasser

(OVG Münster, Beschl. v. 17.4.2012 – 15 A 1407/11; Beschl. v. 2.5.2012 – 9 A 1884/11)

Regenwasser, das auf der befestigten Oberfläche eines Grundstücks anfällt, muss in die Ortskanalisation abgeleitet werden. Dass für Regenwasser und Schmutzwasser unterschiedliche Kosten entstehen, kann nicht ermittelt werden und ist zu schätzen.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Regenwasser, das auf dem Grundstück versickert, verursacht üblicherweise keine Probleme, so dass die Gemeinde insoweit vom Grundstückseigentümer nicht verlangt, dass er das Regenwasser, der Ortskanalisation zuführt. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Regenwasser beantragt worden ist und die Gemeinde mit dem Antrag einverstanden war. Sonst kommt es darauf an, ob das Grundstück an einen öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden kann und die Gemeinde den Regenwasserkanal gebaut hat, um das Regenwasser von dem privaten Grundstück zu übernehmen. Gegebenenfalls ist es ermessensfehlerfrei, wenn die Gemeinde die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Regenwasser ablehnt. Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, das Volumen des vorhandenen Regenwasserkanals reiche nicht aus. Gegebenenfalls ist die Gemeinde gehalten, den öffentlichen Regenwasserkanal zu vergrößern, damit sie die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

Bei der Abwasserbeseitigung kommt es noch darauf an, dass für das Regenwasser andere Kosten anfallen als für das Schmutzwasser. Insoweit kann nicht gefordert werden, dass die sogenannte Mehr-

aufwandsmethode anzuwenden ist, weil dadurch die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung überhöht werden. Dem steht das gebührenrechtliche Kostenüberschreitungsverbot entgegen. Die gebotene Kostenaufteilung ist auf der Grundlage eines gedachten Trennkalkalsystems vorzunehmen.

F. O.

Ausschluss aus der Fraktion

(OVG Saarlouis, Beschl. v. 20.4.2012 – 2 B 105/12)

Das Mitglied einer Fraktion kann nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Die Fraktionen der Räte haben immer mehrere Mitglieder, die vielfach unterschiedliche Auffassungen vertreten, was von der Mehrheit nicht immer akzeptiert wird. Es kann dann der Ausschluss des störenden Fraktionsmitgliedes beschlossen werden. Wegen eines solchen Fraktionsausschlusses kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Auswirkung des Ausschlusses aus der Fraktion für die politische Stellung und für die Arbeit in der Gemeindevertretung ist ein rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Verfahren im Vorfeld des Ausschlusses einzuhalten. Die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Mitglieds aus einer Fraktion hat zur Voraussetzung, dass ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss die letzte Möglichkeit ist, die politische Arbeit sicherzustellen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Fraktionsausschluss vorgenommen werden. Es muss gesehen werden, dass es sich dabei um das letzte Mittel handelt.

Die gerichtliche Kontrolle ist auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und auf eine Beachtung des Willkürverbots beschränkt.

F. O.

Auskunft über Person eines Behördenbeschäftigten

(VGH Kassel, Urt. v. 23. 2. 2012 – 8 A 1303/11, ZD 2012, S. 285)

1. Die Mitteilung, welcher konkrete und namentlich genannte Behördenbeschäftigte eine fehlerhafte Behördenentscheidung als letzter unterzeichnet hat, betrifft „persönliche Angelegenheiten“ i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Hessisches Pressegesetz (HPresseG) jedenfalls dann, wenn der Vorgang infolge der Presseberichterstattung einer breiten Öffentlichkeit bekanntgeworden ist.

2. Der grundsätzliche presserechtliche Auskunftsanspruch (hier: gem. § 3 Abs. 1 Satz HPresseG = z. B. § 4 Abs. 1 Satz 1 PresseG NRW) besteht in einem solchen Fall nur dann, wenn an der öffentlichen Bekanntgabe des Namens ein berechtigtes Interesse besteht.

3. Ob ein „berechtigtes Interesse“ besteht, hängt von einer umfassenden Abwägung zwischen dem durch die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1

Satz 2 GG gewährleisteten Recht auf Informationsbeschaffung und dem öffentlichen Informationsinteresse einerseits und dem durch Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Behördenbeschäftigten ab.

4. Das öffentliche Informationsinteresse kann durch Zeitablauf und den dadurch bewirkten Aktualitätsverlust einer Pressemitteilung eingeschränkt sein bzw. entfallen.

5. Für die Schutzwürdigkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (siehe Leitsatz 3) ist u. a. zu berücksichtigen, welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts – Öffentlichkeits-, Privat- oder Intimsphäre – betroffen ist, welche Funktion bzw. Stellung die betroffene Person in der Behörde bzw. im öffentlichen Leben wahrnimmt und welche Schwere die Beeinträchtigung und ihre Folgen voraussichtlich haben werden.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Der Fall ist unter dem Schlagwort „Abi-Panne“ durch Presseveröffentlichungen einer breiten Öffentlichkeit bekanntgeworden. Im Abiturjahrgang 2009 wurde eine Mathematiklausur mit fehlerhafter Aufgabenstellung ausgegeben. Die Aufgaben im Fach Mathematik waren im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums von verschiedenen Kommissionen erarbeitet und geprüft worden. Die BILD-Zeitung verlangte vom Ministerium Auskunft darüber, wer der „Letztunterzeichner“ bei der Freigabe der fehlerhaften Klausuraufgabe gewesen sei.

Nach Ablehnung der Auskunftserteilung erhoben ein Redaktionsleiter der Zeitung und die Verlegerin Klage auf Auskunftserteilung. Im ersten Rechtszug war die Klage erfolgreich. Auf die Berufung des Ministeriums hat der VGH die Klage abgewiesen. Den Klägern stehe zwar grundsätzlich ein – im Wege der **allgemeinen Leistungsklage** geltend zu machender – **presserechtlicher Auskunftsanspruch** zu. Dem Beklagten stehe aber ein **Auskunftsverweigerungsrecht** zum Schutz des **Persönlichkeitsrechts** des/der letztunterzeichnenden Bediensteten im Kultusministerium zu. Eine Veröffentlichung dieses Namens in der bundesweit verbreiteten BILD-Zeitung würde die betroffene Person zwangsläufig stigmatisieren und ihr privates und dienstliches Ansehen beschädigen. Deshalb betreffe die Klage „persönliche Angelegenheiten“ i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HPresseG, wonach die Auskunft verweigert werden könne. Demgemäß sei abzuwägen, ob an der öffentlichen Bekanntgabe dieses Namens ein **berechtigtes Interesse** bestehe. Der Senat kommt im Rahmen dieser **Abwägung** zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Informationsinteresse an der namentlichen Identifizierung des Letztunterzeichners ein so geringes Gewicht zukommt, dass dem Persönlichkeitsschutz des/der betroffenen Bediensteten der Vorrang gebührt. Es sei bereits fraglich, ob an der Auskunft im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Zeitablauf noch ein Informationsinteresse bestehe, zumal sich danach keine weiteren „Abi-Pannen“ ereignen hätten. Das Auskunftsbegehren beziehe sich auf eine Person unterhalb der Abteilungsleiterebene des Ministeriums, die zwar die Klausur freigegeben habe, aber nicht für den Inhalt verantwortlich gewesen sei. Es sei daher nicht gerechtfertigt, diese Person durch eine Veröffentlichung in Verbindung mit der „Abi-Panne“ an den Pranger zu stellen.

J.V.

Speicherung von Daten in polizeilichen Datenbanken

(VG Ansbach, Urt. v. 27. 3. 2012 – AN 1 K 11.01375)

1. Die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. den §§ 153, 153a StPO begründet keinen Anspruch auf Löschung zu präventiv-polizeilichen Zwecken (vorbeugende Verbrechensbekämpfung) gespeicherter personenbezogener Daten (hier: im Kriminalaktennachweis – KAN – und in der Vorgangsverwaltung – IGVP – der Bayerischen Polizei).

2. Für eine polizeiliche Datenspeicherung zur Gefahrenabwehr genügt es, wenn ein Restverdacht gegen den Betroffenen besteht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Der Antragsteller (A) verlangt die Löschung seiner personenbezogenen Daten aus dem KAN und der IGVP der Bayerischen Polizei. Der KAN ist eine Datenbank, in der personenbezogene Daten von Personen gespeichert werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben und rückfällig werden können. Die Ermächtigungsgrundlagen für den in der Speicherung liegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ergeben sich gem. § 481 StPO aus den Polizeigesetzen (s. z. B. § 24 Abs. 2 PolG NRW). Betroffene haben verständlicherweise ein Interesse daran, dass sie betreffende Einträge möglichst schnell getilgt werden, so in concreto A.

Als **Anspruchsgrundlage** für das Löschungsbegehren des A kommen Art. 38 Abs. 2 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 BayPAG in Betracht. Nach diesen Vorschriften sind von der Polizei gespeicherte Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder der der Speicherung zugrunde liegende **Tatverdacht entfallen** ist. Vergleichbare Regelungen gibt es in den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer (s. z. B. § 32 Abs. 2 PolG NRW).

A hat geltend gemacht, ihm stehe deshalb ein Löschungsanspruch bei den Eintragungen im KAN zu, weil die Ermittlungsverfahren gegen ihn nach den §§ 153, 153a und 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien. Dieser Argumentation ist das VG nicht gefolgt. Bei den §§ 153 und 153a StPO werde das Verfahren eingestellt, weil wegen geringer Schuld **kein öffentliches Strafverfolgungsinteresse** bestehe. Die Frage des Tatverdachts spiele somit keine entscheidende Rolle. Auch eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (insbesondere wegen des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts) führe nicht zwingend dazu, dass kein Verdacht i. S. der polizeirechtlichen Vorschriften (mehr) bestehe. Für eine Datenspeicherung zum Zwecke der Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung genüge ein **polizeilicher Restverdacht**. Ein solcher könne sogar nach einem Freispruch noch gegeben sein. Was die Speicherung in der IGVP betrifft, so weist das Gericht darauf hin, dass hierin keine erhebliche Beeinträchtigung des A liege. Diese Datensammlung stehe allein der führenden Dienststelle zur Verfügung und diene lediglich **dienstinternen** Zwecken. Die Entscheidung liegt auf der ganz überwiegend vertretenen Linie der Rspr., die recht hohe Anforderungen an einen Löschungsanspruch stellt.

J.V.

Anspruch auf Einsicht in Akten des Jugendamtes

(VG Augsburg, Urt. v. 27.9.2011 – 3 K 09.1571)

Ein Anspruch auf Einsicht in die Akten des Jugendamtes besteht in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht, wenn eine Geheimhaltungspflicht besteht.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Rechtsgrundlage für einen Akteneinsichtsanspruch in einem jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahren ist § 25 I 1 SGB X. Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Nach dieser Vorschrift richtet sich der Akteneinsichtsanspruch auf die das Verfahren betreffenden Akten. Hierunter ist nur ein laufendes Verwaltungsverfahren zu verstehen.

In dem konkreten Fall handelte es sich um Akten der Familiengerichtshilfe. Die Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren ist in § 50 SGB VIII geregelt. Deshalb ist insoweit bereits zu erwägen, ob der Anspruchsteller nicht auf die prozessuale Möglichkeit zu verweisen ist, in dem familiengerichtlichen Verfahren auf eine Einsichtnahme in die entsprechenden Teile der Akten des Jugendamtes hinzuwirken.

In dem konkreten Fall stand der Gewährung der begehrten Akteneinsicht § 25 III SGB X entgegen. Danach ist eine Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht berechtigt, soweit die maßgeblichen Sozialdaten dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut werden und kein Ausnahmefall vorliegt.

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer im Gesetz genannten Stelle im Hinblick auf die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Einen solchen persönlichen Bezug weisen alle Informationen auf, die über eine individualisierbare natürliche Person etwas aussagen und damit zur Identifikation dienen. Dementsprechend fallen auch alle Kenntnisse aus der privaten Sphäre, die ein Mitarbeiter des Jugendamtes bei Erfüllung seiner Aufgaben von einer außenstehenden Person erlangt hat, unter die Geheimhaltungspflicht. Dies gilt sowohl für die Namen von Beteiligten, aber auch für deren inhaltlichen Angaben.

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung von § 65 I SGB VIII den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, über sämtliche Behördeninformationen zu verfügen, um sich eventuell hiergegen wehren zu können.

F.O.

Wurzeln des Stadtbaumes im Privatkanal

(BGH, Urt. v. 13.1.2012 – V ZR 136/11)

Wenn aus einem Stadtbaum Wurzeln in einen Privatkanal hineinwachsen, kann der Geschädigte Schadensersatz verlangen. Soweit der

Privatkanal erneuert wird, ist der Schadensersatz in diesem Umfang nach dem Grundsatz „neu für alt“ zu reduzieren.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Baumwurzeln wachsen auch über die Grundstücksgrenze hinaus und in einen dort befindlichen Hauskanal hinein; sie begründen damit eine Störung.

Wenn der Eigentümer des Privatkanals etwas unternimmt, um die Beeinträchtigung aufzuheben, kann er sich auf § 1004 BGB berufen. Dieser Anspruch umfasst die Wiederherstellung des beschädigten Kanals, da die Entfernung der Wurzeln zu dessen Zerstörung geführt hatte. Der Eigentümer, der eine solche Beeinträchtigung selbst beseitigt, kann von der Gemeinde als Störer Ersatz der zu der Störungsbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen und zwar aus Geschäftsführung ohne Auftrag (im Rechtssinne).

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes kann der Grundstückseigentümer allerdings nicht Zahlung in vollem Umfang verlangen. Hier ist die Anwendung des Grundsatzes „Neu für Alt“ geboten. Der geschädigte Grundstückseigentümer soll durch eine Schadensersatzleistung nicht besser gestellt werden, als wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. So soll auch derjenige, dessen Eigentum beeinträchtigt wird, durch die Beseitigung der Störung keinen Vorteil erlangen. Wenn also der Grundstückseigentümer den durch Baumwurzeln beeinträchtigten Kanal ersetzt, der von seinem Alter her bereits ersetzt werden muss, kann der Grundstückseigentümer die darauf entfallenden Kosten nicht von der Gemeinde verlangen.

F.O.

Übermittlung von Arbeitnehmerdaten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements

(BAG, Beschl. v. 7. 2. 2012 – 1 ABR 46/10, DB 2012, S. 1517)

1. Ein Betriebsrat kann unabhängig von einer Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer beanspruchen, dass ihm der Arbeitgeber die Namen derjenigen Arbeitnehmer mitteilt, die im zurückliegenden Jahreszeitraum länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren.

2. Diese Datenübermittlung ist zur Überwachung der Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements erforderlich.

3. Datenschutzrechtliche Gründe stehen der Datenübermittlung nicht entgegen.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Die Beteiligten – Betriebsrat und Arbeitgeber – haben eine Betriebsvereinbarung über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) geschlossen. Danach erhält der Betriebsrat quar-

talsmäßig ein Verzeichnis der Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für ein betriebliches Eingliederungsmanagement erfüllen. Der Arbeitgeber verweigerte in der Folgezeit jedoch die Bekanntgabe der Namen der betroffenen Arbeitnehmer unter Berufung auf datenschutzrechtliche Bedenken.

Das BAG hat dem Betriebsrat recht gegeben. Der geltend gemachte **Anspruch** findet danach seine Grundlage in § 80 Abs. 2 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz i. V. mit § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. Es sei Aufgabe des Betriebsrats darüber zu wachen, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement nachkomme. Zu diesem Zweck sei der Arbeitgeber auf die Kenntnis der Namen der betroffenen Arbeitnehmer angewiesen; anderenfalls könne er ihnen keine Hilfsangebote machen. **Unerheblich** sei, ob die Arbeitnehmer in die Datenübermittlung **eingewilligt** hätten oder nicht. Das in § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB IX normierte Zustimmungserfordernis der von der Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements betroffenen Arbeitnehmer solle lediglich gewährleisten, dass die Klärung ihres Gesundheitszustands nur freiwillig erfolge. Das Zustimmungserfordernis betreffe nicht die vorhergehende Phase, die mit dem Zugang des Angebots über die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements beim Arbeitnehmer ende. Für diesen Teil des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe der Gesetzgeber kein Zustimmungserfordernis normiert. Datenschutzrechtliche Gründe stünden der Datenübermittlung im Übrigen nicht entgegen. Es handele sich zwar bei Angaben über eine Krankheit bzw. der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit um **sensitive Daten** i. S. des § 3 Abs. 9 BDSG. Die Übermittlung solcher Daten durch den Arbeitgeber sei aber nach § 28 Abs. 6 Nr. 3 BDSG zulässig, wenn dieser „rechtliche Ansprüche“ ausübe. Die Ausübung rechtlicher Ansprüche umfasse auch eine Datennutzung zur **Erfüllung gesetzlicher Pflichten** (hier: aus § 84 Abs. 2 SGB IX).

J.V.

Entschädigung wegen Diskriminierung eines schwerbehinderten Bewerbers

(BAG, Urt. v. 16. 2. 2012 – 8 AZR 697/10)

Lädt ein Arbeitgeber, der die Schwerbehinderung eines Bewerbers kennt, diesen nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein, so liegt darin ein Indiz für eine Diskriminierung des Bewerbers im Sinne des § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Der beklagte öffentliche Arbeitgeber (B) schrieb eine Stelle für einen Pförtner aus. Der Kläger (K) bewarb sich auf die Stelle und legte seiner Bewerbung einen Nachweis für seine Schwerbehinderung bei. B war der Ansicht, K komme aus fachlichen Gründen für die Stelle nicht in Betracht, weil er keine Sachkundeprüfung für die Tätigkeit der Bewachung (s. § 34a GewO) abgelegt hatte, und lud K deshalb nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein. Die Stelle erhielt eine Bewerberin. K macht mit seiner Klage eine **Entschädigung** wegen Diskriminierung in Höhe von drei Monatsgehältern geltend (§ 15 Abs. 2 AGG). Das LAG hat der Klage teilweise stattgegeben; die hiergegen gerichtete Revision des B war erfolglos. Das BAG legt dar, dass B im

Stellenbesetzungsverfahren gegen das Verbot der Diskriminierung schwerbehinderter Menschen verstoßen hat (§ 81 Abs. 2 SGB IX und §§ 7 und 1 AGG). Gem. § 82 Satz 2 SGB IX ist ein Arbeitgeber, der die Schwerbehinderung eines Bewerbers kennt, **verpflichtet**, den Bewerber zu einem **Vorstellungsgespräch** zu laden. Die **Nichteinladung** stellt folglich ein **Indiz für eine Benachteiligung i. S. des § 22 AGG** dar. Die Pflicht zur Einladung kann allerdings entfallen, wenn die fachliche Qualifikation des schwerbehinderten Bewerbers offensichtlich fehlt (§ 82 Satz 3 SGB IX). In concreto enthielt die Ausschreibung indessen keinen Hinweis auf den Sachkundenachweis gem. § 34a GewO. K war deshalb nach dem Text der Stellenausschreibung objektiv für die ausgeschriebene Stelle geeignet. Die Einstellung ei-

ner Bewerberin war im Übrigen nicht durch das Gebot der Förderung von Frauen nach den §§ 7 ff. BGlG gerechtfertigt. Behinderte dürfen nicht zu Gunsten einer anderen Gruppe diskriminiert werden (§ 122 SGB IX).

J.V.

Autoren der Rechtsprechungsbeiträge:

E.B. = Prof. Dr. Edmund Beckmann
 F.O. = Rechtsanwalt Dr. Franz Otto
 J.V. = Prof. Dr. Jürgen Vahle

Schrifttum

Kommunalverfassungsrecht Bayern, Kommentare, Texte, 12. Nachlieferung, Juli 2012, 238 Seiten, 38,10 €, Gesamtwerk: 2.142 Seiten, 129,00 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wurde die GO, basierend auf der letzten Novellierung, umfassend überarbeitet. Dasselbe gilt für die Kommentare zur **Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)** und zum **Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**.

Kommunalverfassungsrecht Hessen, Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessische Landkreisordnung (HKO), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG), Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), Kommentare, Texte, 29. Nachlieferung, Juni 2012, 606 Seiten, 69,70 €, Gesamtwerk: 4.642 Seiten, 199,00 €, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Neben einer kompletten Neukommentierung u.a. zum § 126a (Rechtsfähige Anstalten) wurden mit dieser Lieferung weitere Paragrafen entsprechend der Novellierung der HGO bearbeitet, darunter komplett der § 19 (Öffentliche Einrichtungen). Zur HKO gibt es Erstkommentierungen u.a. zu den §§ 38–43 und Bearbeitungen zu den Paragrafen den Kraissausschuss und die Landesverwaltung im Landkreis betreffend.

Uwe Schmidt: **Lärmstörungen – Gerichtsurteile, Gesetze und Richtlinien, Arbeitshilfen für die Praxis**, 192 S., 48,00 Euro inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8276-3276-0, WEKA-Verlag Kissing

Das Thema „Lärm“ zählt in der täglichen Arbeitspraxis des Ordnungsamtes geradezu zum „Standardrepertoire“ – umso erstaunlicher, dass es kaum Literatur dazu gibt. Abhilfe schafft das soeben erschienene Fachbuch von *Schmidt*. Es enthält Rechtsgrundlagen, Gerichtsurteile und Arbeitshilfen zu mehr als 80 typischen Lärmstörungen nach Stichworten zusammengestellt. Die beigelegte CD-ROM bietet Arbeitshilfen und Muster. Der Autor führt damit quasi das leider nicht mehr lieferbare „Lärmlexikon“ von *Pfeiffer* fort und hat in Teil 2 – Rechtsprechung – auch Beachtliches geleistet. Die meisten Urteile sind treffend ausgewählt – u. a. BGH, Urt. v. 26.09.2003 – V ZR 41/03 – hätte aber noch Beachtung verdient. Auch die vorhandenen Muster und Arbeitshilfen sind im Ordnungsamt verwendbar. Das Unterfangen in Teil 1, eine für alle Bundesländer anwendbare Einführung in die Lärmthematik zu geben, kann leider den hohen Standard der anderen Teile nicht ganz halten. Zu unterschiedlich die Gesetzeslage, zu unterschiedlich auch die Rechtsprechung und die „Erlass-Lage“, siehe nur die chaotische Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie (LAI-Hinweise) in den Ländern (vgl. hierzu nur *Barthel*, Lärmbeeinträchtigungen durch örtliche Festveranstaltungen in der Praxis der Ordnungsbehörde, DVP 2005 S. 441–445). Insgesamt möchte ich dennoch eine klare Kaufempfehlung aussprechen – eingedenk der Bedeutung der Problematik und mangels Alternative.

Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., Berlin

NomosGesetze, Öffentliches Recht, 21. Aufl. 2013, 2.044 Seiten, 18,90 €, ISBN 978-3-8329-7733-7; NomosGesetze, Strafrecht, 21. Aufl. 2013, 1.656 Seiten, 17,90 €, ISBN 978-3-8329-7731-3; NomosGesetze Zivilrecht, 21. Aufl. 2013, 2.364 Seiten, 18,90 €, ISBN 978-3-8329-7732-0

Die vorliegenden Textsammlungen erscheinen in der Reihe „NomosGesetze“. Die Zusammenstellung der Normtexte orientiert sich an den Bedürfnissen von Jurastudenten, Absolventen von Fachhochschulen (mit juristischen Fächern) und Rechtsreferendaren.

Detaillierte und sorgfältige Stichwortverzeichnisse erleichtern den Umgang mit den Sammlungen. Die Bände werden im Jahresrhythmus aktualisiert und befinden sich jetzt auf dem Stand 23. August 2012. In Ansehung des Erscheinungsdats (Herbst 2012) ist ein größere Aktualität bei gebundenen Textsammlungen kaum möglich. Freilich können und sollen sie die – umfangreicheren – Loseblattsammlungen nicht ersetzen. Sie erschließen jedoch trotz des ständig wachsenden Umfangs in (immer noch) handlicher und übersichtlicher Form den Zugriff auf ausbildungs- und praxisrelevante Gesetze der juristischen Kernfächer.

Reg.-Dir. G. Haurand, Bielefeld

Immobilienvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden – Handbuch für Praxis und Ausbildung. Von Hans-Jürgen Glotzbach und Rainer Goldbach, 5. aktualisierte Auflage 2011, 260 Seiten, 42 €, ISBN 978-3-7922-0097-1, Verlag Reckinger, Siegburg

Schon vom Titel ausgehend ein Werk von Praktikern für Praktiker. Zwar behaupten häufig Fachbücher eine hohe Praxisrelevanz. Diesem Buch lässt sich jedoch die jahrelange Erfahrung der Buchautoren nicht nur anhand einiger angehangener Muster sondern vor allen Dingen durch lebensnahe Beispiele herauslesen. Lehrreich werden z. B. verschiedene bestehende Rechte mit Musterberechnungen zu schwierigen Zwangsversteigerungproblemstellungen veranschaulicht (S. 62 ff.). Dabei sind immer wieder in das Werk Tipps zur Vermeidung von Fehlern eingearbeitet, was eine praktische Hilfestellung zur Vermeidung von Haftungsfällen darstellt (beispielsweise auf S. 214).

Zwar kann dieses Buch keinen ZVG-Kommentar ersetzen. Diesen Anspruch erheben die Autoren aber auch gar nicht. Vielmehr wollen sie den Sachbearbeitern vornehmlich kommunaler Vollstreckungsbehörden eine belastbare Grundlage zur effizienten Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich der Immobilienvollstreckung zur Hand geben. Und dies ist ihnen auch in der aktualisierten Auflage absolut gelungen.

Thematisch abgearbeitet wird zunächst eine grundlegende Einteilung der für die Immobilienvollstreckung relevanten Forderungen der Gemeinde. Dabei wird ausführlich auf die bedeutsame Einteilung öffentlicher Grundstückslasten nach Bundes-, Landes- wie Gemeinderecht eingegangen (ab S. 23 ff.). Es werden die Grundpfandrechte ausführlich vorgestellt, insbesondere im Hinblick auf rangwahrende Maßnahmen. Ein umfangreiches Kapitel beschäftigt sich sodann mit dem Thema Zwangsversteigerung. Vom „geringsten Gebot“, Risiken der Kommune, Anmeldung der Forderung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rangklassen, dem Versteigerungsantrag in Abgrenzung auch zum Beitritt sowie Kostenfragen, Rechtsbehelfsmöglichkeiten usw. wird das für den Praktiker typischerweise relevante Spektrum abschließend beschrieben. Ein weiteres – kürzeres – Kapitel befasst sich mit den Fragen bis hin zur Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens, um dann vor dem so gegebenen Hintergrund ausführlich die „Gemeinde im Versteigerungstermin“ zu präsentieren – mit Handlungsempfehlungen. Selbstverständlich kommt auch die Zwangsverwaltung mit gesondertem Kapitel nicht zu kurz, Besonderheiten wie Erbbaurecht, Auseinandersetzungsversteigerung sowie besondere Schuldnersituationen wie Vollstreckungsobjekte fehlen nicht. Als hilfreich erweist sich das umfangreiche Stichwortverzeichnis in Verbindung mit einer Randnummerierung. Kurzum: Selbst wer in der Praxis schon länger mit Aufgaben der Immobilienvollstreckung betraut ist, kommt um dieses Werk nicht herum, zumal in aktualisierter Auflage neueste Vorschriften wie auch elementare Rechtsprechung regelmäßig aufgenommen sind.

Ich selbst habe gerade zu Insolvenzfällen (deren Besonderheiten für Vollstreckungsmaßnahmen hervorgehoben werden) regelmäßig mit der Immobilienvollstreckung zu

tun und nutze das Buch unverändert häufig als belastbares Hilfsmittel zu doch immer wieder neu aufkommenden Problempunkten. Insofern eine ehrliche Empfehlung verbunden mit der Hoffnung, dass die Autoren auch künftig mit regelmäßigen Neuauflagen Rechtsänderungen weiterverfolgen.

Ralf Klomfaß, Mainz

Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2013, 523 Seiten, kart., € 23,00, ISBN 978-3-8329-7789-4, Nomos

Das Lehrbuch des Rostocker Hochschullehrers behandelt nicht nur das „materielle“ allgemeine Verwaltungsrecht, sondern – wie bereits im Buchtitel zum Ausdruck kommt – das Verwaltungsprozessrecht und das Staatshaftungsrecht. Zum „Haftungsrecht“ zählt der Autor nicht nur die Amtshaftung und die Entschädigungsregelungen, sondern auch das Institut der Folgenbeseitigung und den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Im Übrigen enthält das Werk alles, was den Kern des allgemeinen Verwaltungsrechts ausmacht. Zu Recht bildet die Lehre vom Verwaltungsakt – u. a. Bekanntgabe, Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Aufhebung, Vollstreckung – einen markanten Schwerpunkt. Diese Schwerpunktsetzung spiegelt nicht nur die praktische

Relevanz wider, sondern auch die Bedeutung in Ausbildung und Examen. Stichproben haben gezeigt, dass der Leser zuverlässig und umfassend informiert wird. Die Sprache ist eingängig und vermeidet jegliche Gespreiztheiten.

Zahlreiche graphische Übersichten/Schemata lockern die Darstellung auf und erleichtern die Umsetzung des Stoffes in eine (gelungene) Fallbearbeitung. Etliche Übungsfälle und Beispiele tragen ebenfalls zur Anschaulichkeit bei. Als weiteres pädagogisches Hilfsmittel setzt der Autor Wiederholungs- und Verständnisfragen ein; zu deren Lösung wird auf die jeweiligen Randnummern Bezug genommen. Die (zahlreichen) Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind ausschließlich in Fußnoten untergebracht, so dass der Lesefluss nicht unnötig gehemmt ist.

Fazit: Ein informatives und sowohl inhaltlich als auch formal sehr ansprechendes Lehrbuch, das in der Zielgruppe – Studierende an Universitäten und Fachhochschulen mit öffentlich-rechtlichem Bezug – offensichtlich „angekommen“ ist und dem weitere Auflagen zu wünschen sind.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Herausgeber:

Staatssekretär Dr. *Hans Bernhard Beus*
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. *Peter Eichhorn*
Präsident der SRH Hochschule Berlin und Ehrenpräsident des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V., Frankfurt a. M.

Ltd. Kreisrechtsdirektorin *Patricia Florack*
Leiterin des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Köln

Dr. *Holger Franke*
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Güstrow

Verwaltungsdirektor *Ernst Halle*
Studienleiter der Verwaltungsakademie Schleswig-Holstein, Bordesholm

Verwaltungsdirektor Dr. *Wolfgang Harmgardt*
Fachbereichsleiter Allgemeine Innere Verwaltung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

Ltd. Regierungsdirektor *Johannes Heinrichs*
Leiter des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden

Prof. Dr. *Ulrike Hermann*
Fachhochschule Osnabrück, Studiengangsbeauftragte BA-Studiengang „Öffentl. Verwaltung“

Dr. *Marita Heydecke*
Leiterin des Fachbereichs Weiterbildung bei der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg

Prof. Dr. *Michael Jesser*
Vizepräsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Braunschweig des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Braunschweig

Bürgermeister der Stadt Darmstadt a.D. *Horst Knechtel*
Schulleiter und Verbandsgeschäftsführer des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Darmstadt

Studienleiterin Dr. *Margrit Kölbach*,
Hessischer Verwaltungsschulverband,
Verwaltungsseminar Frankfurt a. M.

Prof. Dr. *Michael Koop*
Präsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Hannover

Ltd. Direktor a. D. *Klaus-Jochen Lehmann*
Vorstandsvorsitzender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Westfalen-Mitte

Prof. Dr. *Rainer O. Neugebauer*
Gründungsdekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Halberstadt

Udo Post
Vizepräsident der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Oldenburg des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Oldenburg

Studienleiterin *Gabriele Reichel*
Leiterin des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Staatssekretärin *Cornelia Rogall-Grothe*
Bundesministerium des Innern, Berlin
Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik

Prof. Dr. *Josef Konrad Rogosch*
Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz

Prof. Dr. *Utz Schliesky*
Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Dr. *Ludger Schrapper*
Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen

Ltd. Verbandsverwaltungsleiter *Jörg Siekmeier*
Leiter des Kommunalen Studieninstituts Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Regierungsdirektor *Reiner Stein*
Leiter des Ausbildungsinstituts an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow

Prof. Dr. *Udo Steiner*
Universität Regensburg, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Ltd. Regierungsdirektorin *Christiane Wallnig*
Leiterin des Studieninstituts des Landes Niedersachsen, Bad Münder

Prof. *Holger Weidemann*
ist auf der Leitungsebene des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung tätig, Hannover

Direktor *Klaus Weisbrod*
Leiter der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, Mayen

Senatsrat *Ralf Uwe Wenzel*
Referatsleiter beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen